**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher

**Herausgeber:** Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

**Band:** 11 (1873)

**Heft:** 8: [erste Abtheilung]

**Artikel:** Der Kanton Appenzell Ausser-Rhoden von der Einführung der Mediationsakte bis zur Annahme der Bundesverfassung vom 7. Aug. 1815 : 1803-1815

**Autor:** Tanner

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-257291

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Der Kanton Appenzell Außer-Rhoden

## von der Einführung der Mediationsakte bis zur Annahme der Bundesverfassung vom 7. Aug. 1815.

1803—1815.

Von Lehrer Tanner in Speicher.

---

## I. Geschichte.

Die Stürme der Revolution, welche so plötzlich den alten schweizerischen Staatenbund stürzte und an dessen Stelle ohne Rücksicht auf die Geschichte und die Natur der Schweiz den Einheitsstaat setzte, waren vorüber. Die Wogen des wilden, fünfjährigen Kampfes zwischen den Freunden der einen und untheilbaren Republik und den Anhängern des Föderativsystems hatten sich gelegt und das eidgenössische Staatsschifflein war, geleitet von einem kundigen und kräftigen Steuermann, glücklich und wohlbehalten in den sichern Hafen eingelaufen. Napoleon I., der, als Gesetzgeber so groß wie als Feldherr, nach dem Ausspruche eines unserer größten Rechtsgelehrten die Natur der Schweiz besser verstand als die Repräsentanten der Parteien selbst, rief nämlich den Streitern nicht nur ein mächtiges Halt zu, sondern er bot ihnen zugleich ein Vermittlungswerk, welches die Vorzüge der alten Föderativverfassung in vervollkommneter Weise mit den Errungenschaften der Neuzeit vereinigte.

Die Schweiz, vor der Revolution mehr einen Staatenbund als einen Bundesstaat, zur Zeit der Helvetik aber eine untheilbare Republik bildend, in der alle Selbständigkeit der Kantone aufgieng, erhielt durch die Vermittlungsakte eine einheitliche Organisation. Diese Bundesakte hob die frühere Unterthanenschaft und alle Vorrechte der Orte und Stände auf, führte die freie Niederlassung und den freien Verkehr, sowie den gleichen Münzfuß im ganzen Vaterlande ein, verbot den einzelnen Kantonen, sich mit fremden Fürsten oder unter einander zu verbünden, und machte die Kantonalbehörden verantwortlich. Aber den Kantonen blieb ihr politisches Leben, ihre eigene freie Entwicklung, sie waren nicht mehr nur Verwaltungsbezirke. Jeder Stand konnte sich nach eigener Verfassung und sich selbst gegebenen Gesetzen regieren und voraus die frühern demokratischen Kantone freuten sich, ihre Landsgemeinden, freilich mit einigen Beschränkungen, in ihrer Natürlichkeit und Einfachheit erneuert, sowie ihre Räthe wieder hergestellt zu sehen, eine Staatsform, welche dem Volke verständlich und lieb war und sich auch durch ihre Wohlfeilheit empfahl. Dadurch ließen sich die Länder auch am ehesten mit dem neuen Zustande der Eidgenossenschaft versöhnen und die Behaglichkeit im eignen Hause ließ sie den Verlust äußerer Herrschaft und größerer Geltung im Bunde vergessen, sagt Bluntschli.

Auch das appenzellische Volk begrüßte in seiner großen Mehrheit die Vermittlungsakte mit der darin ausgesprochenen Wiederherstellung und Selbständigkeit unsers Kantons und seiner freien Verfassung mit Freude und Dank gegen Gott. Davon giebt namentlich das Bettagsmandat von **1803** Zeugniß, das wir im Auszuge mittheilen:

„Liebe Landesbewohner und Mitchristen!

„Wenn je die Lage und das Schicksal eines Volkes „es erfordert hat, sich gemeinschaftlich vor den Thron des „Allmächtigen hinzuwerfen, dessen unbegreifliche Wege in „heiliger Ehrfurcht zu bewundern, begangene Sünden und

„Thorheiten schmerzlich zu bereuen, Ihn mit Danksagungen „für so unzählige Gnaden und Segnungen aus Inbrunst „der Seele zu verherrlichen und den heiligen, unverbrüch„lichen Vorsatz zu fassen, für immerhin auf dem Wege der „beseligenden Religion und Tugend zu wandeln: so ist es „die des gemeineidgenössischen und unsers besondern lieb„werthen Vaterlandes!

„Oder wer von Euch muß nicht stillestehen und staunen „über die leitende Hand unsrer Schicksale seit einigen „Jahren? Beherziget dies tief und bedenket: Wer gebot den „Ungewittern des Kriegs, der Theurung, des Hungers, der „Zwietracht und Unordnung über unsere Schweiz in fürch„terlicher Gestalt verheerend einherzugehen? Wer ließ es „zu, daß wir in Folge dieser Ueblen uns unsrer Unab„hängigkeit und innrer Kraft beraubt, fremde Völker in „unsre Mitte aufzunehmen und zu ernähren gezwungen? „Unsern Boden mit ihrem Blute zu düngen! Tausende „unsrer Mitbrüder und Schwestern in drückende Armut und „Verdienstlosigkeit und Mangel gerathen! Tausende unsrer „Mitbürger in gegenseitiger Erbitterung oft in den Waffen „und im Kampfe stehen und überhaupt die unglückseligste „Verwirrung in aller und jeder Rücksicht überhand nehmen „sehen und öfters mitfühlen mußten?

„Wer ist es aber auch, der allem diesem Jammer Ziel „und Schranken setzte! Der bei den dunkelsten Aussichten „immer wieder hellere Augenblicke! bei der anscheinendsten „Gefahr väterliche Wegwendung und in wirklich vorhan„denen Leiden Trost und Linderung sandte? Der allmälig „die schwer aufliegende Hand der Züchtigung zurückzog, aus „Krieg — Friede! aus Theurung und Hunger — Verdienst „und wohlfeile Nahrung! aus Zwietracht — Eintracht, brü„derliche Vertragsamkeit! und aus Verwirrung täglich wieder „sichtbar werdende Ruhe und Ordnung hervorgehen ließ? „Es ist der Herr unser Gott, in dessen Hand unser Leben „und Dasein steht!" u. s. f.

War das die Stimmung der großen Mehrzahl des appenzellischen Volkes, so gab es doch auch noch in allen drei Landestheilen solche, bei denen der frühere Faktionsgeist noch nicht erstorben war. Nicht nur ergoßen sich einzelne exzentrische Köpfe in groben Schmähreden über obrigkeitliche Personen, es gab auch noch einzelne Fälle, wo die Parteileidenschaft in noch roherer Weise zum Ausbruch kam.

So herrschte in den äußern Gemeinden wegen eines Schlaghandels, der dort in den letzten Monaten der helvetischen Regierung in Folge ungleicher politischer Ansichten stattgefunden, große Aufregung, so daß Landammann Zellweger dem Großen Rathe die Frage vorlegte, wie diesem Uebel zu steuern sei, worauf der Rath beschloß, bis zur nächsten Sitzung solle kein Ehrenhaupt in diesem Handel einen „Gwalt" ertheilen, die Sache solle ganz in die äußern Gemeinden verwiesen und die HH. Landsfähnrich Niederer und Hauptleute der Gemeinden Heiden und Wolfhalden beauftragt sein, alles zu thun, um die Parteien zu besänftigen und zu vereinigen. *

Am längsten und ärgsten spukte der Faktionsgeist in Schwellbrunn. So fiel die Kirchhöre am **29.** März **1803** sehr stürmisch aus. Beide Parteien waren fast gleich groß und bei der Wahl des regierenden Hauptmanns fielen die Mehre zwischen Althauptmann Jeremias Frischknecht und Präsident J. Herman Lienhard so aus, daß die Stimmenzähler beide Theile für gleich stark erklärten. Die Partei des erstern behauptete nun, es sei augenscheinlich, daß dessen Mehr größer sei, und zudem hätten für Lienhard solche gestimmt, welche, weil sie den Landsgemeindeeid nicht geleistet, nicht stimmberechtigt seien. Nun großer Lärm. Selbst der bisherige Verwaltungspräsident und spätere Landammann J. K. Frischknecht erwiderte, jeder ehrliche Mann, habe er geschworen oder nicht, sei stimmfähig; man habe die letzten

---

* Großrathsprotokoll.

Jahre über manchen Eid geschworen, der nichts genützt habe.

Als aber ein Mann von der Partei Frischknecht's, Meister Frischknecht, darauf beharrte, wer den Landsgemeindeeid nicht geschworen habe, dürfe auch nicht mitstimmen, so riefen viele: Abe mit dem ....! und über die Kirchstühle giengs, ihn zu ergreifen. Da gebot der Geschäftsführer, der bisherige Munizipalitätspräsident Josu Tribelhorn, endlich Ruhe, und bei der neuen Abstimmung gieng Althauptmann Jeremias Frischknecht mit **167** gegen **147** Stimmen, die Lienhard hatte, als regierender Hauptmann und Verwaltungspräsident J. K. Frischknecht als stillstehender Hauptmann hervor.

## 1. Die Rekonstituirung unsers Kantons und seine Behörden.

Unterdessen hatte sich unser Kanton Ende März und anfangs April **1803** rekonstituirt und seine Behörden bestellt.

Die oberste Behörde unsers Kantonstheils, der Souverän, war nun wieder

### die Landsgemeinde.

Sie bestand aus den Bürgern von **20** Jahren und verwarf oder genehmigte die Gesetzesentwürfe, die der Große Rath ihr vorlegte.

Keine Sache konnte auf derselben in Berathung gezogen werden, die nicht einen Monat vorher schriftlich dem Großen Rathe mitgetheilt und von demselben vorberathen worden war.

Die außerordentlichen Landsgemeinden durften bloß diejenigen Gegenstände in Berathung ziehen, um derer willen sie zusammenberufen worden waren.

Die Landsgemeinde befaßte sich in diesem Zeitraume in Bezug auf Gesetzgebung außer den Abstimmungen

über die vorgelegten Bundesverfassungen nur mit Abänderung des **82.** Art. unsers (alten) Landbuches, wovon, wie von den Abstimmungen über Bündnisse und Verträge und den Beschlüssen in Straßen- und Zollangelegenheiten,* wir später handeln werden.

Im Jahr **1807** machte die Landsgemeinde auch von der Befugniß Gebrauch, Fremde ins Landrecht aufzunehmen, indem sie J. J. Frei von Degersheim, zweiter Pfarrer in Herisau, gegen Erlegung von **300** fl. zum Landmann annahm, nachdem diese Gemeinde ihm unentgeltlich das Gemeindebürgerrecht ertheilt hatte. Ihr Hauptgeschäft bestand wie früher in der Wahl der Landesbeamten, des Schreibers und des Weibels.

Die Landsgemeinde bestellte am **27.** März **1803** ihre Obrigkeit aus den schon in den Jahrbüchern** erwähnten Vertrauensmännern. Zum stillstehenden Landammann wurde damals von den Helvetischgesinnten neben Landammann Schmied ein in St. Gallen niedergelassener Drechslermeister Frischknecht von Herisau angerathen, der aber in der Minderheit blieb.

Bis anno **1812** gab es keine Aenderungen im Amtspersonal. Die Landsgemeinde bestätigte jedes Jahr in schönster Ruhe und Ordnung dieselben Männer als Landesbeamte, und Müller-Friedberg schrieb in seinem Erzähler über die Landsgemeinde von **1809**: „Der stille Anstand, mit welchem die äußern Rhoden des löblichen Standes Appenzell am letzten April in Hundwyl die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten der schon seit dem Jahr **1803** bestehenden Regierung neuerdings anvertraut haben, war ein Beweis des weisen und redlichen Sinnes, den das Volk der Kantone an den Tag legt, ohne daß er ihm erst durch hehre Siege weder der einen noch der andern Macht eingeimpft werden müßte."

---

* Ueber letztere erst im **2.** Abschnitt: „Verwaltung."

** Jahrbücher **2.** Folge, **VI.** Heft S. **47** u. **48.**

Im Jahr **1812** starb Seckelmeister Waldburger von Hundwyl. Die Landsgemeinde bestätigte die **4** Ehrenhäupter, sowie alle Landesbeamten vor der Sitter und beförderte dann Landshauptmann Preisig von Herisau zum Seckelmeister, Landsfähnrich Fisch zum Landshauptmann und den Hauptmann und Landesbauherrn Müller von Hundwyl zum Landsfähnrich.

An dieser Landsgemeinde traten **8** Bewerber um die Landweibelstelle auf. Nach mehreren Abstimmungen entschied das Mehr für J. H. Rohner von Walzenhausen. Der Landschreiber Tobler, der ohne Mitbewerber war, erhielt die gewünschte Bestätigung.

Mehr Veränderungen brachte das Jahr **1814**. Zwei Beamtete, die HH. Landsfähnrich Müller und Landsfähnrich Johs. Niederer waren gestorben, die HH. Landsseckelmeister Zürcher und Landshauptmann Schläpfer hatten ihre Demission eingereicht.

Wie der Landsgemeinde in Hundwyl am **27**. März **1803** der französische General Seras, so wohnten der vom Jahr **1814** der russische Minister, Graf von Capo d'Istria, der württembergische Gesandte, Hr. von Kaufmann, und der holländische Botschafter, Hr. van der Hoewen, nebst den HH. Bürgermeister Pfister und Meienburg von Schaffhausen, Hr. Staatsrath Meuret von Lausanne und Hr. Regierungsrath Salis von Sils, die damals an der Tagsatzung in Zürich waren, bei. Die fremden Gesandten wurden mit Ehrengarde an der Grenze in Speicher abgeholt und bei der Abreise wieder dahin zurückbegleitet.

Die Landsgemeindeverhandlungen begannen, wie gewohnt, mit der Eröffnungsrede des regierenden Landammanns und dem stillen Gebete. Diesem folgte der Bericht der Amtsherren, daß über die Einnahmen und Ausgaben des Landseckels „richtige, gsichtige" Rechnung geführt worden sei. Nun kam die Wahl des regierenden Landammanns, wozu einhellig Landammann J. Zellweger in Trogen ernannt wurde.

Die Wahl des Pannerherrn hinter der Sitter fiel auf Landammann Schmied in Urnäschen. Seckelmeister Preisig und Landshauptmann Fisch wurden in ihren Stellen bestätigt und für den verstorbenen Landsfähnrich Müller Hauptmann Konrad Frischknecht von Schwellbrunn gewählt. Von den Landesbeamten vor der Sitter wurde der bisherige Statthalter Johs. Schläpfer in Speicher in seinem Amte bestätigt, zum Seckelmeister der frühere Distriktsstatthalter K. Tobler in Speicher, zum Landshauptmann Hauptmann Jakob Fäßler von Teufen und zum Landsfähnrich Hauptmann Jakob Bänziger von Wolfhalden gewählt.

Den Schluß der Verhandlungen der vom schönsten Wetter begünstigten und in würdigster Weise gepflogenen Verhandlungen bildete nach alter Sitte die feierliche Eidesleistung. — Von der Landsgemeinde gehen wir über zu

**dem Zweifachen Landrath,**

Neu und Alt Räthe geheißen. Er bestand aus den **10** Landesbeamten, den beiden Hauptleuten aller Gemeinden und einer für jede Gemeinde festgesetzten Zahl von Rathsgliedern. Auch die von den Gemeinden erwählten Vorsteher, welche vor dem Zweifachen Landrath den Amtseid zu leisten hatten, erhielten für diesen Tag Sitz und Stimme.

Seine Verrichtungen bestanden in der Wahl verschiedener Kommissionen und Angestellter, in der Erlassung der Mandate und andrer Verordnungen und in der Erhebung temporärer Steuern. Er versammelte sich jährlich einmal am zweiten Montag nach der Landsgemeinde.

**Der Große Rath**

bestand aus den **10** Landesbeamten und den regierenden Hauptleuten aller Gemeinden und war die höchste Verwaltungs- und richterliche Behörde in Zivil-, Polizei- und Kriminalfällen.

**Die Kleinen Räthe,**

der eine vor, der andre hinter der Sitter. Sie bestanden aus einzelnen Beamten und der altherkömmlichen Zahl von

Hauptleuten oder Rathsgliedern der betreffenden Gemeinden, und bildeten die zweite Instanz in Zivil- und Polizeisachen. Der regierende Landammann präsidirte nicht nur den Zweifachen und Großen Rath, sondern auch die Kleinen Räthe.

**Die Hauptleut und Räthe jeder Gemeinde**

bildeten die erste Instanz in Zivil- und Polizeifällen und besorgten die Gemeindeverwaltung. Wohnten in einer Gemeinde Landesbeamte, so hatten sie als solche Sitz und Stimme im Gemeinderathe und seine Erlasse waren in diesem Falle überschrieben: Wir Amt-, Hauptleut und Räthe der Gemeinde...

**Das Ehegericht**

war die höchste Behörde in Ehesachen und wurde bestellt aus **6** weltlichen Beamten und **2** Geistlichen. Nebst diesen saß auch jedesmal ein Geistlicher von jeder Gemeinde im Gerichte, aus der ein oder mehrere Streitfälle vorlagen.

**Die Ehegäumer in jeder Gemeinde,**

bestehend aus dem Pfarrer und beiden Hauptleuten, bildeten die erste Instanz in Ehesachen.

An die eigentlichen Behörden schlossen sich die Kommissionen. Solche waren:

Die Landeskommission. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte wurde die Landeskommission bevollmächtigt. Sie bestand gewöhnlich aus den beiden Landammännern, den beiden Statthaltern, dem Landshauptmann Preisig, denen anfangs Hauptmann Fäßler in Teufen, später einige Jahre Hauptmann Bänziger in Wolfhalden, nebst den beiden Kanzlisten zugesellt waren. Schon früh muß sich einige Unzufriedenheit über die Verrichtungen dieser Kommission kundgegeben haben; denn schon am **18.** Jänner **1804** machte Landammann Zellweger die ernste Bemerkung, er habe vernommen, es sei aus der Rathstube geäußert worden, daß Briefe hinterhalten werden und daß Mißtrauen gegen die Landeskommission vorhanden sei; weßhalb er alle Mitglieder des Rathes bei Ehr' und Pflicht auffordere, es

anzuzeigen, wenn ihnen diese oder jene Erläuterung mangle; er sei gesonnen, keine Landeskommission mehr abzuhalten, bis ein ehrs. Großer Rath diese Verordnung wieder erneuere.

Hierauf erkannte dieser einstimmig, daß von nun an alle Schreiben durch die Landeskommission beantwortet werden sollen, weil ein unbeschränktes Zutrauen von Seite des Großen Rathes gegen die Landeskommission herrsche. Bis **1812** wurde jedes Jahr der Fortbestand derselben beschlossen und die Kommission bestellt; in diesem Jahre aber beschlossen Neu und Alt Räthe, sie aufzuheben und die diplomatischen Geschäfte den Ehrenhäuptern zu übertragen. *

Die Kirchen- und Schulkommission, bestehend aus **7** Mitgliedern, **3** Beamteten und **4** Geistlichen. Letztere wurde **1809** nicht mehr gewählt, ein Jahr darauf aber wieder zu Ehren gezogen.

Die Militärkommission, bestehend aus **6** Mitgliedern nebst den beiden Kanzleibeamten.

Die Werbungskommission oder Rekrutenkammer, bestehend aus **3** Mitgliedern, worunter der Rathschreiber.

Die Kriminalkommission, bestehend aus **4** Mitgliedern, worunter der Landschreiber als Aktuar. * *

Die Sanitätskommission, sie wurde erst im Jahr **1810** wieder ins Leben gerufen und bestand aus **2** Standeshäuptern, **3** Aerzten und einem Aktuar.

Von **1803** bis **1810** wurden anstatt einer besondern Kommission einige sachkundige Männer bezeichnet, die in Viehkrankheitsfällen berufen und nöthigenfalls auch eidlich berathen werden mochten. **1803** wurden hiezu bestimmt: Landammann Oertle von Teufen, Ulrich Nagel von Gais und Bartlime Bondt von Herisau. * * *

---

* Großrathsprotokoll (Verwaltungssachen).

* * Siehe die Regierungsetats.

* * * Großrathsprotokoll.

Noch ist schließlich einiger vorübergehenden Kommissionen zu gedenken.

Neu und Alt Räthe beauftragten **1803** eine Kommission von **7** Mitgliedern, das Landmandat zu durchgehen und Vorschläge zu dessen Revision zu bringen, eine andre, mit der Liquidationskommission des helvetischen Staates wegen unseres seiner Zeit an die Verwaltungskammer des Kantons Säntis abgelieferten Staatsvermögens und der an die Helvetik zu leistenden rückständigen Steuern in Unterhandlung zu treten, eine Abordnung, um vereint mit Innerrhoden, mit dem man sich wegen der Militärkosten für Oberegg als frühern Theil des Distrikts Wald verglich, bei der Regierungskommission in St. Gallen die unsern Kanton betreffenden Schriften zu entheben, eine Kommission für die Entwerfung eines neuen Repartitionsfußes bei Erhebung der Steuern und für die Taxation der Besoldung von Militärpersonen, Entschädigung von Fuhren ꝛc. und endlich eine, um die Grenzen zu besichtigen. Diese fand einen Theil der Marken noch in gutem Stande vor, andre waren beschädigt und viele gar nicht mehr vorhanden. (Mai **1804**.) **1812** bereisten Abgeordnete von St. Gallen und Appenzell A. Rh. die Grenzen der betreffenden Kantone und bereinigten sie. Ein Anstand zwischen Rheinegg und St. Margrethen einer- und den Gemeinden Lutzenberg und Walzenhausen wegen der Marken Nr. **54** und **55** anderseits wurde durch einen Kompromißspruch beigelegt. Auch mit Innerrhoden suchte man mit den Grenzen ins Reine zu kommen; doch konnte man während dieses Zeitraums nicht überall zum Ziele gelangen. *

Nebst der Ernennung obiger Kommissionen hatte der Zweifache Landrath bei der Rekonstituirung des Kantons

---

* Fisch, Schäfers Materialien Jahrg. **1812** S. **169** u. f. f., Protokoll der Landeskommission (im Archiv in Herisau), amtliche Briefe im Archiv in Trogen.

die Landesbauherrn, den Rathschreiber, die Quartierhauptleute, 2 Landesrittmeister, den Ehegerichtsfürsprech, die Examinatoren, die Zeugherrn, die Wegmeister, die Läufer, den Geleitsboten und den Scharfrichter zu wählen.

Heiden ließ den Wunsch ausdrücken, daß der Kleine Rath von Zeit zu Zeit dort gehalten werden möchte, worauf der Zweifache Landrath eröffnen ließ: „Sämmtliche Neu „und Alt Räthe tragen im Ganzen genommen, kein Bedenken, „denen Hauptleuten und Räthen der Gemeinde Heiden in ihrem „Gesuche zu entsprechen, jedoch sei die jetzige Lage und Ord„nung noch zu neu, als daß es rathsam wäre, schon in „Verordnungen dieser Art einzutreten und laden daher selbige „ein, mit ihrem Begehren künftiges Jahr einzukommen, wo„ihnen dann ohne Zweifel willigst werde entsprochen wer„den." (März 1803.)

Als aber die Kurzenberger im folgenden Jahr das Gesuch erneuerten, erhielten sie den Bescheid: „In Betracht „der Neuerung und der Inkonvenienz, welche gegenwärtig „aus der Entsprechung dieses Begehrens entstehen würde, „sind die Petitionäre noch für ein Jahr zur Geduld er„mahnt." (24. April 1804.) — So blieb diese Sache beim Alten bis zur Revision des Landbuches in den 1830er Jahren.

Die Rekonstituirung unsers Kantons wurde dann laut Beschluß eines ehrsamen Großen Rathes angezeigt: dem Landammann der Schweiz, Hrn. d'Affry in Freiburg, der Liquidationskommission in Freiburg, dem Stempeldirektor Nägeli, dem General und Minister Ney, dem spanischen und cisalpinischen Minister, dem General Seras und endlich allen Kantonen der Schweiz.* Am 4. Juli 1804 wurde dann endlich auch unsre Kantonsverfassung ins eidgenössische Archiv niedergelegt.

Wir lassen hier einige biographische Skizzen über die von der Landsgemeinde gewählten Beamten folgen.

---

* Dies alles nach dem Großrathsprotokoll.

**Die Landesbeamten in der Mediationszeit**

waren:

Landammann Jakob Zellweger von Trogen. Ueber diesen hervorragenden, in der Eidgenossenschaft wie im Kanton angesehenen Beamten haben die Jahrbücher schon in der Geschichte der Revolution im Kanton Appenzell biographische Notizen gebracht. *

Landammann J. Konrad** Schmied von Urnäsch, geboren den 19. Oktober 1758, war von 1780 bis 1793 Mitglied des Gemeinderaths von Urnäsch. In den Jahren 1793 bis 1796 stand er an der Spitze desselben. In letzterm Jahre erhob ihn die Landsgemeinde zum Landshauptmann und diese Stelle bekleidete er, bis unser Kanton seine Selbständigkeit verlor. Zur Zeit der Helvetik diente er seiner Vatergemeinde als Präsident der Munizipalität. Die Interimslandsgemeinde vom 23. Juni 1799 wählte ihn zum Landesstatthalter und die vom 30. August 1802 zum Landammann. Als dann unser Kanton 1803 seine Selbständigkeit wieder erhielt, beehrte ihn das Volk neuerdings mit dieser Würde und bewahrte ihm, dem einfachen Gast- und Landwirthe, seine Liebe und Achtung in vorzüglichem Grade bis an sein Ende. Nach einem Schriftsteller damaliger Zeit war er ein Mann von dem besten Herzen, von schlichter, gerader Denkungsart und gutem natürlichem Verstande, der das Wohl seines Vaterlandes wollte und beförderte.*** Als er 1821, bereits kränkelnd und außer Stande, die Landsgemeinde zu besuchen, fest entschlossen war, zu resigniren, bat ihn sein Kollege, Hr. Landammann Oertli, in folgendem charakteristischem Briefe, seinen Entschluß zu ändern.

---

* Jahrbücher. Neue Folge, Heft IV. S. 23—25.

** So heißt er nach den Pfarrbüchern in Urnäsch, während er anderswo Johannes genannt wird.

*** Die neuesten Briefe aus der Schweiz in das väterliche Haus nach Ludwigsburg, München 1807.

Teufen, den 25. April 1821.

Tit.!

Ich bin durch den Inhalt Ihrer soeben erhaltenen verehrlichen Zuschrift von gestern sehr überrascht worden. Der Ueberbringer mag und wird es selbst bemerkt haben, wie sehr ich bewegt und gerührt wurde.

Allerdings sind die Gründe, die Sie, mein Hochgeehrter, Wohlwürdiger Hr. Landammann, zu Gunsten Ihrer Entlassung anführen — ich muß es aufrichtig gestehen — nicht unbedeutend, nicht unrichtig, und ich kann gar wohl begreifen, daß Sie sehr ernst und entschlossen auf Ihre Entlassung dringen. Aber ebenso offen und aufrichtig muß ich Ihnen sagen, daß mich Ihr Vorhaben sehr betrübt. Oeftere Abänderung im Regiment ist niemals gut und sollte immer, so lange als möglich vermieden werden, weil man höchst selten bessert, weil das Ansehen der abgegangenen alten Beamten dem der vorhandenen neuen Beamten stets und unaufhaltsam nachtheilig ist, und weil durch den öftern Wechsel die nothwendige Festigkeit leidet, Schwanken entsteht und die so nöthige Ueberlieferung alter Formen, Uebungen und Grundsätze leicht unterbrochen wird. Dies bitte ich Sie doch wohl zu bedenken.

Sie, m. H. Wohlw. Hr. Landammann, sind gerade noch einer von den Wenigen, denen so vieles Alte von Formen, Uebungen und Grundsätzen noch bekannt ist. Sie kennen den Zusammenhang so vieler Geschäfte seit 1803, ja sogar seit 1796, wo Sie ins Regiment kamen, und aus der noch frühern Zeit, da Sie Hauptmann waren. Schon dies muß mich und jeden Andern mit Bedauern erfüllen. Und die allgemeine und ungetheilte Liebe und Achtung, die Sie sich im Rath und Volk erworben haben — sollte die nicht vermögen, Sie noch von dem betrübenden Vorhaben abzubringen, Sie vermögen, es einstweilen und wenigstens für diesmal aufzugeben? Sollte auch meine Bitte unerhört bleiben, so hoffe ich doch vereint mit derjenigen des Rathes

werde sie Gehör finden. Lassen Sie nicht umsonst bitten, mein Hochwohlgeborner Hr. Landammann!

Seit dem Jahre **1818**, wo ich als Landammann neben Sie zu stehen kam, habe ich nichts als Liebe und Freundschaft von Ihnen genossen; es bleiben mir nichts als die liebsten Erinnerungen an Sie. Um so schmerzlicher fällt mir Ihre Entschließung. Ich werde Sie nie vergessen und bei mir und bei allem Volk wird Ihr Andenken im Segen bleiben. Ihr Vorhaben erweckt in mir dieselben traurigen Vorstellungen und Empfindungen, wie die Hinterlassenen haben, wenn ein treuer Vater und Freund diese Erde verläßt.

Wie Sie, m. H. Ww. Hr. Landammann! Vater und Freund dem Lande und Jedem im Volke waren, wie Sie sanft und gütig Jedem zu rathen und zum Recht zu helfen bemüht waren, wie Sie im Rath und Gericht die Wohlfahrt und die Gerechtigkeit mit Milde beförderten — das wird nie vergessen und einst — ich bin dessen gewiß — von Gott unserm Richter und Herrn Ihnen in seliger Unsterblichkeit vergolten werden.

Aber nochmals bitte ich Sie mit aufrichtigem und gerührtem Herzen, den gefaßten Entschluß zu ändern, oder doch noch wenigstens ein Jahr zu warten. Ihre Anwesenheit an der Landsgemeinde würde sehr gut sein.

Inzwischen verbleibe ich in vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit,

M. Hochwohlgeb. reg. Hr. Landammann,

Ihr bereitwilliger Diener und Freund

Landammann Oertli.

Landammann Schmied beharrte auf seiner Demission, allein das Landvolk konnte sich trotz seines „dringenden" Gesuches nicht entschließen, ihn zu entlassen. Doch bevor das Amtsjahr vollendet war, rief ihn der Tod von seinem Posten ab. (**10.** April **1822.**)

Statthalter Matthias Scheuß von Herisau, Sohn des Pfr. J. U. Scheuß in Schwellbrunn, geboren den 27. Mai 1747, bekleidete von 1776—1796 die Rathschreiberstelle, obgleich er schon 1786 zum Landsfähnrich befördert worden war; 1796 wurde er Statthalter; 1797 präsidirte er die unruhige Landsgemeinde vom 26. April (Appenz. Jahrbücher. 2. Folge, 2. Heft. S. 30 u. 31) und wurde dann von Bondt und seiner Partei verfolgt (eben daselbst S. 40 u. 41, Note). Wie wenig er der Revolution gewogen war, beweist die Thatsache, daß er die ihm vom Kantonsstatthalter angetragene Bezirksstatthalterstelle mit einem Gehalt von 175 Dublonen nicht annahm, sich aber der auf ihn gefallenen Volkswahl zum Interimsstatthalter, welches Amt nichts eintrug, unterzog. 1802 wohnte er mit Landammann Zellweger der Tagsatzung in Schwyz bei, unterzeichnete aber deren Protestation nicht. Von 1803 bis an sein Lebensende im Jahre 1819 blieb er in der Eigenschaft als Statthalter Mitglied unsrer Regierung.

(Siehe dessen Biographie auch in Büchlers Geschichte der Familie Scheuß Nr. 66 S. 61—65.)

Statthalter Johannes Schläpfer von Speicher wurde den 20. Juli 1764 geboren. 1797 wählte ihn seine Vatergemeinde zum Vorsteher. Zu Anfang dieses Jahrhunderts war er Agent, bekleidete dann eine Zeit lang die Stelle eines Unterstatthalters und hierauf die eines Präsidenten der Munizipalität von Speicher. In der Interimsregierung war er Statthalter, und mit der gleichen Würde beehrte ihn unser Volk von 1803 bis an den späten Abend seines Lebens. Seine reiche Erfahrung, seine Rechtschaffenheit und sein humaner Sinn, mit dem er die streitenden Parteien zu vereinigen suchte, erhielten ihm die Gewogenheit des Volkes. Er starb den 16. Jänner 1833.

Seckelmeister Ulrich Waldburger von Hundwyl. Er wurde 1779 etwa 40 Jahre alt zum Vorsteher und 1793 zum Hauptmann ernannt. Seine Amtsperiode

als Hauptmann fiel in die unruhige Revolutionszeit und auch er hatte von dem Bondtischen Anhange Verfolgungen zu erdulden.* Gleichwohl verdankten ihm einige derselben die Befreiung aus den Händen des erzürnten Volkes.** Während der Helvetik war er Distriktsrichter. Die Interimslandsgemeinden vom **23**. Juni **1799** und vom **30**. August **1802** wählten ihn zum Landsseckelmeister und als unser Appenzellerländchen wieder in die Reihe der selbständigen Kantone trat, betraute ihn die Landsgemeinde mit derselben Stelle, die er bis zu seinem Lebensende im Jahre **1812** mit Treue bekleidete.

Seckelmeister J. J. Zürcher von Teufen*** entstammte einer zahlreichen Familie in Teufen. Von seinen Brüdern erwarb sich Pfr. Daniel Zürcher in Wolfhalden durch seinen Eifer im Schul- und Gesangwesen und durch seine vieljährige treue Amtsführung anerkennenswerthe Verdienste;† ein andrer, Ulrich, war wie er, Fabrikant, beide galten als die größten Industriellen Teufens. Später verband J. Jakob mit der Fabrikation auch das Geschäft eines Kaufmanns in St. Gallen, half die ehemalige Fabrik in Spießegg unter St. Josephen gründen und erbaute auch die Spinnfabrik unweit der rothen Brücke in Teufen.

Er war ein Mann von echtem Schrot und Korn, bieder, streng rechtlich und äußerst thätig, dabei gemeinnützig und wohlthätig, stets bereit, jedes gute Werk zu unterstützen. Besonders nahm er sich des Straßenwesens mit vielem Eifer an, und gerne bot er strebsamen jungen Leuten die hilfreiche Hand.

Es konnte nicht fehlen, daß die Gemeinde und das Landvolk einen solchen Mann mit öffentlichen Aemtern ehrten. Während der helvetischen Periode war er Distriktsrichter.

---

* Jahrbücher. 2. Folge, S. 63 u. 64.

** Eben daselbst S. 65.

*** Größtentheils nach gütigen Mittheilungen von Hrn. Altlandshauptmann Schefer in Teufen.

† Jahrbücher 1856/57. S. 318—323.

Die Interimslandsgemeinde am 30. August 1802 ernannte ihn zum Seckelmeister und als dann unser Kanton durch die Vermittlungsakte seine Selbständigkeit wieder erhielt, berief ihn das Landvolk neuerdings zu diesem Amte und bestätigte ihn alljährlich darin, bis er 1814 seine Entlassung verlangte. Sein Nachfolger wurde Seckelmeister Tobler; als dieser in Folge des Versuchs der Obrigkeit, das Landbuch zu revidiren, mit andern Beamten 1820 entlassen wurde, ward Zürcher abermals zum Seckelmeister ernannt und als solcher nach wiederholtem dringenden Begehren, nachdem ihm der Große Rath unter allgemeiner Anerkennung seiner vieljährigen, mit der größten Uneigennützigkeit geleisteten Dienste entsprochen hatte, 1829 entlassen. Er schloß sein gemeinnütziges Leben den 26. September 1847.

Landshauptmann Preisig in Herisau, geboren um das Jahr 1750, war von 1789—1796 Vorsteher, von 1796—1798, sowie vom Juni bis November 1799 Hauptmann von Herisau und 1800—1802 Vizepräsident der Munizipalität daselbst. An der Interimslandsgemeinde vom 30. August 1802 wurde er Landshauptmann. Auch die Landsgemeinde vom 27. März 1803 betraute ihn mit diesem Amte. Nach dem Tode des Seckelmeisters Waldburger wurde er 1812 dessen Nachfolger. Er starb schon 1816.

Landshauptmann J. Ulrich Schläpfer von Wald wurde 1795 Vorsteher, 1798 Landsfähnrich, 1802 Landshauptmann. Als solchen bestätigten ihn die Landsgemeinden von 1803—1813. Das Jahr darauf wurde er auf sein Gesuch hin entlassen. Als Landshauptmann war er zugleich Salzfaktor. Dem einsichtigen, entschlossenen und thätigen Mann lag des Vaterlandes Nutzen und Ehre am Herzen. Seine schweren Schicksale ertrug er mit großer Standhaftigkeit. Er starb den 27. März 1825.

Landsfähnrich Johannes Fisch von Herisau, wurde den 23. Mai 1757 in Herisau geboren. Er widmete sich dem Handelsstande und war ein ebenso streng

rechtlicher, thätiger und ordnungsliebender Kaufmann als zärtlich besorgter Gatte und Vater. Seine politische Laufbahn begann er den 3. Mai 1797, als er von der Kirchhöre zum Landesdeputirten gewählt wurde. Freund eines zeitgemäßen Fortschritts, trennte er sich von Bondt, als dieser sich je länger je mehr zu revolutionärem Treiben hinreißen ließ. 1798 nahm er an der Sitzung der Wahlmänner zur Einsetzung der helvetischen Konstitution in Appenzell theil und wurde dann Kantonsrichter. Am 20. Mai 1799 ordnete ihn die Munizipalität in Herisau an die Oesterreicher nach St. Gallen und am 28. September des gleichen Jahres Amt-, Hauptleut' und Räthe an die einrückende französische Armee ins Toggenburg ab. Er war 1802 Quartier- und Zahlmeister beim 2. Kontingent für den Feldzug gegen die helvetische Regierung und von 1813—1815 Kriegskommissär von Appenzell A. Rh. Am 29. Dezember 1802 wurde er von dem in Trogen versammelten Landesausschuß mit Hauptmann Johs. Zellweger von Trogen an die Konsulta nach Paris gewählt. Er genoß bei beiden Parteien so viel Achtung und Zutrauen wie Wenige. 1803 den 27. März ernannte ihn die Landsgemeinde zum Landsfähnrich, 1812 zum Landshauptmann und 1816 zum Landsseckelmeister. Wegen eingetretener Krankheit mußte er 1818 wieder entlassen werden. In seiner Stellung als Beamter wurden ihm verschiedene ehrenvolle Aufträge zu Theil. So ward er im Jahre 1814 Abgeordneter an die Oesterreicher in Schaffhausen, um mit ihnen in Angelegenheit der Requisitionsfuhren zu unterhandeln. Gemeinnützigen Sinnes half er 1807 die Hilfsgesellschaft in Herisau stiften; 1815 gründete er die wohlthätige Gesellschaft daselbst, 1816 besorgte er, von Hrn. Kantonsrath J. K. Schoch in St. Gallen darum ersucht und dann vom Gemeinderath in Herisau bestätigt, die Aufsicht über den Bau, sodann die innere Einrichtung und Pflegschaft des dortigen neuen Waisenhauses. Im Hungerjahr 1817 war er Präsident der Extraarmen-

hilfsanstalt hinter der Sitter und vertheilte das bayerische und württembergische Quantum. Dem Rufe seiner Wohlthätigkeit verdankte er es, daß ihm **1809** das Diplom der Aufnahme als Mitglied der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und der Hilfsgesellschaft in Zürich und **1817** dasjenige als Mitglied der schweizerischen Gesellschaft für Naturwissenschaften übersandt wurde.

Werthvoll ist seine handschriftliche Appenzeller Chronik von **1732 — 1818** in **8** Foliobänden. Er vollendete seine wohlthätige Laufbahn den **3.** Oktober **1819.**

Landsfähnrich Johs. Niederer von Walzenhausen, geboren den **12.** Oktober **1758**, gestorben den **8.** Juli **1813.** Er war von **1790—1794** Vorsteher, dann Hauptmann und zugleich Kirchhöreschreiber seiner Bürgergemeinde. Zur Zeit der Helvetik saß er im Distriktsgericht Wald. An der Interimslandsgemeinde vom **30.** August **1802** wurde er zum Landsfähnrich gewählt. Die gleiche Stelle übertrug ihm die Landsgemeinde vom **27.** März **1803**, und er bekleidete diesen Posten bis zu seinem Tode. Anspruchlos und bescheiden, offen und wohlwollend genoß er vorzüglich in den äußern Gemeinden des Landes, deren Interesse er vor Rath und in Kommissionen uneigennützig vertheidigte, vorzügliche Achtung und großes Zutrauen.

An die genannten Beamten reihen sich nach der Zeitfolge ihrer Erwählung folgende Männer an:

Landsfähnrich J. M. Müller von Hundwyl. Als Seckelmeister Waldburger **1812** durch Landshauptmann Preisig und dieser durch Landsfähnrich Fisch ersetzt ward, wählte die Landsgemeinde Müller zum Landsfähnrich. **25** Jahre alt, machte er den mehr beschwerlichen als rühmlichen Feldzug von **1799** ins Glarnerland als Quartiermeister mit. * **1802** wurde er Vorsteher seiner Vatergemeinde und im folgenden Jahre Gemeindeschreiber, welche Stelle er mit

---

* Appenz. Jahrbücher. Neue Folge, IV. Heft. S. **46—51.**

großem Fleiße und musterhafter Ordnungsliebe verwaltete. Beim Ableben seines Vaters, der Hauptmann und Landesbauherr war, im Jahr **1808**, wurden ihm dieselben Aemter übertragen und **1812** erfolgte seine Wahl zum Landsfähnrich. Mit rühmlicher Thätigkeit und Uneigennützigkeit widmete er sich auch der Besorgung des Armen- und Waisenpflegeramtes. Aber schon in seinem **39.** Lebensjahre, den **7.** Jänner **1814**, raffte ihn ein schneller Tod dahin.

Seckelmeister J. Konrad Tobler in Speicher, dessen Biographie die Jahrbücher im **3.** Jahrgang (**1856/57**) S. **28—52** enthalten, wurde **1814** an die Stelle des resignirenden Seckelmeisters J. J. Zürcher von Teufen gewählt. Ihm verdanken wir die Einführung einer klaren und geordneten Rechnungsführung in unserm Kantonshaushalt. *

Landshauptmann Jakob Fäßler von Teufen, geboren den **6.** Juni **1753**, gestorben den **18.** Juni **1820**, diente seiner Gemeinde von **1793—1795** als Vorsteher, von **1795—1798** und von **1803—1814** als Hauptmann. Im Anfang der Mediationsperiode wurde er auch in die Landeskommission gewählt. Als dann **1814** Landshauptmann Schläpfer im Wald sein Amt niederlegte, ersetzte ihn die Landsgemeinde durch Hauptmann Fäßler in Teufen, der aber schon nach **2** Jahren Alters wegen seine Entlassung forderte und auch erhielt.

Landsfähnrich J. J. Bänziger von Wolfhalden, geboren **1775**, eröffnete die Reihe seiner Beamtungen **1795** als Vorsteher. Die letzte Landsgemeinde im alten Staatenbunde wählte ihn zum Seckelmeister. Unter der Helvetik bekleidete er zuerst die Stelle eines Distriktsrichters und als der bisherige Unterstatthalter K. Tobler nach Speicher übersiedelte, da übertrug ihm der Kantonsstatthalter Bolt das bisher von jenem verwaltete Amt. Schon in seiner Stellung als Hauptmann (**1803—1814**)

---

* Siehe auch die Gemeindegeschichten von Heiden und Speicher.

betraute ihn der Große Rath mit verschiedenen Missionen und einige Jahre war er auch Mitglied der Landeskommission. **1814** ernannte ihn die Landsgemeinde zum Landsfähnrich, nachdem ihm der Große Rath schon in seiner Sitzung am Landsgemeindemorgen die Salzfaktorstelle übertragen hatte, und **1816** trat er an die Stelle des resignirenden Landshauptmann Fäßler. In letzterm Jahre wählte ihn der Große Rath in die Kommission, welche das Landbuch revidiren sollte. Weil er aber für einen eifrigen Freund des neuen, die Rechte des Volkes schmälernden Verfassungsentwurfes gehalten wurde, so theilte er **1820** mit **3** andern Beamten das Los, von seiner Stelle entsetzt zu werden. Als in den **1830**er Jahren eine zeitgemäße, volksthümliche Landbuchsrevision sich Bahn brach, wurde auch Bänziger wieder zu Ehren gezogen. Seine Bürgergemeinde ernannte ihn nämlich **1835** zu ihrem Abgeordneten in den neugebildeten Kleinen Rath, welchem Gericht er dann als Präsident vorzustehen hatte, bis er **1838** aus dieser Behörde schied. — **1836** und **1837** war er zugleich Mitglied des Revisionsrathes.

Der bis ins hohe Alter strebsame Mann zeichnete auch, durch das Beispiel seines Rathsfreundes Seckelmeister Fisch dazu aufgemuntert, geschichtliche Notizen auf, die aber bei seinem im Jahr **1842** erfolgten Tode verloren giengen.

Landsfähnrich J. Konrad Frischknecht von Schwellbrunn trat **1814** an die Stelle des verstorbenen Landsfähnrich J. M. Müller von Hundwyl. Näheres von ihm berichten die Appenz. Jahrbücher, Jahrgang **1854**, S. **246** u. s. f.

## 2. Bündnisse und Verträge mit fremden Mächten.

### Das Defensivbündniß und die Militärkapitulation mit Frankreich.

Zu den ersten Verhandlungen der neuen eidgenössischen

und Kantonalbehörden gehören die Berathungen über das Defensivbündniß und die Militärkapitulation mit Frankreich.

Schon am Tage der Eröffnung der Tagsatzung (4. Juli 1803) kündigte General Ney an, daß die französische Republik zur Abschließung eines Schutzbündnisses, sowie einer Militärkapitulation mit der Schweiz geneigt sei, und es wurde dann hierauf wirklich ein neues Bündniß vereinbart, das weit günstiger war als das 1798 mit den französischen Machthabern abgeschlossene. Es war ein Friedens-, Freundschafts- und Schutzvertrag auf 50 Jahre mit Zugrundelegung des ewigen Friedens von 1516. Napoleon liebte es, ihn als einen Beweis seines besondern Wohlwollens für die Schweiz darzustellen. Die französische Regierung versprach in diesem Vertrag, sich stets für die Neutralität der Schweiz und die Sicherung unsrer Rechte gegen andre Mächte zu verwenden, im Falle eines Angriffes dieselbe mit ihrer Macht und auf eigene Kosten zu unterstützen, doch nur, wenn sie von der Tagsatzung dazu aufgefordert werde. Würde Frankreich angegriffen, so dürfte es außer den kapitulirten Schweizerregimentern noch bis auf 8000 Schweizer anwerben, es sei denn, daß die Schweiz selbst im Krieg oder von einem solchen bedroht wäre. Wenn einmal Hilfe eingetreten ist, so darf kein Theil ohne Vorwissen des andern Frieden schließen. — Die Schweiz erhält und übernimmt jährlich 200,000 Zentner französisches Salz zu gleichem Preise wie die Bewohner Frankreichs selbst. Zur Belebung des Verkehrs wird für die Verbindung von Genf mit dem Rhein und der Rhone durch Wasserstraßen Sorge getragen. Die Bürger beider Staaten werden mit Rücksicht auf Handel und Transit den begünstigtern Nationen gleichgestellt. Gegenseitiges Niederlassungsrecht wird anerkannt u. s. f.

Die am gleichen Tage (27. September) abgeschlossene Militärkapitulation zwischen der Schweiz und Frankreich bestimmte, daß die französische Regierung 16,000 Mann

Schweizertruppen in ihren Sold nehmen dürfe. Der 1. Artikel sprach zwar von freiwilliger Werbung, aber schon im 2. wurde von dem Fall geredet, wo die französische Regierung verlangen durfte, daß diese Truppen stets vollzählig seien. Dieselben durften nur auf dem Festlande verwendet werden und konnten im Nothfalle von der Schweiz ganz oder theilweise zurückberufen werden.

Sei es, daß die Tagsatzung und die Großen Räthe Napoleon einen Beweis ihrer Dankbarkeit geben wollten, oder daß sie sich scheuten, dem mächtigen Mediatoren einen Wunsch abzuschlagen, jedenfalls ohne gehörige Ueberlegung der Folgen dieser Militärkapitulation, gaben sie auch dieser, nicht nur dem Defensivbündniß ihre Zustimmung.

Auch unser Große Rath stimmte Beidem zu und verordnete am 5. Oktober 1803, daß das Defensivbündniß in deutscher Uebersetzung von den Kanzeln verlesen, auf den 23. Oktober eine Landsgemeinde nach Trogen einberufen und daß auch die Militärkapitulation dem Volke bekannt gemacht werde.

Zur Empfehlung des Bündnisses hieß es im Landsgemeindemandat u. a.:

„Die Tagsatzung hat sich nach dem Maß ihrer Kräfte bestrebt, die Zernichtung des 1798er Bündnisses zu erzwecken und auf seinen Trümmern ein mit der Freiheit und Unabhängigkeit der Wohlfahrt und Ehre unsers schweizerischen Vaterlandes verträgliches Defensivbündniß zu erbauen. Es wird jeder Unbefangene leicht wahrnehmen, wie wesentlich dieser im Wurf liegende Bundesvertrag von dem unglücklichen 1798er Bündniß unterschieden und wie viel zuträglicher der Freiheit und Ehre der Schweizer sei als das letztere. Dieses neue Bündniß gestattet keine andre Werbung als freiwillige und steht mithin diesfalls in Uebereinstimmung mit dem Bündniß von 1777. Auch ist solches das Beste, was vermittelst aller Anstrengung zu erreichen möglich war, ja wir dürfen beifügen, das Beste, das in

Hinsicht auf die in den letzten Jahren gewalteten traurigen Umstände erwartet werden konnte. Urtheilet nun selbst, getreue, liebe Landleute, wie bedenklich es wäre, das von Seite der französischen Regierung der Schweiz angetragene, eine andre fatale, nämlich die **1798**er Allianz verdrängende Bündniß zu verwerfen und was für Gefahren und Ungemachen man sich durch einen solchen Schritt bloßstellen würde! In Betrachtung aller hier einschlagenden Gründe wären wir unsers Orts einstimmig entschlossen, dieses Bündniß anzunehmen."

Der Abschluß des Bündnisses erheischte aber auch die Abänderung des **82**. Art. unsers Landbuches, der mit dem Art. **16** des Bündnisses in Widerspruch stand. Jener lautete nämlich: „Es ist auch beschlossen worden, daß wann eine „Persohn unsers Lands mehr verthäte, dann sie zu bezahlen „wüßte, sollen des ersten unsre Landleuth, so sehr daßelbig „Gutt gelangen mag, bezahlt werden, darnach die Hin„dersaßen unsers Lands, und dann die nechsten Nach„bahren, als Gottshauß- und die Statt St. Gallen, Rhein„thal, Grafschaft Toggenburg, Freund-, Eid- und Bunds„genossen, welche alle in Austheilung gleich gehalten wer„den sollen."

Schon im Jahr **1778** war von einer Anzahl Männer eine Aenderung dieser Bestimmung, wiewohl vergeblich, angestrebt * worden. Das Bündniß mit dem mächtigen Nachbarn reichte hin, sie zu stürzen. Der Große Rath empfahl dem Volke, „auch jedem andern Fremden, der in Falliments-fällen in unserm Lande interessirt sein könnte, ebenso viel Recht angedeihen zu lassen als unsre Landsleute in seinem Lande in gleichen Fällen genießen, da wir immer im Falle sind, viel mehr im Ausland zu fordern, als das Ausland bei uns zu verlangen hat."

Am **23**. Oktober **1803** hatte unser Volk sowohl über

---

* Walser IV. S. 30 u. 31.

das Bündniß als auch über den erwähnten Artikel im Landbuch* abzustimmen. Bei regnerischer Witterung zählte die Versammlung nur etwa **8000** Mann. Ihr Führer, Landammann Zellweger, empfahl das Bündniß sehr, indem er namentlich auf die Verschiedenheit desselben mit dem von **1798** hinwies, und die Landsgemeinde nahm es auch einstimmig an, wie sie auch dem neuen auf den Grundsatz des Gegenrechtes gegründeten Artikel des Konkursgesetzes seine Zustimmung gab.

Die in Folge der Militärkapitulation übernommenen Verpflichtungen verursachten den schweizerischen Magistraten nicht unbedeutende Sorge und Mühe.

Schon am **2.** Juli **1807** fand sich die Tagsatzung und in Folge dessen auch unser Große Rath (**23.** August) auf den Wunsch des mächtigen Vermittlers und um zu verhüten, daß nicht Schweizer in Fall kämen, gegen ihre Landesbrüder kämpfen zu müssen, alle dem Bundesvertrage mit Frankreich zuwiderlaufende Werbungen zu verbieten und die Werber als Falschwerber mit dem Verlust des Land- und Gemeinderechtes zu bedrohen.** Am **20.** Aug. **1807** ratifizirte der Große Rath den Entwurf einer Verordnung über die Bildung und Befugnisse der Militärgerichte für die Schweizertruppen in französischen Diensten.

Im folgenden Jahre hatten die schweizerischen Behörden wegen der Deserteure aus französischen Diensten Verfügungen zu treffen. So erließ der Große Rath von Appenzell A. Rh. am **17.** August **1808** in weiterer Ausführung des Tagsatzungsbeschlusses eine Publikation an das Landvolk, nach welcher jeder, der einen auf dem Depot und von Frankreich ausgeschriebenen Deserteur entdecke, eine Prämie von **11** fl., und jeder, der einen vom Werbplatz

---

* Siehe Art. **103** des Landbuches von **1747** statt Art. **82.**

** Strazzen der Verhandlungen des Gr. Rathes von Landammann Zellweger.

oder Transport Ausgerissenen anzeige, 5 1/2 fl. erhielt; dagegen sollten solche, welche wissentlich einem Ausreißer Unterschlauf gaben oder dessen Flucht begünstigten, zur Verantwortung gezogen und je nach Umständen zum Schadenersatz, Geld- oder Gefängnißstrafe und im Wiederholungsfalle auch zur Verpflichtung, einen Mann zu stellen, verurtheilt sein. *

Noch unangenehmer mußte es den schweizerischen Behörden sein, nach dem Willen des französischen Kaisers die in England befindlichen schweizerischen Söldnertruppen heimzuberufen. Die Tagsatzung beschloß am 8. Heumonat 1811, die Heimkehr genannter Truppen bis Ende 1811 unter Androhung des Verlustes des schweizerischen Heimatrechtes und des Vermögens zu verlangen. **

Am meisten Sorge, Mühe und Unkosten aber bereitete die Verpflichtung, die 4 Regimenter in Frankreich vollzählig zu erhalten, um so zu verhüten, daß der mächtige Vermittler nicht zürne. Viele aus Frankreich zurückkehrende Soldaten waren in einer dürftigen Lage, weil Frankreich seinen Verpflichtungen nicht nachkam, und Napoleons Kriege rafften Tausende von Soldaten weg. Zu Anfang des Jahres 1807 fehlten zu den 16,000 Mann 8000; im Mai des gleichen Jahres betrug die Zahl der in Frankreich dienenden Schweizertruppen zirka 12,000 Mann. Der französische Gesandte drückte seine Zufriedenheit darüber aus und hoffte, die Zahl werde bald voll sein. Als dann aber der Krieg, namentlich der spanische, 1809, die Reihen der Söldner stark lichtete, war die Schweiz zu Anfang 1810 mit ihren 4 Regimentern wieder im Rückstand und immer mehr drang Frankreich auf Vervollständigung; in jeder Tagsatzung wie-

---

* Strazzen der Verhandlungen des Gr. Rathes von Landammann Zellweger und Publikationsprotokoll.

** Amrhyn, Repertorium der Abschiede der schweizerischen Tagsatzung von 1803—1813.

derholten sich Frankreichs Mahnungen. Diese Mahnungen galten besonders den demokratischen Kantonen. Am **22.** Jänner **1810** erhielt auch die Obrigkeit unsers Landestheils vom Landammann der Schweiz ein Mahnschreiben, den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, da sonst bei Napoleon die Meinung entstehen könnte, der Zweck der Kapitulation werde durch die in derselben liegenden Mittel nicht erreicht. Auf diese Weise liefe unser Schutzbündniß mit Frankreich große Gefahr, indem Napoleon es versuchen könnte, das mißlungene Werk nach einem andern Plane auszuführen, wodurch die Schweiz das sicherste Unterpfand ihres Wohlstandes verlieren würde. * Der Große Rath wählte hierauf (**7.** Februar **1810**) zwei Werboffiziere, Diem in Herisau und Tribelhorn in Trogen, beschloß, dem Landammann Zellweger für seine Vorschüsse gutzustehen, und erließ eine Publikation an das Volk, worin dieses von genannter Wahl in Kenntniß gesetzt und jeder Jüngling, der sich in französische Dienste anwerben lassen wolle, aufgefordert wurde, sich im Lande anwerben und nicht durch die großen Handgelder benachbarter Kantone verleiten zu lassen, außer dem Lande Handgeld zu nehmen, indem derjenige, welcher sich im Lande anwerben lasse und das Unglück haben sollte, hilfsbedürftig in das Vaterland zurückzukehren, einer guten Aufnahme und Unterstützung versichert sein könne, wessen sich derjenige nicht getrösten dürfe, welcher dem höhern Handgeld mehr Rechnung trage als seiner Pflicht gegen das Vaterland. ** Als die Werbung trotzdem nicht gut von Statten gehen wollte, gab der Große Rath am **25.** April **1810** den HH. Landammann Zellweger und Landsfähnrich Fisch Vollmacht, je nach Umständen über die **44** fl., welche

---

* Siehe das Schreiben von Landammann Wattenwyl unter den amtlichen Briefen im Landesarchiv in Trogen.

** Strazzen über die Verhandlungen des Gr. Rathes von Landammann Zellweger und Publikationsprotokoll.

Frankreich bezahlte, ein Handgeld bis auf **88** fl. zu geben, da die umliegenden Kantone bis über **10** Louisdor aussetzten. Sowohl in A. Rh. als in J. Rh. bildete an der Landsgemeinde **1810** die Empfehlung der Werbung den Hauptinhalt der beredten Ansprachen an das Volk, wobei die Redner auf den alten, unter den französischen Fahnen erworbenen Ruhm, das Glück der Schweiz, das wichtige Wohlwollen des Vermittlers ꝛc. aufmerksam machten. *

Im Mai des folgenden Jahres erhielten Neu und Alt Räthe Anzeige, daß Frankreich wieder **4000** Mann zur Ergänzung seiner Regimenter verlange (**76** Mann von A. Rh.), worauf beschlossen wurde, die Werbung mit allen zweckdienlichen Mitteln zu betreiben und zu dem Ende die Prämien zu erhöhen, eine Publikation im Sinne der vorjährigen zu erlassen und St. Gallen auf den Inhalt im Abschied wegen Prämienvertheilung aufmerksam zu machen. Endlich überzeugte sich Napoleon, daß es der Schweiz nicht möglich sei, **16,000** Mann zu stellen, und gieng **1812** eine neue Kapitulation mit ihr ein, wornach sie nur noch zur Stellung von **12,000** verpflichtet war. Um diesen Vertrag rechtzeitig ratifiziren zu können, beschloß der Große Rath, die Landsgemeinde schon auf den **19.** April zusammen zu berufen und erstere aus höhern Rücksichten dem Volke zu empfehlen. ** In dem bezüglichen Edikt heißt es:

Tit.! „Die eben vorgelesene Militärkapitulation, durch welche diejenige von **1803** nun aufgehoben ist, ist in Hinsicht auf die Verbindlichkeit, welche sie der Schweiz auferlegt, alljährlich eine bestimmte Anzahl Mannschaft in Kriegs- und Friedenszeiten zu stellen, *** und in Hinsicht, daß sie

---

* Strazzen der Großrathsverhandlungen von Landammann Zellweger, Fisch Chronik, Erzähler von St. Gallen.

** Großrathsprotokoll.

*** Die ganze Schweiz **2000**, davon Appenzell **65** Mann, nämlich A. Rh. **44** und J. Rh. **21** (Beschluß der Tagsatzung vom **30.** Juli **1812**), später wurde auf die Beschwerde von J. Rh. durch Vermittler

die Ausreißer auf eigene Kosten zu ergänzen hat, gegen jene ältere Kapitulation freilich viel drückender und kostspieliger, in Hinsicht aber auf die Truppen selbst ist sie darin beruhigender, daß sie nichts mehr vom Gebrauch derselben nach Spanien, sondern nach Deutschland und Italien erwähnt. Wenn wir daher die Sache, die unstreitig immer von einer solchen Beschaffenheit ist, daß sie unser Herz mit besorglichen Gefühlen erfüllt, in ihrem wahren Lichte betrachten; wenn wir bedenken, wie mächtig der Einfluß der französischen Krone über alle Länder Europas sich erstreckt, wie diese Kapitulation das Einzige ist, das, wenn ein allgemeiner Krieg auszubrechen droht, unsre Ruhe sichert, daß wir dadurch auf die leichteste Art, die möglich ist, den Zeitumständen folgen; wenn wir einen Blick auf alle übrigen Staaten und Verbündete mit Frankreich werfen und sehen, wie selbige nicht nur ihre junge Mannschaft ausrufen, sondern auch mit allem zum Kriege Nöthigen, aus eigenen Kosten ins Feld stellen müssen und wie in Frankreich selbst die Einwohner bis auf **60** Jahre aufgeboten sind, sich zum Dienst bereit zu halten. Wenn wir dies alles beherzigen und daneben unsre immer noch ausgezeichnet glückliche politische Lage ins Auge fassen, so können wir nicht anders, als einstimmig dazu rathen: an kommender Landsgemeinde die erwähnte und verlesene Kapitulation in allen ihren Theilen zu ratifiziren. Diese unsre Ansicht gründet sich vorzüglich auch auf den großen Werth, den S. Mäjestät auf die einhellige und schnelle Gutheißung der Sache legt, und daß er geneigt scheint, jede Zögerung oder unvollständige Beitretung auch einzelner Kantone mit Ernst beobachten zu wollen. Welche nachtheiligen Folgen aus Aeußerungen von

---

A. Rh. **47 2/3** und J. Rh. **17 1/3** Mann zuerkannt. (**12.** Juli **1813.**) In Kriegszeiten hatte die Schweiz jährlich **3000** Mann zu stellen. Appenzell erhielt dafür **7085** Fr. als Werbgeld von Frankreich und **1608** Fr. **15** Rp. für den Transport nach Basel.

Abneigung sowohl für die ganze Schweiz als besonders für unsern Handel und Gewerbe treibenden Kanton entstehen könnten, mag jedem unter euch selbst auffallen" u. s. f.

Mit einer kleinen Anzahl Hände, denen aber auch nur eine ganz kleine Minorität entgegenstand, wurde die Militärkapitulation angenommen. Still und ohne Jauchzen und Gesang wanderte das Volk, mißmuthig über die fast aufgedrungene Militärkapitulation, über die Stockung des Handels und der Gewerbe und über die theure Zeit, an den heimatlichen Herd zurück. *

Es war auch jetzt noch schwer, die zu liefernde Zahl Rekruten aufzubringen. In unserm Kanton sah man sich genöthigt **1, 2, 3—8** Louisdors à **11** fl. über das französische Handgeld hinaus zu bezahlen. **84** Rekruten, die im Laufe des Jahres **1813** bei uns angeworben wurden, empfiengen zusammen nicht weniger als **8942** fl. **30** kr. und **320** in den Jahren **1810—1813** Angeworbene mit Inbegriff des sogenannten Regimentsgeldes **42,240** fl. Wie groß muß die Summe sein, welche im ganzen und von der gesammten Schweiz für diesen Söldnerdienst in Frankreich geopfert werden mußte, und was ist das alles gegen die Schaaren, welche im Kriege für den französischen Kaiser ihr Leben opferten. Es sollen allein im russischen Feldzug an **6000** Schweizer umgekommen sein. Doch erhielten sie dem Schweizervolke durch ihre Tapferkeit den alten Waffenruhm. So meldete z. B. der Kriegskommissär des **2.** Schweizerregiments dem Rathschreiber Schefer in Herisau: „Der junge, kleine Unterlieutenant Knuser (von Appenzell) hat im März **1809** in Catalonien eine glänzende Waffenthat verrichtet. Schon war ein französisches Armeekorps von den weit zahlreichern spanischen Truppen umzingelt und nahe dabei, ganz abgeschnitten zu werden, als Knuser, den Degen in der Hand, mit einigen Voltigeurs während des hitzigen Gefechts

* Chronik von Fisch.

dem Feinde 2 Kanonen abnahm und durch die schnelle und geschickte Richtung und lebhaftes Feuern auf denselben das hart bedrängte französische Armeekorps rettete. Er wurde dem Kaiser zur Ertheilung des Kreuzes der Ehrenlegion empfohlen." Besonders tapfer hielten sich die Schweizer beim Rückzug des französischen Heeres aus Rußland an der Beresina und bei Polotzk. Die Zeitungen brachten denkwürdige Nachträge über die ruhm- und grauenvolle Nacht vom 19. auf den 20. Oktober 1812 in Polotzk. Die Marschordre zum Rückzug traf die Schweizer zuletzt. Alle Artillerie war abgeführt, die Flußbrücken waren bis an eine alle zerstört; eine Menge von Feuerschlünden spie Verderben in die Stadt, das einzige 4. Regiment schlug noch Stürme ab. Endlich kam die Reihe des Abzuges auch an dieses. Die Flammen wütheten durch die ganze Stadt. Mehrere feindliche Kolonnen waren in den verlassenen Posten eingedrungen. Das Anprallen der losgerissenen Brücken zerstörte allmälig die noch übrig gebliebene; aber nichts erschütterte den Muth dieser Tapfern. Sie traten den Abzug in Kolonne an; auf einem Platze stellten sie sich wieder in Schlachtordnung; ihre Elitenkompagnien fochten von Gasse zu Gasse bis zur gefahrvollen Brücke, wo das Feuer sich kreuzte. Eine Voltigeurkompagnie unter Heinrich Kunkler von St. Gallen scheint zuletzt über den Fluß gegangen zu sein. Ein Theil derselben ertrank; Kunkler selbst wurde nur leicht verwundet, aber 5 Kugeln durchlöcherten seine Kleider. Der frühe Morgen fand alle 4 Regimenter in Position eine halbe Stunde von Polotzk. Sie hatten sich in dem ganzen Feldzug durch Disziplin und durch Unerschrockenheit ausgezeichnet.

Im Oktober 1813 hörte endlich die Werbung für den französischen Kaiser auf.

### Die Militärkapitulation mit Spanien.

Ungeachtet der großen Verpflichtungen, welche der Schweiz aus der französischen Militärkapitulation erwuchsen, wurde am 3. August 1804 auch eine solche mit Spanien und zwar

für 5 Regimenter: Schwaller, Rüttimann, Reding, Betschard, zu welchem auch die Söldner aus dem Kanton Appenzell gehörten, und Troxler, abgeschlossen. Jedes Regiment bestand aus 1909 Mann, in 2 Bataillone, jedes zu 5 Kompagnien, eingetheilt. * In seiner Sitzung vom 4. und 5. Oktober 1804 genehmigte unser Große Rath diesen Vertrag. Als das alte Königshaus in Spanien zu Gunsten Napoleon's abdankte (10. Mai 1808), der (am 4. Juni 1810) seinen Bruder Joseph auf den spanischen Thron erhob, trat ein Theil bei dem neuen Monarchen in Dienst, während ein andrer Theil dem spanischen Volke treu blieb. So stritten Schweizer gegen Schweizer in Spanien.

Der Vertrag, betreffend Uebergang des 1. Schweizerregiments in Frankreich in neapolitanische Dienste, wozu die Tagsatzung am 22. Juni 1807 den Landammann der Schweiz bevollmächtigt, und dem der hiesige Große Rath am 20. August des gleichen Jahres seine Zustimmung gegeben hatte, kam nicht in Ausführung. Das Regiment blieb in Frankreich.

Die Militärkapitulation mit Holland.

Nicht lange nach Aufhebung der französischen Militärkapitulation begannen wieder Verhandlungen wegen Abschlusses einer solchen mit Holland und 1814 wurde wirklich ein Vertrag für 4 Regimenter abgeschlossen. ** Für das Zustandekommen derselben bemühte sich bei uns besonders Major Mock von Herisau, bis 1796 Kapitainlieutenant in Holland. Es erhoben sich Anstände darüber, welcher Kanton den Regimentsobersten stellen dürfe; es fand eine Uebereinkunft zwischen den Kantonen Glarus, Appenzell A. Rh. und Graubünden statt, wornach Sprecher von Bün-

---

* Tilliers Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte und Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung.

** Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung.

den als Oberst, Mösli von Gais als Oberstlieutenant und Mock als erster Hauptmann eintrat. Am 6. Dezember 1814 ertheilte der herwärtige Große Rath der Kapitulation mit Holland seine Genehmigung und am 1. Jänner 1815 gieng der erste Transport von Herisau nach den Niederlanden ab.

Weitere Verträge der Schweiz mit fremden Staaten waren:

Ein Vertrag mit Spanien vom 22. August 1804, wegen gegenseitiger Aufhebung der Abzugsgelder zwischen beiden Staaten (4./5. Oktober 1804);

ein gleicher Vertrag mit Oesterreich vom 5. Oktober 1804 (am gleichen Tage und 16. Jänner 1805);

ein Vertrag mit Oesterreich vom 5. Oktober 1804 wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher (am gleichen Tage);

ein Freizügigkeitsvertrag mit Preußen (13. April 1812). *

## 3. Aufstand im Kanton Zürich. (1804.)

Während sich das Appenzellervolk seiner wieder erhaltenen Volksrechte freute, beklagte sich ein Theil der Bewohner des Kantons Zürich darüber, daß die Stadt Zürich zu einem unverhältnißmäßigen Uebergewichte gelangt sei, daß eine verkünstelte Wahlart das Wahlrecht fast illusorisch mache, daß ein neu erlassenes Gesetz die Rechtsgleichheit und Gewerbsfreiheit der Weinländer beschränke und das Gesetz über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse durch unrichtige Festsetzung der Loskaufssumme die Landbewohner drücke. Versuche, durch zahlreiche Unterschriften die Zurücknahme des Zehntgesetzes zu erzielen, wurden unterdrückt und mehrere Theilnehmer bestraft. Da weigerten sich einige

* Großrathsprotokoll; die eingeklammerten Daten sie die, an welchen die Verträge von unserm Gr. Rathe ratifizirt wurden.

Gemeinden, den Eid auf die neue Verfassung zu schwören, bis die Gesetze, über welche sie sich beschwerten, abgeändert seien. Andre Orte leisteten den Eid nur mit Widerstreben (16. März 1804). Umsonst mahnte der neue Landammann der Schweiz, von Wattenwyl von Bern: Glaubet Ihr durch Trotz die Obrigkeit zu zwingen, weise Maßnahmen zurückzunehmen. Ehrerbietige Vorstellungen finden Gehör — gegen Ruhestörer aber, gegen ein stürmisch zusammengerottetes Volk gebietet selbst die Menschlichkeit Strenge, und gewaltthätiger Zwang muß aller Untersuchung vorangehen. (18. März.) Die Flammen des in der Nacht vom 24. in Brand gesteckten, unbewohnten Schlosses zu Wädenswyl wurden zum Losungszeichen des Aufruhrs. Die Aufrührer unter Schuster Jakob Willi von Horgen zogen sich an diesem Orte zusammen. Eine am 28. März gegen sie ausgesandte Abtheilung eidgenössischer Truppen mußte sich mit Hinterlassung einer Kanone wieder in die Stadt zurückziehen. Aber neue eidgenössische Hilfe erschien und als am 3. April Oberst Ziegler, der Befehlshaber der Bundestruppen, neuerdings ins Feld rückte, entfiel den Aufrührern der Muth und sie leisteten nun Gehorsam.

Zu den eidgenössischen Hilfstruppen stellte auch Appenzell A. Rh. bereitwillig sein Kontingent.

Die Landeskommission, hiezu von den Mitgliedern des Großen Rathes durch Zirkular vom 31. März bevollmächtigt, ließ am 1. April dem Volke von den Kanzeln kund thun, „daß standhafte Berichte eingegangen, wie die Rebellen im „Kanton Zürich sich erfrechet, denen zur Wiederherstellung „der Ordnung und Befehl Sr. Excellenz des Hrn. Land„ammanns der Schweiz herbeigeeilten Truppen thätigen „Widerstand zu leisten, so daß es wirklich schon zu blutigen „Auftritten gekommen, die aber noch kein entscheidendes Re„sultat gegeben. — Es eilen nun der Regierung von Zürich „eine größere Anzahl Truppen von Bern, Aargau, Solo„thurn, Schwyz und Glarus entgegen und stündlich sind

„auch wir dem Befehl zum Aufbruch vom Landammann der „Schweiz gewärtig.

„Es ist nicht darum zu thun, freie Bauern zu unter„drücken, wie hie und da ausgestreut wird; es ist darum zu „thun, die Vermittlungsakte zu handhaben, die darin für „jeden Kanton festgesetzte Verfassung und mithin die ver„fassungsmäßige Obrigkeit des Kantons Zürich gegen eine „Horde ruchlose Bösewichte, gegen niederträchtige Mord„brenner, Gottes vergessene Menschen, die gar keine Ord„nung wollen, die keiner Obrigkeit Gehorsam leisten, zu „schützen; es ist darum zu thun, durch Wiederherstellung der „Ordnung im Kanton Zürich seine eigene Freiheit bei„zubehalten, des Schweizernamens würdig zu sein, unsre „Selbständigkeit und Unabhängigkeit, die wir uns durch „Ordnung im Innern und Festhalten an der Bundesakte „beibehalten können, zu befestigen; dieses ist der eigentliche „Endzweck des Landammanns der Schweiz und auch des „unsrigen, was auch Verleumder und sonstige niederträchtige „Leute ausstreuen möchten. Welcher wäre des Schweizer„namens würdig, welcher der Freiheit und glücklichen Ver„fassung, deren wir Appenzeller genießen, der nicht allen „seinen Kräften aufbieten würde — die Obrigkeit in der „Erfüllung ihrer heiligen Bundespflichten durch freiwillige „Aufforderung seiner selbst und den willigen Gehorsam gegen „alle Verordnungen zu unterstützen? Ueberzeugt, daß jeder „rechtschaffene Landmann so denkt, glauben wir nicht noth„wendig zu haben, denen Quartier-Kompagnien aufzubieten, „und diejenige bundesmäßige Hilfe der verfassungsmäßigen „Obrigkeit des Kantons Zürich zu leisten, die der Land„ammann der Schweiz vermöge der Bundesakte von uns „fordern kann, und die in **460** Mann besteht mit Inbegriff „der HH. Hauptleute und Offiziers, deßnahen verordnen wir:

**1**) „Daß auf Montag den **2**. April (Ostermontag) alle „Diejenigen, welche sich freiwillig zum Dienst der Obrig„keit darbieten, sich bei den Quartierhauptleuten oder Haupt-

„leuten in der Gemeinde einschreiben lassen und angeben, „was sie an Armatur besitzen.

2) „Diejenigen, welchen es die Verhältnisse nicht er„lauben, sich freiwillig zum Auszug zu stellen, sind auf„gefordert, ihre Waffen und Armatur zur Ausrüstung der „Freiwilligen, ihre Waffen dem regierenden Hauptmann „gegen Empfangschein und Schadloshaltung zu überbringen.

3) „Alle Waffen besitzenden Leute im Lande sollen ihre „Waffen in den Stand stellen und reinigen.

4) „Alle Eingeschriebenen sollen sich nächsten Mittwoch „Vormittags 9 Uhr, die vor der Sitter in Trogen, und die „hinter der Sitter in Herisau, bestmöglichst mont- und „armatirt einfinden, wo die bestimmten Hauptleute und Offi„ziere die Waffenschau halten, die Unbewaffneten bewaffnen „und das Weitere befehlen werden.

5) „Allen Anordnungen des nächsten Dienstags (3. „April) abzuhaltenden Kriegsrathes soll pünktliche und schnelle „Vollziehung geleistet werden.

6) „Sollte trotz vermöglichen Soldes obige Anzahl „von 460 Mann nicht durch Freiwillige erfüllt werden, so „wird der Kriegsrath das Weitere beschließen.“ u. s. f. *

Am 4. April versammelte sich der Große Rath in Trogen, beschloß in Genehmigung der Anordnungen des Kriegsrathes, daß auf morgen als den 5. April in allen Gemeinden Außerrhodens, was es zu wenig an Freiwilligen gebe, durch das Los ausgezogen und die betreffenden Listen den Landmajoren bis spätestens am Abend des 5. eingesandt werden sollen. In Schwellbrunn, wo der einzige Freiwillige, Gottlieb Büchler, sich aus dem Wirthshause flüchten mußte,

---

* Publikationsprotokoll.

Als der Landammann der Schweiz unsrer Obrigkeit den Ausbruch der Unruhen im Kanton Zürich anzeigte und zu wissen wünschte, wie viel Mannschaft sie ihm schicken könnte, erklärte die Landeskommission, daß sie auf Wunsch 300 Mann stellen und 300 Mann in Bereitschaft setzen könnte. (Protokoll der Landeskommission. 27. März 1804.)

konnte auch die Auslosung wegen einiger unruhigen Köpfe nicht ausgeführt werden. Da ließ die Obrigkeit 4 der ungehorsamsten Männer durch 8 Mann der in Herisau befindlichen Truppen festnehmen und nach Trogen ins Gefängniß abführen. An der folgenden Jahrrechnung wurden 4 der Widerspenstigen zusammen um 342 fl. gebüßt und ein Abwesender in Kontumaz beurtheilt.* Die Hauptleute aber erhielten einen Verweis, daß sie den Widerspenstigen nicht kräftiger entgegengetreten seien.

Am gleichen Tage (9. April) kam vom eidgenössischen Obersten Ziegler die Ordre, eine Kompagnie Mannschaft nach Winterthur zu schicken, und schon am 10. rückte das erste Kontingent, 156 Mann, aus lauter Freiwilligen bestehend, aus. Stellten auch einige Gemeinden nur wenige, z. B. Urnäsch nur einen Mann, Daniel Nef, des Meßmers Sohn, das spätere Haupt der neuen Kirche in der Ostschweiz, so gab es dagegen auch solche, die eine ansehnliche Zahl aufbrachten, z. B. Herisau 34 und Trogen gar 80 Mann.

Die Unruhigen in Schwellbrunn aber standen mit den Zürcher Insurgenten in geheimer Verbindung, um von dort täglich Nachrichten zu erhalten. Doch diese fielen nicht nach ihrem Wunsche aus, da bald die Kunde der Unterwerfung kam. Am 16. Mai langte unser Kontingent wieder in Herisau an. Die Mannschaft erhielt als Zeichen der Anerkennung für ihr Wohlverhalten Medaillons.**

## 4. Die Segnungen der Ruhe und des Friedens.

Nach der Unterdrückung dieser Unruhen legten die Eidgenossen ihre Waffen wieder bei Seite und arbeiteten, da „die Vermittlung ihre Siege dem Irrthume keiner Partei aufdrücken, ebenso wenig der Triumph einer Partei über die andere, sondern überall und immer gemäßigt, gerecht

---

* Schläpfer Chronik von Waldstatt.

** Gottlieb Büchler und Fisch.

und unparteiisch sein wollte," * wieder brüderlich am weitern Ausbau der Organisation des Bundes und der Kantone.

Die innern Verhältnisse unsers Kantons kommen in der zweiten Abtheilung zur Sprache; hier lassen wir folgen, was sich auf die Verhältnisse zum Bunde bezieht.

Die Tagsatzung erklärte unterm **8.** Brachmonat **1804**, es stehe dem Lande Appenzell beider Rhoden gemäß der Bundesverfassung nur eine Stimme an der Tagsatzung zu; demnach sei auch nur eine Vertretung durch einen Gesandten zulässig. Ausnahmsweise durften während des Jahres **1804** die Gesandten beider Kantonstheile in der Reihe der ersten Gesandten sitzen. Mit dem **1.** Brachmonat **1805** sollte das eine Jahr Innerrhoden den Gesandten, Appenzell A. Rh. aber den Legationsrath, dann in den zwei folgenden Jahren Appenzell A. Rh. (das mehr Mannschaft und Geld zu liefern hatte) den Gesandten und Innerrhoden jener ernennen. Auf allfälligen außerordentlichen Tagsatzungen vor dem **1.** Brachmonat **1805** hätte Appenzell J. Rh. den Vorsitz geführt, weil dieser Stand früher Außerrhoden im Rang vorangegangen war.

Zur Ertheilung der Instruktion an die gemeinsame Gesandtschaft des Standes Appenzell sollte künftig ein besonderer gemeinsamer Instruktionsrath aus gleich zahlreichen Ausschüssen beider Landestheile zusammentreten und bei ungleichen Ansichten oder Separatinstruktionen die Stimme Appenzells nicht gezählt werden. * *

Am **3.** August **1804** setzte dann das Syndikat auch die bundesgemäßen Geld- und Mannschaftsbeiträge unsers Kantons fest und zwar in der Weise, daß Innerrhoden

---

* Worte des ersten Landammanns der Schweiz, d'Affry von Freiburg, bei Eröffnung der ersten Tagsatzung im neuen Bunde (**1803**). Seine Mäßigung und Versöhnlichkeit, wie sein Scharfsinn und seine Entschiedenheit trugen Vieles zum guten Erfolge bei.

* * Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung von **1803—1813.**

an das aufzustellende Kontingent von **486** Mann $^1/_3$ und Außerrhoden $^2/_3$ und an die Geldbeiträge in die Zentralkasse, welcher der ganze Kanton an eine Summe von **490,507** Schweizerfranken **9728** Schweizerfranken zu bezahlen hatte, Innerrhoden $^1/_5$ und Außerrhoden $^4/_5$ zu liefern hatte.

Gestützt auf diese größern Leistungen und nach Maßgabe einer Bestimmung des eidgenössischen Militärreglements, wornach in dem Falle, daß **2** Kantone zusammen ein Bataillon zu stellen haben, der größere das Kommando und den Fähnrich zu stellen hatten, verlangte Außerrhoden, diese Stellen besetzen zu dürfen, was aber Innerrhoden nicht zugeben wollte. Diese und einige andre Anstände zwischen den beiden Kantonstheilen, derer wir unter einem eigenen Abschnitt gedenken wollen, vermochten indessen nicht, das gute Einvernehmen zu stören.

Ueberhaupt gab sich trotz der Verschiedenheit der kantonalen Einrichtungen ein gemeinsames Streben kund. In einigen staatlichen Dingen, wo die Vereinigung zu gleichen Grundsätzen schon vor der Staatsumwälzung Bedürfniß gewesen wäre, konnten während dieser Periode Konkordate zwischen einer größern oder kleinern Anzahl von Kantonen erzielt werden. Auch Appenzell betheiligte sich an mehreren solchen Konkordaten. So schlossen z. B. St. Gallen und Appenzell A. Rh. einen Paternitätsvertrag, kraft dessen die außerehlich erzeugten Kinder, wenn die Vaterschaft durch gütliche Anerkennung oder einen richterlichen Entscheid (von Seite des Richters am Wohnorte des Beklagten) bestimmt war, in den bürgerlichen Stand, die Heimat- und die Armenrechte des Vaters, sonst aber in die der Mutter traten (**16.** Dezember **1805**). So ratifizirte am **6.** Mai **1806** der Große Rath auch einen Paternitätsvertrag mit Zürich und am **26.** September **1810** einen solchen mit Solothurn. Mit St. Gallen, Zürich und Thurgau traf Appenzell A. Rh. eine Uebereinkunft über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Landstreichern, wovon der Tagsatzung im Juli

1805 Anzeige gemacht wurde. Ferner war unser Ländchen 1805 unter den Kantonen, die das Konkordat betreffend die Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine annahmen und im gleichen Jahr im Juli, zwar mit Vorbehalt, einem solchen über Eheansprachen, Scheidungen und Legitimationen ihre Zustimmung gaben. Man verschmähte hierorts die Legitimation durch nachfolgende Heirat. Ebenso betheiligte sich unser Kanton mit der Mehrheit der Stände an dem Konkordat über das Konkursrecht, nach welchem in Fallimentsfällen alle Schweizer, sowohl bei verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegirten und in der allgemeinen Klasse, nach gleichen Rechten behandelt und collocirt wurden wie die Bewohner des Kantons selbst, wo das Falliment ausgebrochen war, und wornach keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders als zu Gunsten der Schuldenmasse gelegt werden durften. Deßgleichen gehörte Außerrhoden auch zu den 12 Kantonen, die im Jahr 1809 ein Konkordat über die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen annahmen, sowie zu den Ständen, die den von der Tagsatzung am 9. Juni 1809 festgesetzten Formularen für Heimatscheine für Verehlichte ihre Zustimmung gaben.

Dagegen trat Appenzell dem Konkordat über das Niederlassungswesen nicht bei, welchem bis 1806 19 Stimmen ihre Zustimmung gegeben hatten und nach welchem jeder Schweizer ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniß, ohne Personal- und Geldbürgschaft, ohne andre Beschwerden als eine Kanzleigebühr von höchstens 8 Fr. bei der Niederlassungsbewilligung und einen verhältnißmäßigen Beitrag an die Unkosten der Ortspolizei, vermittelst eines legalisirten Heimatscheins sich in jedem andern Kanton niederlassen, jedes daselbst erlaubte Gewerbe treiben und mit einziger Ausnahme der politischen Rechte und des Miteigenthums an den Gemeindegütern, in alle Rechte der dortigen Kantonsbürger, zugleich aber auch in ihre gesetzlichen

Verpflichtungen eintreten konnte. Appenzell A. Rh. hielt mit Graubünden und Zug noch an Bürgschaftsleistungen fest. Bedenklicher noch kam dieses Konkordat Innerrhoden, Uri, Schwyz und Unterwalden vor, indem sie ihre religiösen Verhältnisse und ihre alten Gesetze, ihr Herkommen und ihr ganzes Heimwesen dadurch für gefährdet hielten. Die Tagsatzung lud aber diese Kantone ein, ihre Gesetzgebung, die mit den aufgestellten Grundsätzen im Widerspruch stand, allmälig denselben anzunähern, und erneute diesen Beschluß, als die genannten Kantone weitere Erklärungen zu Protokoll gaben. (**10.** Brachmonat **1807.**)

War Außerrhoden dem Konkordate auch nicht beigetreten, so verfuhr es doch schon vom Anfang dieses Zeitraumes an gegen die im Kantone Niedergelassenen mit gleicher Liberalität. So erkannte z. B. der Große Rath am **24.** April **1804**: „Die Beisaßengelder in den Gemeinden „sollen allenthalben untersagt, die Bei- und Hintersaßen „aber schuldig sein, jährlich etwas zur Unterhaltung der „Armen beizutragen."

Rühmliche Erwähnung verdient auch der Tagsatzungsbeschluß, eine topographische Karte der Schweiz aufzunehmen, welchem gemäß der Große Rath von Außerrhoden am **26.** September **1810** erkannte: „Es soll eine topographische „Karte unsers Kantons gemacht werden."

Aber schöner noch als in den Rathssälen der **19** Kantone konnte sich der schweizerische Brudersinn in den Herzen des Volkes entfalten und offenbaren.

Das nun überall freie Volk lag mit neuem Muthe seinen Berufsgeschäften ob. Die Angelegenheiten des eigenen Kantons und des Bundes waren nun nicht mehr ausschließlich Sache der Behörden, sondern interessirten auch den schlichten Landmann. Er wußte, wofür er seine Stimme gab, die Abgaben bezahlte und die Waffen ergriff. Das Bruderband knüpfte sich im Volke immer fester. Man stand sich nicht mehr fremd gegenüber; man fühlte die engere

Verbindung, und was die Bürger in dem einen Kantone traf, das wurde von allen empfunden.

Als am **2.** September **1806** die Felsmassen des Roßberges das idyllische Goldauerthal mit seinen Bewohnern tief unter Schutt begruben, da flossen aus allen Gauen des Schweizerlandes milde Gaben zur Linderung der Noth, und als der edle Escher von der Linth und andere biedere Eidgenossen das Schweizervolk aufforderten, Hand anzulegen, um den Verheerungen der wilden Linth ein Ziel zu setzen, da wurde fast eine Million gespendet. In zehn Jahren wurde mehr Gemeinnütziges ausgeführt, als früher im Laufe eines Jahrhunderts.

Appenzell A. Rh. nahm bei diesen wohlthätigen Werken eine ehrenvolle Stellung ein. Nicht nur strebte es in seinem engern Haushalte manche Verbesserung an;* nicht nur drang die Obrigkeit beim Volk auf ein sittlich-religiöses Verhalten und auf alles, was seine Wohlfahrt fördern konnte, und richtete sie deßhalb ihr Augenmerk auf Hebung des Schulwesens und des Landbaues;** nicht nur traten gemeinnützige Männer in den Gemeinden zusammen, um wohlthätige Anstalten zu gründen und zweckmäßige Einrichtungen zu erzielen,*** sondern wo nah und ferne im schweizerischen Vaterlande das Unglück die Bundesgenossen heimsuchte, da hatte auch der Appenzeller ein mitfühlendes Herz und eine offene Hand.

Abgesehen von den Liebesgaben an Einzelne, dekretirte der Große Rath Beisteuern an mehrere brandbeschädigte Gemeinden außer dem Kanton, so z. B. **1803** an Tamins und Ems im Kanton Graubünden (jeder **55** fl.), **1806** an die Gemeinde Einsiedeln im Kanton Schwyz (**6** Louisdors), **1809** an das großherzoglich badische Dorf Brenden (**66** fl.),

---

* Siehe den **2.** Theil dieser Arbeit.

** Eben daselbst.

*** Siehe den Abschnitt Mittheilungen aus den einzelnen Gemeinden.

1812 auf Empfehlung des Landammanns der Schweiz zu Gunsten einiger von Brand oder Bergsturz beschädigten Gemeinden (8 Louisdors) u. s. f., aber auch zu andern Zwecken, wie z. B. 1806 an die Tieferlegung des Lungernsees (10 Louisdors), 1807 an die 6 Hospizien der Schweiz (120 fl.), 1809 an die im letzten Kriege so unglücklich gewordene Stadt Regensburg (8 Louisdors) u. s. f.* Und wenn der Landseckel nicht ausreichte, da klopfte der Rath an die Herzen der Bürger, indem er in besondern Mandaten von den Kanzeln des Landes zu milden Gaben ermunterte und diese nach vollendetem Gottesdienste von den Vorstehern der Gemeinden in Empfang nehmen ließ. In besonders wichtigen Fällen hatten die Geistlichen den Auftrag, in der Predigt die Herzen der Zuhörer zur Wohlthätigkeit zu bewegen.

Solche allgemeine Liebessteuern wurden erhoben nach dem Brandunglück in Balgach und in Buchs im Jahr 1804, in Dissentis und Boll (Kanton Freiburg) 1805, welche letztern beide Ortschaften zusammen von Appenzell A. Rh. nächst Basel am meisten erhalten haben sollen, nämlich 2500 fl.,** in Thal, wo in der Nacht vom 6. auf den 7. Mai 1806 bei gewaltigem Südwind 22 Häuser, nebst einer Anzahl von Ställen, Torkeln ꝛc., im Ganzen 49 Firste in wenigen Stunden ein Raub der Flammen wurden (Außerrhoden sammelte 3703 Schweizerfranken),*** und in Herisau, wo in der Neujahrsnacht 1812 an der Bachstraße 24 Firste, darunter 21 Häuser, niederbrannten. Außerrhoden, Herisau inbegriffen, steuerte 27,202 fl. 3 kr., während von außer dem Kanton 6663 fl. 39 kr.† flossen.

Unterwalden, wo Ende August 1806 in Folge eines

---

* Großrathsprotokoll.

** Statthalter Rechsteiner u. Großrathsprot. (Fisch 3636 Schweizerfranken 37 Rp.)

*** Siehe Erzähler von St. Gallen Jahrgang 1806.

† Die Gemeinde Herisau von Pfr. Eugster.

fast beispiellosen Wolkenbruches die Bäche das Land überschwemmten und einen Schaden von fast **170,000** Schweizerfranken anrichteten, und Schwyz (Roßbergsturz) erhielten **3343** fl.,* wovon den vom Roßberge Beschädigten **4897** Fr. **75** Rp.** zuflossen. Als im Jahr **1809** die Gemeinden Selva und Sils im Kanton Graubünden und einige Gegenden im Kanton Uri von Lawinenunglück betroffen wurden, da steuerte Außerrhoden wieder **1012** fl. **30** kr. Davon erhielt Selva **100** fl., Sils **200** fl., der Kanton Uri **300** fl., während **412** fl. **30** kr. für das Linthentsumpfungswerk bestimmt wurden.*** Der Staat nahm **1810** auch **3** Linthaktien,† und versprach in seiner Instruktion vom **14.** Okt. **1814** die nach der (von der Tagsatzung) vorgeschlagenen Vertheilung der betreffenden **200** Linthaktien auf unsern Kantonstheil A. Rh. fallenden **2** Aktien zu übernehmen und dadurch die Beendigung jenes Nationalunternehmens fördern zu helfen.††

## 5. Angelegenheiten mit Innerrhoden.

Durch die Herstellung des Kantons Appenzell mit seinen Landesabtheilungen kamen Außer- und Innerrhoden wieder in verschiedene Beziehungen zu einander und es wurde nöthig, sich über manche Punkte neuerdings zu verständigen. Zu diesem Zwecke fanden mehrere Konferenzen statt, so eine am **10.** und **11.** Jänner **1804** in Appenzell. Von den **24** Verhandlungsgegenständen wurden indessen nur folgende erledigt:

---

* So viel wurde von den Gemeinden gesteuert. Der Gr. Rath beschloß, die Gemeinden zu ermuntern, die Steuer von **1566** fl. **36** kr., welche für die Befreiung von Rohner von Heiden und Frischknecht von Schwellbrunn zusammengelegt und dann unnöthig geworden war, weil sie ihre Befreiung unentgeltlich erhielten (siehe Rohner die Gemeinde Heiden), nach Abzug der Unkosten von **88** fl. **19** kr. obiger Steuer beizulegen. (Großrathsprotokoll.)

** Dr. Zai, Goldau und seine Gegend.

*** Großrathsprotokoll.

† Erzähler von St. Gallen.

†† Instruktionsprotokoll.

§ 6. Es sei über den Vorschlag von Innerrhoden, welcher den Reformirten im innern Kantonstheile und den Katholiken in Außerrhoden die freie Ausübung ihrer Religion untersagen wollte, erst dann einzutreten, wenn ein bezüglicher Fall vorliege.

§ 9. Es solle jedem Kantonstheil überlassen sein, eine Sanitätskommission aufzustellen oder nicht.

§ 11. Das Schicken mit bevogteten Personen soll in beiden Kantonstheilen verboten sein und der Versatz zurückgegeben werden.

§ 14. Innerrhoden verpflichtet sich, die Straßen auf seinem Territorium in unklagbarem Stande zu unterhalten. Das verspricht auch Oberegg, erklärt aber dabei, falls die Straße neu gemacht werden solle, genöthigt zu sein, Inner- und Außerrhoden um Mithilfe anzusprechen. Außerrhoden giebt sich hiemit zufrieden.

§ 17. Zur Ermittlung, wem das Territorialrecht über die im Rheinthal liegenden Güter zugehöre, wolle man einen Augenschein halten.

§ 18. Der Besuch katholischer Geistlicher bei Sterbenden ihrer Konfession in Außerrhoden soll in der Stille geschehen.

§ 19. Das Abholen von Selbstmördern von Seite ihrer Angehörigen auf dem andern Territorium ist erlaubt. Es muß aber bei der betreffenden Obrigkeit davon Anzeige gemacht werden.

§ 21. Wegen der Klage von Außerrhoden, daß viele Angehörige seines Kantonstheils an Sonntagen in Innerrhoden Vergnügungen und Ausschweifungen nachgehen, und daß z. B. der Kaplan zu Oberegg am Sonntag Schießeten gegeben, wobei viele Unfugen vorgekommen seien, vereinigte man sich dahin, daß die beiden Regierungen das Verbot solchen Ueberlaufens streng handhaben wollen.

§ 22. Wegen der Kreuzfahrt nach Marbach blieb man bei den alten Verträgen.

Ueber die wichtigern Punkte aber: Rangordnung im Syndikat, Handel und Wandel in Liegendem und Fahrendem, Zedelankauf und -Verkauf, die Stellung der Mannschaft zum Kontingent und die Festsetzung der Geldbeiträge an die Zentralkasse, Versteuerung der liegenden Güter, Besteuerung der beiden Klöster Wonnenstein und Grimmenstein für Polizeiausgaben u. s. f. konnte man sich nicht vereinigen, ebenso wenig in der Konferenz vom **21.** Februar **1804.*** Daher gelangten sie zum Entscheide an die Bundesbehörden.

Da wir eines Theiles derselben schon unter den Bundesverhältnissen erwähnten, können wir uns hier auf die übrigen beschränken. An diese reihten sich noch **2** andere Streitobjekte: die Angelegenheit wegen Festsetzung der Grenzlinie zwischen beiden Kantonstheilen und der Streit über die Benutzung des Gemeinwerks Mendle.

Die noch nicht erledigten Gegenstände waren also:

1) Die Festsetzung der Grenzlinie zwischen Inner- und Außerrhoden, namentlich gegen Oberegg und in Stechlenegg.

Bekanntlich gehörten Oberegg und Reute vor der Landtheilung zur Rhode Trogen. Als dann aber in der Reformation ein Theil der Bewohner dieser Gegenden katholisch blieb und zu den innern Rhoden hielt, der andere Theil aber die Glaubensverbesserung annahm, kam man bei der Landtheilung **1597** dahin überein, daß, um Ruh und Friedens willen, die katholischen Oberegger und Oberhirschberger zu der Kirchhöre Appenzell und den innern Rhoden, die evangelischen Oberegger und Oberhirschberger aber zu den äußern Rhoden mit Gericht und Recht gehören sollen. Das Gleiche fand auch bei Stechlenegg statt.

---

* Siehe die Konferenzprotokolle und das Vertragsbuch mit Innerrhoden im Landesarchiv in Herisau.

Während der Helvetik gehörte Oberegg zum Distrikt Wald. Die Mediationsakte aber stellte nicht nur den Kanton Appenzell als solchen, sondern auch in seinen beiden Theilen mit der Scheidungslinie wieder her.

Diese Linie festzusetzen, ordneten beide Kantonsregierungen auf den 7. November 1808 eine Konferenz in Oberegg an. Die Mitglieder derselben machten mit einander die Tour von Oberegg bis Reute und von da auf der Mittagsseite zurück, fanden aber eine solche Vermischung der Güter vor, daß man auf Fortsetzung des Augenscheins verzichtete.

Die innerrhodischen Abgeordneten erklärten es für unmöglich, die Grenzen durch feste Marken zu bestimmen, und glaubten die Erledigung der Sache einzig in der Annahme von § 3 des Vertrags von 1597 (siehe oben) zu finden. Die Abgeordneten von Außerrhoden aber schlugen die Aufnahme eines Verzeichnisses aller interessirten Güter, wie sie der Jurisdiktion bei Ausbruch der Revolution unterworfen waren, vor und weigerten sich, den Vorschlag von Innerrhoden anzunehmen, weil es sich nicht um Bestätigung der alten Verträge, sondern um Anpassung derselben an die Mediationsakte handle.* Auch in der Vermittlungskonferenz im Sept. 1809 wurde diese Angelegenheit nicht erledigt.**

In Uebereinstimmung mit dem Tagsatzungsbeschluß vom 10. Heumonat 1810 beabsichtigte der Landammann der Schweiz auch in den folgenden Jahren noch die Bereinigung der Grenzen und der Große Rath von Außerrhoden schlug am 12. August 1813 diesfalls die Aufstellung des Grundsatzes vor:

„Die Häuser und Güter in Oberegg mit dem Status beim Ausbruch der Revolution und in Stechlenegg mit dem Status bei der Landestheilung aufzunehmen.“ ***

---

* Vertragsprotokoll mit Innerrhoden im Landesarchiv in Herisau.

** Konferenzprotokoll vom September 1809.

*** Großrathsprotokall.

Bald aber traten Kriegsereignisse ein und die endgültige Festsetzung der Grenzen wurde erst **1870** durch den Entscheid der Bundesbehörden möglich.

Einen andern Streitpunkt bildete

**2)** Die Angelegenheit wegen Benutzung der Gemeinweide Mendle,

worüber Appenzell und Gais in Zerwürfniß kamen.

Laut Art. **5** des Landtheilungsbriefes von **1597** wurde nämlich der Gemeinde Gais, welche früher zu den innern Rhoden gehört, während der Reformation sich aber an Außerrhoden angeschlossen hatte, die Zusicherung gegeben, daß ihr dadurch kein Nachtheil an den alten verschriebenen und besiegelteten Gerechtigkeiten, betreffend den Weidgang in die **3** Alpen * und das Gemeinwerk Mendle, erwachsen solle, was auch in den spätern Konferenzen von **1667**, **1668** und **1731** bestätigt worden war.

Da aber das Mendle schon Jahrhunderte lang unvortheilhaft bearbeitet worden war, so daß es verhältnißmäßig wenig Nutzen abwarf, und die Antheilhaber von Gais, die sogenannten Genossen des Hackbühls, überdies befürchten mußten, in ihren Rechten immer mehr verkürzt zu werden, weil die Obrigkeit von Innerrhoden, wenn ein Mann aus der Kirchhöre Appenzell auf das Gemeinwerk bauen wollte, ihm die Hofstatt sammt einem Stück Boden überließ **, und unverschämte Anstößer ungeahndet zu ihrem Vortheil hageten, so suchten die Mendlegenössigen von Gais schon **1802** unter der helvetischen Regierung ihren Antheil an Grund und Boden für eigen zu bekommen. Diesem aber widersetzten sich die innern Rhoden kräftig. Nach Einführung der

* Die **3** Alpen waren Seealp, Meglisalp und Garten. Rothenwies und Rietli, als nicht zur Rickenbacherrhode gehörend, waren davon ausgeschlossen. Zellwegers ungedruckte Urkunden in der Bibliothek im Pfarrhaus in Trogen. Urkunden vom **21.** Jänner **1668.**

** Das Instruktionsprotokoll sagt, daß von derselben schon der Anbau von zirka **6** Häusern und Gärtchen, ja sogar von Heuboden und Brachfeld auf dessen Grund bewilligt und vollzogen worden sei ꝛc.

Mediationsakte regten sich die Gaiser wieder und brachten es dahin, daß deßhalb eine Konferenz in Appenzell gehalten wurde, wobei jeder Theil einen Ausschuß wählte, der auf das Mendle gehen und dort die Sache wo möglich erledigen sollte. Aber die Abgeordneten von Gais fanden das Stück Boden, das ihnen die Innerrhoden geben wollten, sowohl in Beziehung auf die Größe, als was die Bodenbeschaffenheit betraf, für durchaus unannehmbar. Gais wünschte nun, gestützt darauf, daß nach allen alten Vermittlungsakten und Spruchbriefen außerrhodische Landleute von je her zwischen der Kirchhöre Appenzell und Gais vermittelten oder als Schiedsrichter funktionirten, daß Landleute aus andern Gemeinden Außerrhodens auch dieses Mal durch gütige Mittel einen Ausgleich versuchen und im Fall dies nicht gelingen würde, einen Rechtsspruch thun möchten.

Hr. Landammann Zellweger suchte die Regierung von Innerrhoden zu bewegen, den Span in Güte beizulegen, aber umsonst. Noch viel weniger wollte sie einen Richter aus Außerrhoden annehmen. Sie behauptete, in ihrem Lande — das Mendle liegt nämlich auf innerrhodischem Territorium — selbst Richter zu sein, und erklärte, daß sie im Falle sei, ganz unparteiische, weil am Mendle unbetheiligte, innerrhodische Richter aufstellen zu können, nämlich die Hauptleute und Räthe von Oberegg oder diejenigen von der Rhode Stechlenegg. *

Nun wandte sich Gais an den Gr. Rath von Außerrhoden und dieser, den Petenten entsprechend, erklärte die Angelegenheit als Landessache und wies sie an die Landeskommission. (4. Oktober 1804.) **

Wiederholt gelangte der Streit vor die Tagsatzung. Außerrhoden suchte es dahin zu bringen, daß Gais wie früher einen Schiedsrichter aus Außerrhoden, oder was das

* Urkundenbuch von Gais: Nachtrag zum Auskaufsbrief des Mendle, unterzeichnet von Hauptmann Bischofberger auf Gais.

** Großrathsprotokoll.

Gleiche wäre, aus einem andern Kantone erhalte; allein Innerrhoden bestand darauf, inner seinen Grenzen selbst Richter zu sein, und so wies die Tagsatzung den Span als Partikularsache an den Kanton zurück. Da Innerrhoden zu keiner Vereinigung Hand bieten wollte, bis, wie es sich an der Vermittlungskonferenz im Sept. **1809** ausdrückte, ein ihm wichtigerer Gegenstand erledigt wäre, so blieb der Streit bis im Jahr **1815** schwebend.* Im Frühling dieses Jahres endlich stellte dieser Stand den Antrag, wegen des Mendles eine Separation vorzunehmen. Gais war sofort zu einer Konferenz bereit und willigte an derselben, da auf keinem andern Wege eine Vereinigung erzielt werden konnte, ein, sich mit **1850** fl. für seine Ansprüche an das Mendle für alle Zeiten auslösen zu lassen (**20.** Nov. **1815**).** Am **3.** Januar **1820** stellte Gais die Quittung aus, daß die Zahlungstermine von Seite Innerrhodens abgeführt seien und Gais hiemit auf seine frühern Rechtsame am Mendle auf immer verzichte.***

Ebenso ungleicher Ansicht waren die beiden Landestheile betreffend

der Errichtung von Zinsbriefen.

Vom Jahr **1798** oder von dem Zeitpunkte an, da der gesammte Kanton Appenzell einen Theil des Kantons Säntis bildete und die gänzliche Freiheit des Handels und Wandels mit jeder Art Waaren, trotz allen alten Dokumenten und Verträgen, allgemein anbefohlen war, geschah es oft, daß innerrhodische Pfandbriefe, je nach den Umständen und dem

---

* Siehe Amrhyn Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung, Angelegenheiten des Kantons Appenzell (**16.** Heumonat **1805**, **7.** Heumonat **1807**), Schäfers Materialien zu einer vaterländischen Chronik (Jahrgang **1809**, Nr. XIII u. XIV und Jahrg. **1810**, S. **154** und Konferenzprot. vom Sept. **1809**.)

** Urkundenbuch von Gais.

*** Eben daselbst.

Geldbedarf des Feilbieters, theurer oder wohlfeiler an Angehörige der äußern Rhoden verkauft wurden, ohne daß von der Obrigkeit von Innerrhoden oder von Partikularen irgend eine Einwendung noch Vorbehalt stattfand. Nach Verlauf von 9 Jahren publizirte die Regierung von Innerrhoden ein aus den Rathsprotokollen gezogenes Gesetz, wonach kein dortiger Zinsbrief unter seinem angeschriebenen Werth verkauft werden dürfe, und wollte dasselbe auf alle vergangenen Zeiten geltend und rückwirkend machen, so daß alle außerrhodischen Käufer solcher Kapitalbriefe gehalten sein sollten, die vom Kaufschilling bis zum Nominalwerthe derselben offen gebliebene Lücke an Baar auszufüllen. Außerrhoden wollte weder die Gültigkeit, noch die auf so viele Jahre und auf solche Umstände rückwirkende Kraft dieses ihm nie mitgetheilten Gesetzes gelten lassen, sondern nur von dem Tage an erkennen, da die beiden Kantonstheile durch Abhaltung der Landsgemeinde in ihre abgesönderten Souverainetätsrechte eingetreten seien (27. März 1803).* Innerrhoden aber schützte seine Selbstherrlichkeit vor.** Die Tagsatzung, an welche die Streitsache gelangte, wies dieselbe am 7. Heumonat 1806 zu näherer Prüfung an eine Kommission, und gestützt auf deren Bericht wurden die beiden Kantonstheile zur Vergleichung aufgefordert, wozu der Landammann der Schweiz seinen Einfluß anwenden solle.***

Dieser, sowie ein am 18. Brachmonat 1807 von der Tagsatzung neu angeordneter Vergleichungsversuch mißlang und so gelangte die Sache laut Tagsatzungsbeschluß vom

---

* Siehe die Vertheidigungsschrift von Appenzell A. Rh. vom 9. Mai 1807.

** Siehe die Klagepunkte von Appenzell J. Rh. vom 9. April 1807.

*** Amrhyn Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung vom Jahr 1803 bis Ende 1813.

6. Juli 1807 zum Entscheid an das eidgenössische Syndikat.* Dieses erkannte am 10. Juli 1807, die „in Appenzell J. Rh. bestehende Verordnung für die Errichtung und den Verkauf der einfachen und zweifachen Zettel" könne auf die Jahre der Revolution, nämlich auf den Zeitraum vom 7. März 1798 bis zum 10. März 1803, nicht angewendet werden. Die Inhaber der in jener Zeit erworbenen Schuldbriefe seien vielmehr bei ihren nach damals herrschenden Grundsätzen erworbenen Zinsschriften zu schützen. Mit Ausnahme des erwähnten Zeitraumes aber erkenne das Syndikat die Wirkung des gedachten Gesetzes, als in der freien Befugniß von Appenzell J. Rh. gegründet, ohne weitern Anstand an.**

Sehr abweichend war bei den Regierungen der beiden Kantonstheile auch die Ansicht über die Frage,

Wo Zinsbriefe versteuert werden sollen.

Schon am 2. August 1804 und dann am 7. Juli 1806 nahm die Tagsatzung den Antrag von Appenzell J. Rh., daß liegende Güter und Hypotheken da versteuert werden sollen, wo die Güter liegen, welche zum Unterpfand dienen, ad referendum und beschloß dann am 18. Juni 1807, es solle diese Angelegenheit vor das Syndikat des Jahres 1807 gebracht und richterlich entschieden werden. Dieses aber erkannte nach angehörter Erklärung der beiden Theile von Appenzell, es sei kein Stoff zu weiterer richterlicher Untersuchung vorhanden.***

---

* Durch Art. 36 der Bundesverfassung war bestimmt, daß die Tagsatzung nach Erledigung ihrer ordentlichen Geschäfte sich in ein Syndikat (Schiedsgericht über Staatssachen) umwandle, um über Streitigkeiten, die zwischen den Kantonen entstehen, wenn dieselben auf dem Wege der Vermittlung nicht beigelegt werden können, zu entscheiden. Bei dem Syndikat hatte jeder Deputirte nur eine Stimme und votirte ohne Instruktionen.

** Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung.

*** Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung.

Im darauf folgenden Frühling nahm die Landsgemeinde von Innerrhoden, den Verlust der öffentlichen Schuldtitel und der französischen Pensionen und die kontrahirte Staatsschuld von **5695** fl. erwägend, das vor- urd rückwärts wirkende Finanzgesetz an, wonach von allem Vermögen, auch von den Schuldbriefen, welche Auswärtige im Land besitzen, eine Steuer von **2** vom Tausend für das vergangene Jahr und im Oktober ebenso viel für das laufende Jahr zu bezahlen war. Das Ganze war in **11** Artikel mit den gehörigen Cautelen und Poenalien einklausulirt. *

Am **20**. Juli **1808** trat Außerrhoden an der Tagsatzung klagend gegen dieses Finanzgesetz auf. Innerrhoden behauptete, hiezu berechtigt zu sein, weil Hypothekarschulden als liegendes Gut zu betrachten seien und Schutz und Schirm des Landes genießen. Von keiner Gesandtschaft wurde, sagt Müller Friedberg in seinem Erzähler, das eigene Interesse der Geld bedürftigen innern Rhoden und das Eigenthum der Nachbarn gefährdende Gesetz vertheidigt. Die Sache ward zu freundlicher Auslegung an die Parteien gewiesen.

Sollte der Vergleich nicht gelingen, so habe das Syndikat von **1809** darüber abzusprechen. ** Dieses wies den Streit nochmals an den Kanton zurück, weil noch kein Fall solcher Art stattgefunden habe. ***

Als Außerrhoden an der Tagsatzung **1811** neuerdings klagend auftrat, berief sich Innerrhoden auf den Abgang loyaler Vorladung und auch in den folgenden Jahren (**1812** und **1813**) konnte die oberste Bundesbehörde zu keinem definitiven Resultate gelangen. †

---

* Erzähler von St. Gallen und theilweise auch Repertorium der Abschiede.

** Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung.

*** Schäfers Materialien zu einer vaterländischen Chronik.

† Erzähler von St. Gallen und Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung.

Der wichtigste Streitpunkt aber betraf:

die Niederlassungsverhältnisse und das darauf sich stützende Recht des Ankaufs von Liegenschaften ꝛc. im andern Kantonstheil.

Nach dem Landtheilungsbrief von **1597** und dem Konferenzbeschluß von **1667** war J. Rh. dem katholischen und A. Rh. dem reformirten Appenzeller zugewiesen, und in den Rhoden Hirschberg und Oberegg, wo Katholiken und Reformirte unter einander wohnten, der Grundsatz festgestellt, daß das Haus und Grundstück, das einem Katholiken gehörte, zu J. Rh., dasjenige aber, das im Besitze von einem Reformirten war, zu A. Rh. gehören, und daß ohne Bewilligung der betreffenden Obrigkeit kein „gelegen Gut" an einen Genossen des andern Glaubens verkauft oder vertauscht werden solle.

Die Helvetik hob alle diese Beschränkungen auf und die Mediationsakte erklärte diesfalls in Art. **4**:

„Jedem Schweizerbürger steht frei, sich in einem an„dern Kanton niederzulassen und daselbst sein Gewerbe zu „treiben. Er erlangt die politischen Rechte nach den Ge„setzen des Kantons, in welchem er sich niederläßt" ꝛc., und in Art. **40**: „Die gegenwärtige Bundesakte, so wie die „besondern Verfassungen der **19** Kantone heben alle frühern „Einrichtungen auf, die denselben widersprechen. Aus dem „alten politischen Zustande der Schweiz kann kein Recht „in Betreff der innern Regierung der Kantone und ihrer „Verbindung unter einander hergeleitet werden."

A. Rh. machte nun Anspruch auf das von der Mediationsakte gewährleistete und seitdem durch die Mehrheit der Kantone näher bezeichnete Recht der freien Niederlassung, also auch auf die Befugniß des unbeschränkten Ankaufs von Liegenschaften im andern Halbkanton, auf den freien Kauf von Pfandbriefen und endlich auf das Gantrecht bei Fallimentsfällen, weil sonst die Preissteigerung des Gant-

objektes gehemmt und so der Gläubiger an seinem Eigenthum verkürzt würde.

J. Rh. aber, das seine fernere Existenz, seine Selbstständigkeit, seine Religion und die Integrität seines Landes einzig und allein durch möglichste Vermeidung der Parität schützen zu können meinte, da sonst der reichere Außerrhoder nach wenig Jahren in den Besitz der schönsten Güter gelangen könnte, behauptete, der Vertrag von **1588**, die Landtheilungsurkunde von **1597** und der Konferenzabschied von **1667** seien noch in voller Kraft, sofern sie der Bundesakte nicht widersprechen, denn nur jene gewähren ihm in seinen ganz ausnahmsweisen Verhältnissen Schutz und Schirm für seine Existenz und seine Rechte, welche Art. **1** der Bundesakte garantirt habe, und überdies erkläre ja die Kantonalverfassung: „Der Kanton Appenzell theilt sich in Inner- und Außerrhoden; die Abtheilungslinie, die Rechte und wechselseitige Unabhängigkeit beider Theile sind wieder hergestellt" (Art. **1**). Ferner:

„Die katholischen und reformirten Religionstheile genießen einer völligen und unbeschränkten Freiheit des Gottesdienstes an den Orten, wo ihre Religion eingeführt ist (Art. **2**). Die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege, sowie die Gemeindeordnungen werden auf den ehemaligen Fuß wieder hergestellt" (Art **7**).

Am **9**. April **1807** gab nun J. Rh. seine Klagepunkte über diesen und die andern berührten Streitfälle der Tagsatzung ein. A. Rh. aber ließ am **9**. des darauf folgenden Monats eine Vertheidigungsschrift folgen,* worin es die Klagepunkte von J. Rh. widerlegte und seine Auffassungsweise auseinandersetzte.

Die Tagsatzung von **1807** konnte sich zu keinem Richterspruche vereinigen, sicherte jedoch, ohne einem künftigen

---

* Der Inhalt beider Aktenstücke findet sich in Schäfers Materialien zu einer vaterländischen Chronik.

Entscheide vorzugreifen, den außerrhodischen Kreditoren das freie Kaufgebot auf Grundstücke ihrer innerrhodischen Schuldner zu und empfahl den beiden Rhoden eine entsprechende Uebereinkunft.* Der Vergleichsversuch in der Konferenz vom 1. September 1807 scheiterte indessen an dem Begehren von J. Rh., daß A. Rh. ganz bestimmt und unbedingt vom Ankauf irgend einer Liegenschaft auf Innerrhodischem Grund und Boden abstehe; dann erst wolle J. Rh. den Außerrhodern das Gantrecht in Fallimentsfällen in seinem Landestheile gewähren, mit dem Beding, daß eine Heimat, die von einem Außerrhoder ergantet werde und innert Jahresfrist nicht an einen Innerrhoder gelange, in 2 Jahren an einen Katholischen verkauft werden müsse, wozu sich A. Rh. nicht verstehen wollte.** Deßhalb legten die Gesandten von J. Rh. und A. Rh. ihre Streitigkeiten am 4. Juli 1808 neuerdings der Tagsatzung zum Entscheide vor. Durch Lebhaftigkeit demonstrirte der Eine, durch Kaltblütigkeit der Andere, daß er eine gute Sache habe. Legte J. Rh. dar, daß es nicht der Mediationsakte widerstreben wolle, sondern nur für seine Existenz sich wehre, welche es durch den freien Kauf für gefährdet erachte, so erklärte hinwieder die äußere Rhode, daß sie bei Behauptung der Vermittlungsakte durch keine unlautern Motive geleitet werde und in den Landesverträgen nur unterscheide, was nach der dermaligen Ordnung für zuläßig, was für verworfen erachtet werden müsse. Als es nicht gelang, eine Vergleichung zwischen den beiden Kantonstheilen zu Stande zu bringen, erkannte die Tagsatzung (14. Juli 1808) mit 17 Stimmen grundsätzlich:

a) die Abänderung der Landesverträge nach der Mediationsakte,

b) die Fixirung der Grenzen nach ihrem Zustande im Jahr 1798,

---

* Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung und Erzähler von St. Gallen.

** Konferenzprotokoll von diesem Tage im Landesarchiv in Herisau.

c) die Einladung an beide Rhoden, sich über die politische Repräsentation und die kirchlichen Verhältnisse mit Zuzug von Schiedsrichtern zu vereinbaren.

J. Rh. wählte sich zu einem solchen den Statthalter Zay von Schwyz; A. Rh. bat die Regierung von St. Gallen, einen Schiedsrichter abzuordnen, und diese bestimmte hiezu den Regierungsrath Zollikofer. Der Landammann ernannte den Obmann in der Person des Rathsherrn Lüthi von Solothurn.*

Am 1. Sept. 1809 trat die Konferenz in Appenzell zusammen. Doch das Vermittlungswerk stockte schon im Anfang. Als der Obmann in seinem Eröffnungsworte erklärte, er müsse vor Allem aus bemerken, daß die vorjährige Tagsatzung mit 17 Stimmen den Grundsatz der freien Niederlassung und des Güterankaufs in der ganzen Schweiz aufgestellt habe, daß dieser Beschluß für alle Schweizer bindend sei und die Anerkennung desselben von Seite des löblichen Standes J. Rh. allen Untersuchungen und Berathungen, wie zum Schutze und im Interesse dieses Standes Einschränkungen und Bedingnisse in der Ausübung dieses Grundsatzes angebracht werden könnten, vorangehen müsse: da suchten die innerrhodischen Konferenzmitglieder auszuweichen, indem sie die Gültigkeit dieses Beschlusses in Zweifel zogen, indem bei Abfassung desselben verschiedene Ansichten obgewaltet hätten und J. Rh. eine förmliche Verwahrung dagegen eingelegt habe.**

Hierauf mangelte es ihnen wieder an den nöthigen Vollmachten.

Da begaben sich die Herren Lüthi und Zay am 4. in die Sitzung des Großen Rathes, der besonders zusammenberufen worden war. Der Erstere belehrte die Rathsglieder

---

* Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung und Erzähler von St. Gallen.

** Abschied der Vermittlungskonferenz im Sept. 1809.

über den Zweck seiner Sendung. Es solle nämlich die politische und religiöse Existenz des Landes mit der Mediationsakte gesichert und zu diesem Ende auf Abänderung der Landesverträge gewirkt werden u. s. w., und der Zweite eröffnete dem Gr. Rathe, welche Opfer auch der löbliche Stand Schwyz dem Bundesgesetze gebracht habe. Endlich kamen Vollmachten zu Stande und wurden von den Deputirten selbst zur Zufriedenheit der HH. Kommissarien und mit Erlaubniß ihrer hohen Behörde modifizirt.

Nach vielen und schwierigen Erörterungen über das, was nach dem Sinn und Geist der Mediationsakte und den Beschränkungen, die sich A. Rh. diesfalls gefallen ließe, von den alten Verträgen noch fortbestehen oder fallen müsse und in wie weit also den Wünschen Innerrhodens Rechnung getragen werden könne, gelangte man endlich dahin, daß die Abgeordneten dieses Standes, nachdem sein Vorschlag vom 6. Sept., der bestimmte, daß auf 100 bewohnbare Häuser in J. Rh. 10 Liegenschaften oder Häuser von evangelischen Schweizern angekauft werden dürften, aber ohne Erlaubniß des Gr. Rathes nicht über dem Werth von 5000 fl. und mit Ausnahme von Alpen, Weiden und Gräsern, keinen Anklang gefunden hatte, endlich folgende Proposition machten:

1) Ein Evangelischer von A. Rh., der sich in J. Rh. haushäblich niederlassen will, mag Liegenschaften zusammen im Werthe von 5000 fl. an sich kaufen. Sollte er aber zu seinem Gewerbe mehr nöthig zu haben glauben, so muß er hiefür die Bewilligung des Gr. Rathes einholen.

2) Mit dem Ankauf von Liegenschaften erhält man keine Ansprüche an das Gemeinwesen.

3) Güter, die man nicht selbst nutznießt, müssen einem Innerrhoder in Pacht gegeben werden.

4) Weiden, Alpen, Gräser und Berge, die zur Existenz des Hirtenstandes in J. Rh. unentbehrlich sind, sollen

in obigen zugegebenen Ankäufen nicht inbegriffen sein und bleiben einzig J. Rh. vorbehalten.

5) In Falliments-fällen von Liegenschaften soll J. Rh. 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage der Zug zugesichert sein (7. Sept. 1809).

Nachdem A. Rh. seine Wünsche und Annahmsbedingungen mitgetheilt hatte, machten nun auch die HH. Vermittler, um denselben einigermaßen gerecht zu werden, einen Vergleichsvorschlag, der sich von Obigem nur darin unterschied,

1) daß er dem evangel. Appenzeller zum Voraus laut § 4 der Mediationsakte die Zusicherung giebt, sich in J. Rh. niederlassen und dort sein Gewerbe treiben zu dürfen,

2) daß er das Maximum des Ankaufspreises der ersten Heimat, die er erwirbt, nicht festsetzt, sondern nur die Bestimmung beifügt, daß, wenn jene den Werth von 5000 fl. übersteige, für alles Weitere die Erlaubniß des Gr. Raths eingeholt werden müsse, was auch dann verlangt wird, wenn ein Außerrhoder über jene Summe hinaus kaufen will, im Falle die erste Heimat diese nicht übersteigt,

3) daß derselbe ihm auch erlaubt, verhältnißmäßig so viel an Weiden, Alpen, Gräsern und Bergen anzukaufen, als er Winterungsnutzen im Thale besitzt, sofern die Gesammtsumme 5000 fl. nicht übersteigt (für das Mehrere müßte er ebenfalls die Bewilligung des Gr. Rathes haben),

4) daß in Falliments-fällen von allen Arten Liegenschaften J. Rh. das Zugrecht von Jahr und Tag (A. Rh. wollte nur 1 Monat) haben, der Züger aber die nöthigen Reparaturen vergüten solle.

Hätte A. Rh. für sich weniger Einschränkungen gewünscht, so wollte dagegen J. Rh. gar nichts davon wissen, daß unter irgend welchen Umständen Weiden, Alpen, Gräser

und Berge in den Besitz eines evangelischen Außerrhoders gelangen könnten; ja es erklärte sogar, seinen Vorschlag vom 7. Sept. nicht mehr aufrecht erhalten zu wollen, wenn ihm nicht die nöthigen Garantien für seine politische und religiöse Existenz gegeben werde.

Als nun verlangt wurde, daß J. Rh. die Natur dieser Garantie bestimmt ausdrücke, stellte es das Begehren:

1) daß kein anderer als der katholische Gottesdienst in J. Rh. ausgeübt werde,
2) daß keine Personen, die in gemischter Ehe leben, in J. Rh. sich niederlassen oder Besitzungen erwerben dürfen,
3) daß in Ehestreitigkeiten von Bewohnern Innerrhodens nur die Obrigkeit dieses Kantonstheils Richter sein könne,
4) daß kein Außerrhoder in Oberegg mehr als eine Heimat besitzen dürfe,
5) daß die Klöster Grimmenstein und Wonnenstein als zu J. Rh. gehörig erklärt werden, und
6) daß es J. Rh., sofern es trotz allem diesem sich in seiner politischen oder religiösen Existenz gefährdet finde, unbenommen sein solle, bei der Tagsatzung Recht zu suchen.

Schließlich erklärte J. Rh., wenn die von ihm gemachten Vorschläge von A. Rh. nicht angenommen werden, so sei es entschlossen, den ganzen Gegenstand höherer Behörde zum Entscheide zu überlassen. A. Rh. fand die Vorschläge begreiflicher Weise für unannehmbar und so blieb nichts übrig, als die Sache abermals dem Entscheide der Tagsatzung zu unterbreiten (12. Sept.). Die Konferenz löste sich auf. Die Zehrungskosten in Appenzell betrugen für A. Rh. nicht weniger als fl. 465. 59 kr.*

---

* Abschied der am 1., 2., 5., 6., 7., 11. und 12. Sept. 1809 im Flecken Appenzell gehaltenen Konferenzen.

Unterm **30.** März **1810** zeigte A. Rh. den hohen Kantonsregierungen die Nothwendigkeit an, über die unverglichen gebliebenen Mißhelligkeiten mit J. Rh. mediationsmäßig entscheiden zu lassen. An der Tagsatzung (**4.** Juli **1810**) versuchte J. Rh. zu verhindern, daß dieselbe entscheidend darüber eintrete, bevor es zu gelegener Zeit das jüngste Vergleichsgutachten der Landsgemeinde vorgelegt habe; ja es gab sogar eine Erklärung zu Protokoll, daß die Tagsatzung nicht befugt sei, über die Sache endgültig zu entscheiden. Allein diese, ihre Kompetenz aufrecht haltend, beschloß noch in ihrer Sitzung im Jahr **1810** und zwar nicht als Syndikat, sondern als Tagsatzung, einen Entscheid darüber abzugeben * und erkannte am **10.** Juli:

Die schweizerische Tagsatzung,

In der Ueberzeugung, daß alle Mittel erschöpft seien, die beiden Abtheilungen des löblichen Standes Appenzell in Bezug auf das Recht der gegenseitigen freien Niederlassung, der ungehinderten Gewerbstreibung und des Ankaufs von Liegenschaften und Schuldtiteln zu einer gütlichen Anpassung ihrer Landesverträge von **1588** und **1667** an die Bundesverfassung überhaupt und ins Besondere an den Art. **4** derselben zu vermögen. In Betracht jedoch, daß die mannigfaltigen Oertlichkeiten der beiden Kantonstheile eine besonders sorgfältige Rücksicht auf den **1.** Art. der Bundesverfassung erfordern, welche die politische und religiöse Existenz eines jeden löblichen Standes gewährleistet;

Nach Anhörung der bei diesen sechsjährigen Weiterungen vorgekommenen Vergleichsvorschläge und der während der Vermittlungsunterhandlungen geäußerten Wünsche und Begehren: Auf den Vorschlag ihrer eigens hiezu er-

---

* Amrhyn Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung von **1803—1813.**

nannten Kommission, hat für die beiden Abtheilungen des Kantons Appenzell folgenden Modus vivendi festgesetzt

und beschlossen:

1) Jeder Landmann von Appenzell A. Rh., welcher sich kraft seines Schweizerrechtes in J. Rh. haushäblich niederläßt, erlangt dadurch die Befugniß, daselbst Häuser, Heimwesen und Liegenschaften ohne Hinderniß anzukaufen.

2) Da aber die Besorgniß obwaltet, es könnte durch den allzu starken Ankauf von Häusern und Liegenschaften ab Seite A. Rhs. die Landesreligion oder auch die politische Repräsentanz in den verfassungsmäßigen Behörden von J. Rh. gefährdet werden, so soll von Seite der außerrhodischen Landleute in jeder Rhode von J. Rh. mehr nicht, denn das zehnte Heimwesen und nur im Verhältnisse zu derselben Winterungserträge — Alpen, Weiden, Gräser und Mööser angekauft werden dürfen. Es bleibt jedoch der Regierung von J. Rh. unbenommen, nach Erforderniß der Umstände zu Gunsten außerrhodischer Landleute beliebige Ausnahmen zu machen. Erschwerende Ausnahmen sollen zu keinen Zeiten stattfinden.

3) Jeder Landmann von A. Rh. hat das Recht, innerrhodische Schuldtitel zu erwerben; bei der Versteigerung einer Konkursliegenschaft sollen nur jene Außerrhoder dieselbe zu erstehen ermächtig sein, welche eine unterpfandliche Schuldforderung darauf zu machen haben. Den Landleuten von J. Rh. ist in diesem Fall ein Zugrecht von 6 Monaten gestattet.

4) Zu Ausweichung aller fernern Irrungen soll die im Jahr 1808 beschlossene Gebietsscheidung der beiden appenzellischen Landesabtheilungen unter der Fürsorge und Leitung des Hrn. Landammanns der Schweiz sobald möglich vorgenommen und ins Werk gesetzt werden.

5) Durch gegenwärtigen Beschluß, der zu gleicher Zeit das völlige Gegenrecht für A. Rh. festsetzt, soll Alles und Jedes, was in den appenzellischen Landesverträgen von **1588** und **1667** demselben widerspricht, als aufgehoben erklärt sein.

Bern, den **10.** Heumonat **1810.** *

Am **21.** Juni **1811** trat dieser Entscheid in Rechtskraft, indem **17** Stimmen denselben ratifizirten. Umsonst verlangte J. Rh. mehrmals Erläuterungen über einzelne Artikel; umsonst gab sein Gesandter eine Verwahrung gegen denselben zu Protokoll. Die Tagsatzung beschloß wiederholt, nicht mehr in den Gegenstand einzutreten, sondern beim Entscheide zu bleiben. **

Endlich gaben auch

die beiden Klöster in A. Rh.

**Wonnenstein und Grimmenstein**

Anlaß zu Streitigkeiten zwischen beiden Halbkantonen.

Als nach der Revolution die Verhältnisse zwischen J. Rh. und A. Rh. neu zu ordnen gesucht wurden, verlangte A. Rh. in der zu diesem Zwecke gehaltenen Konferenz vom **10.** und **11.** Jänner **1804**, daß die genannten Klöster in A. Rh. verhältnißmäßig versteuern sollen, was sie besitzen. J. Rh. aber behauptete, die Klöster seien laut Verträgen frei von Abgaben. In der darauf folgenden Konferenz vom **21.** Februar des gleichen Jahres trug J. Rh. dann darauf an, daß die an Kraft und Einkommen geschwächten Klöster auf Außerrhoder Territorium von allen Lasten und Beschwerden befreit seien. A. Rh. aber erwiderte, es möchte

---

* Schäfers Materialien zu einer vaterländischen Chronik. Jahrgang **1810**, S. **155** und **156**.

** **22.** Brachmonat **1811**, **10.** Herbstmonat **1811** und **22.** Brachmonat **1812**. Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung.

sie zwar auch bestmöglich schonen, da aber in allen übrigen löblichen Ständen die Klöster ebenfalls zur Besteurung angehalten werden, so sei es billig, daß die betreffenden 2 Klöster eintretenden Falls ebenfalls ihre Beiträge an die Polizei und öffentliche Ordnung leisten. *

Bald aber trat J. Rh. kecker auf und verlangte, wie wir oben gesehen, daß die Klöster als katholisches Gut feierlich als zu J. Rh. gehörend anerkannt und in ihren Rechten ungestört bleiben sollen. ** Am gleichen Tage, an welchem die Tagsatzung die Niederlassungsverhältnisse zwischen beiden Theilen ordnete (10. Juli 1810), legte J. Rh. eine Beschwerde über Beeinträchtigung in seinen Territorial- und Verwaltungsrechten hinsichtlich der Klöster Grimmenstein und Wonnenstein durch A. Rh. in den Abschied nieder.***

Mit diesem Streit zwischen beiden Landestheilen verband sich ein gleichartiger zwischen J. Rh. und dem Kloster Grimmenstein in Walzenhausen. Hören wir über die Entstehung desselben die Mutter des besagten Konvents in einer Bittschrift an den Landammann der Schweiz.

„Unser armes Klösterlein Grimmenstein steht bereits seit seinem Ursprunge unter der Kastvogtei des hohen Standes Appenzell J. Rh., ob zwar dasselbe schon sammt seinen größten Realitäten in dem hohen Stande Appenzell A. Rh. liegt, welches die Jurisprudenz über dasselbe ausübt. Von den wenigen Kapitalien, welche das Klösterlein besitzt, liegen schon von alten Zeiten her fl. 13,418 bei dem hohen Stande Appenzell J. Rh. verzinslich. — Daß diese eben nicht zum besten Nutzen und Vortheil des Klösterleins dorten stehen, möge E. Ex. daraus abnehmen, wenn wir Sie bei unsern

---

* Die Konferenzprotokolle von diesen Tagen im Landesarchiv in Herisau.

** Abschied der am 1., 2., 5., 6., 7., 11. u. 12. Sept. 1809 in Appenzell gehaltenen Konferenzen.

*** Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen.

Treuen versichern, daß fl. 2...* an rückständigen Zinsen mit dem Kapital ausstehen und daß wir nebenbei von jedem Gulden um 9 kr. verkürzt werden."

„Ein Kapital von fl. 7000, welches durch Anweisung von der hohen Regierung des Kantons St. Gallen an uns übergieng und bei den HH. Gebrüdern Albertis in Rorschach standen und jedes Jahr ohne unsern mindesten Abzug und Kosten pünktlich verzinset wird, wurde den 21. Februar (1811) ohne mein und des Konvents mindestes Vorwissen und ohne daß uns bei letzter Rechnung die mindeste Meldung von einer Abtretung beschechen, auf die auffallendste Weise aufgekündet."

„Sobald wir von dieser Aufkündung in Kenntniß gesetzt wurden, verwahrten wir uns dagegen und wendeten uns an das bischöfliche Ordinariat in Konstanz, um von dort aus die erste Unterstützung und Weisung zu erhalten."

„Leider erreichten wir unsern Zweck nicht, sondern veranlaßten nur, daß am hohen Charfreitag die HH. Landshauptmann Fäßler und Gemeindehauptmann Bischoffberger ab dem Eschenmoos mit dem Weibel und der Farb erschienen und die exhadition des Rorschacher Schuldtitels unter der Bedrohung verlangten, daß sie mit schärfern Maßnahmen ihn herauszubringen wissen werden." — „Da wir gestützt auf die Mediationsakte, die uns die Selbstverwaltung zusichert, dies verweigerten, so erschien am Auffahrtstage eine zweite Kommission und forderte alle Kapitalbriefe des Gotteshauses ohne Ausnahme heraus und erklärte, daß sie vom Gr. Rathe bevollmächtigt sei, im Fall der Weigerung die Obsignatur sogleich vorzunehmen und alle Thüren des Klosters mit dem Kantonsbären zu beschlagen."

„Auf unsere Weigerung erschien am 27. Mai die nämliche Kommission mit Hrn. Landammann Bischoffberger und verlangte das Gleiche."

---

* Die 3 letzten Ziffern auf dem Brief sind von einem Tintenflecken verdeckt.

Nun wurde obiger Hauptmann Bischoffberger als Verwalter über das Kloster gesetzt und den Insaßen befohlen, demselben die Schlüssel und alles zur Verwaltung Nöthige an Hand zu geben. Dagegen protestirte der ganze Konvent, worauf Hauptmann Bischoffberger sammt dem Weibel als Exekutor bis zum 5. Juni zurückgelassen wurde. Am 4. Juni traf eine abermalige Kommission ein, die nur die außer Appenzell J. Rh. gelegenen Kapitalbriefe abforderte. Als auch das verweigert wurde, verdeutete Hr. Landshauptmann Fäßler, diese Sache werde bei der hohen Tagsatzung angebracht und verhandelt werden. Die Mutter und der Konvent bitten nun, sie bei dem klaren Buchstaben der Mediationsakte zu schützen, die kostspieligen Kommissionen der Kastvögte abzuschaffen und zu gestatten, die Kapitalien nicht nur in J. Rh., sondern überall da anlegen zu dürfen, wo der Konvent sie sicher und vortheilhaft anlegen und fortdauernd angebracht lassen möchte. Ein Schreiben der Regierung vom 15. Juni forderte dann die Mutter auf, am 17. mit Kapitalbriefen und Obligaten nebst Rodel zu erscheinen, damit sie durchgangen und als Eigenthum ins Archiv gelegt werden können. Das Kloster aber antwortete, dies stehe ihm nicht zu; es richte sich nach der Weisung der bischöflichen Behörde in Konstanz. Diese billigte das Nichterscheinen und ermahnte den Konvent, ohne seine Weisung nichts vorzunehmen.

Da die erwähnte Kommission drohte, im Weigerungsfall die Sache an die Tagsatzung zu bringen, so erließ der Konvent am 29. Juni auf Anrathen von Hrn. Landammann Zellweger, welchen die Frau Mutter wiederholt um Rath und Schutz bat, und mit Zustimmung der Kuria in Konstanz ein Schreiben, dessen Inhalt wir oben zum größten Theil wieder gegeben, an den Landammann der Schweiz mit der Bitte, die Sache des Klosters zu befürworten.

Unterdessen wurde dem von Innerrhoden über das Kloster gesetzten Hauptmann Bischoffberger von den Haupt-

leuten von Walzenhausen geboten, sich zu entfernen, mit dem Bemerken, es geschehe auf höhere Weisung.

Innerrhoden beklagte sich darüber den **10.** Mai **1811** bei der Regierung von Außerrhoden und bemerkte, wenn Letzteres der Fall gewesen sei, so sei es auf falsche Berichte hin geschehen; J. Rh. denke nicht daran, das Territorium oder die Gerichtsbarkeit außer dem Kloster anzusprechen, nur sei sicher, daß man Innerrhoden als Kastvogt das Recht innert dem Kloster die Verwaltung betreffend nie bestritten habe; auch gebe der Schluß der Tagsatzung von **1803** den Kantonen die Befugniß, genaue Aufsicht über die Klöster zu halten, sich von ihrem Vermögen Kenntniß zu verschaffen, sich jährlich Rechnung geben zu lassen, die Entfremdung des Eigenthums zu verhindern und die Klöster zum Mittragen der öffentlichen Lasten anzuhalten. Der Gr. Rath habe aus verschiedenen Gründen beschlossen, die auswärts liegenden Gelder der Klöster, sowohl im Ausland als in andern Kantonen, nach J. Rh. zu ziehen und auf doppeltes Unterpfand zu Handen des Klosters anzulegen. — Dieser Beschluß sei dem Kloster Grimmenstein mitgetheilt worden und es habe demselben beigestimmt; nun aber unterstehe es sich, die an die HH. Albertis in Rorschach erlassene Aufkündung zurückzuhalten, und als man das Kloster eines Bessern belehren wollte, habe es sich gezeigt, daß die Kapitalien außer dem Kloster versteckt liegen, daß es sich weigere, den Ort und die Person, wo sie sich finden, anzugeben. — Das Kloster habe sich einerseits auf die Mediationsakte, hauptsächlich auf die Weisung einer auswärtigen Behörde, der bischöflichen Kuria in Konstanz gestützt, deren Einfluß J. Rh. in weltlichen Dingen nie zugeben wolle noch könne. Erst auf solche Handlungsweise sei das Kloster unter einstweilige Verwaltung gesetzt und Hauptmann Bischoffberger als Verwalter bestellt worden, der im Kloster seine Wohnung aufschlagen solle. So erwarte J. Rh. die Beistimmung der Regierung von A. Rh.*

* Amtliche Briefe im Kantonsarchiv in Trogen.

Am 15. Juni (1811) gelangt ein neues Schreiben an die Regierung von A. Rh.: „In der Rückantwort vom 12. d. sehen wir einerseits, daß man unsere Rechte auf das Kloster Grimmenstein unangetastet lasse, anderseits aber will man in der Aufstellung eines einstweiligen Verwalters eine Autorität erblicken, welche die Gemeinde zufolge von Dokumenten nicht dulden müsse. Dieser Verwalter ist nur ganz Administrationssache, hat sich weder in das Richterliche noch in's Politische außer dem Kloster zu mischen; nur können Umstände es erfordern, daß er zu Zeiten im Kloster sich aufhalten muß. Dazu berechtige die Befugniß, über das Klostervermögen zu wachen." *

Daß aber A. Rh. die Sache anders anschaute, geht aus dem Schreiben der Kuria in Konstanz an den Konvent von Grimmenstein vom 26. August 1811 hervor, worin es heißt: „Da die wohllöbl. Regierung des Kantons Appenzell A. Rh., welche das Territorialrecht über das Kloster Grimmenstein behauptet, sich in einer Zuschrift gegen die Einziehung der auswärtigen Kapitalien des Klosters auf eine solche Art erklärt hat, daß durch jeden weitern Vorschritt in dieser Sache die Existenz des Klosters großer Gefahr ausgesetzt werden könnte, so sehen wir uns veranlaßt, die wohllöbl. Regierung zu Appenzell hievon zu verständigen und Wohlderselben zu eröffnen, daß wir zur besagten Einziehung bei vorwaltenden Umständen nicht mitwirken könnten."

Die Regierung von J. Rh. aber gedachte die Klosterfrauen zu zwingen und so den Streit zu beendigen. Darum beschloß der Gr. Rath dieses Standes am 27. Nov. 1811: „Da das Kloster wiederholt zur persönlichen Einbringung der Rechnung aufgefordert worden und nicht erschienen ist und sich einige Zeit gegen die Landeshoheit ungehorsam erzeiget, so soll diesem Kloster bis auf weitere Disposition der hiesigen Obrigkeit die Aufnahme von Tischtöchtern und

* Amtliche Briefe im Kantonsarchiv in Trogen.

Novizen gänzlich untersagt sein, ihre im Land liegenden Kapitalien und Liegenschaften unter obrigkeitlichen Sequester gelegt und die Zinse einstweilen zurückbehalten und ohne Vollmacht der Obrigkeit nicht herausgegeben werden mögen."

Die Mutter des Klosters, Klara Gruber, theilte diesen Beschluß, der unnachsichtlich ausgeführt wurde, Landammann Zellweger mit und begleitete die Nachricht mit den Worten: „Jetzt werden Sr. Hoheit schon selbst einsehen, wie hochbedürftig und nothwendig uns ihre Unterstützung und Hülfe sei; denn wir werden gequält, gedrückt und auf das Aeußerste verfolgt." Schließlich bittet sie, den Herren in Appenzell als Kastvögten Anzeige zu machen, wer Landesherr sei oder die Landeshoheit über das Kloster besitze. (**15**. Dez.) Auf seinen Rath wandte sich der Konvent abermals an die Kuria in Konstanz.

In deren Namen übersandte der Generalvikar von Wessenberg am **2**. März **1812** dem Landammann Zellweger, dem er für seine Theilnahme für das bedrängte Kloster Grimmenstein dankt, ein Schreiben an den Landammann der Schweiz, worin dieser, da die Verwendung der Kuria bei der Regierung von J. Rh. fruchtlos geblieben, ersucht wird, zu Gunsten des Klosters einzuschreiten. Damit war die Bitte verbunden, das Schreiben von hier aus zu unterstützen.

Längere Zeit noch beschränkte sich die Regierung von A. Rh. darauf, dem Konvente und der Kuria durch Hrn. Landammann Zellweger auf die gleiche Weise zur Seite zu stehen, so daß selbst der Landammann der Schweiz, Hans von Reinhard, am **7**. Mai **1813** Ersterm seine Verwunderung darüber ausdrückte, daß das hoheitliche Verhältniß von A. Rh. bis anhin durch kein Zeichen der Theilnahme am unglücklichen Schicksal der Klosterfrauen von Seite der Regierung dieses Standes angedeutet worden sei.

Erst als die Schreiben der Kuria und des Konvents an die Regierung von J. Rh. und das an den Landammann

der Schweiz erfolglos gewesen, und das Kloster, dessen Güter und Kapitalien in J. Rh. mit Sequester belegt waren, mit fl. **2100** Einkommen einen Geistlichen, die Klosterfrauen und die ganze Oekonomie unterhalten mußte; erst als die Kuria nach allen diesen fruchtlosen Schritten auf Entscheidung der Sache bei der Tagsatzung drang (**1813**), J. Rh. zwar versprach, es werde, sobald Abgeordnete des Konvents die Rechnung bringen, den Sequester aufheben, die Abnahme der Rechnung dann aber unter allerlei Vorwänden verweigerte und endlich an die Bedingung knüpfte, es müsse der Konvent vorerst die Regierung von J. Rh. als seine Regierung anerkennen, während dieser gestützt auf die im Kloster liegenden Urkunden von **1668*** sie nur als Kastvogt anerkennen wollte, da die Landeshoheit A. Rh. zustehe; erst als der standhafte Konvent mehr als ein halbes Jahrzehnd von J. Rh. auf diese Weise gedrückt und A. Rh. selbst wiederholt gemahnt worden war, seine Hoheitsrechte geltend zu machen, und die Bitten, doch dafür zu sorgen, daß der Sequester aufgehoben werde, immer dringender wurden,** fing A. Rh. an, von seinem Hoheitsrechte über das Kloster Gebrauch zu machen. Wie dieses geschehen und wie nach langem Zögern J. Rh. endlich im Jahr **1817** zu einem Vergleiche Hand bot, gehört in die Geschichte des folgenden Zeitraums.

---

* Der **1.** Art. dieses Vertrags heißt: Man ist Bekandtlich das das Klösterli Grimmenstein Inn des Landts der vßeren Rooden Landschaft gelegen, vnnd daharr selbiger Oberkeith über den besagten Clösterleins Infang die Hochheit in der wyß vnnd Maaß gebüre, wie solleche von Anderen Löblichen Cath. Orthen über die in Ihren Landen vnnd Herrschaften stehende Gottshüßer vnnd andere Clöster Exerciert vnnd geübt u. s. f.

Im **2.** Art.: Sodann Hr. Landtammann vnnd Rath der Innern Rooden die Kasten-Vogtey über besagtes Gottshaus zusteht u. s. f.

** Die Darstellung dieser Angelegenheit beruht ganz auf den Missiven und deren Auszügen durch Landammann Roth und auf den amtlichen Briefen im Landesarchiv in Trogen.

## 6. Die Neutralitätsfeldzüge von 1805 und 1809.

Im Gefühl des Glückes, dessen sich unser schweizerisches Vaterland und namentlich das Volk der demokratischen Kantone seit **1803** wieder erfreute, waren die Bewohner der Schweiz auch gerne zu Opfern bereit, wenn es galt, die Sicherheit und die Unabhängigkeit des Landes zu schützen.

Das bewies die Schweiz auch bei dem Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich in den Jahren **1805** und **1809**. Die Tagsatzung erklärte sich für eine bewaffnete Neutralität und verordnete die Aufstellung einer Armee von **15,000** Mann unter dem Befehl des Generals von Wattenwyl, dem gewesenen Landammann der Schweiz. Diese Armee hatte die nördliche und östliche Grenze zu besetzen (Ende Sept. und Anfang Okt. **1805**), da die Oesterreicher durch das Tirol und den Vorarlberg bis an die Bündnergrenze, die Franzosen dagegen anfangs Oktober über den Rhein durch das Würtembergische bis an die Donau vorgedrungen waren und durch ihre Stellung die österreichische Armee näher gegen die Schweizergrenze zurückgedrängt hatten. Die schnelle Entscheidung des Krieges durch die Vernichtung des österreichischen Heeres bei Ulm und der darauf folgende Friede zu Preßburg befreite die Schweiz von der Kriegsgefahr.

Bei dieser Grenzbesetzung blieb auch unser Kanton nicht zurück. Schon am **29**. August **1805** versammelte sich der Gr. Rath während der geschlossenen Gerichte und beschloß, dem Landammann der Schweiz auf seine Aufforderung an die Kantone, zur Handhabung der strengsten Neutralität alle Mittel zu ergreifen, die Versicherung zu geben, man werde ihn hierorts unterstützen. Zu diesem Zwecke ward die Landeskommission angewiesen, die für zweckmäßig erachteten Verfügungen zu treffen, und wurden die Kontingente zum Exerzieren einberufen. Zur Bestreitung der Unkosten dekretirte der Rath am **16**. Sept. **1805** eine Ver-

mögenssteuer von **30,000** fl.* Am **6**. Okt. marschirte dann die Kompagnie Merz von Herisau, die dem st. gall. Bataillon Streng zugetheilt war, nach St. Gallen und am **11**. nach Rheinfelden und Stein ab. Am **19**. folgte die Kompagnie Bänziger von Wolfhalden und am **25**. die Kompagnie Koller von Appenzell, beide am **26**. nach Laufenburg dirigirt. Zum Chef dieser **3** Kompagnien ward Oberstlieutenant Mock von Herisau ernannt. Am **18**. und **19**. Dez. traf das appenz. Korps wieder wohlbehalten zu Hause ein. In einem Edikt, das am **16**. Febr. **1806** von den Kanzeln verlesen wurde, eröffnete der Gr. Rath dem Volke, daß seit der Rückkehr unsers Militärs ehrenvolle Berichte über dasselbe eingegangen seien, indem es sich durch standhaftes, genügsames und friedliches Betragen, sowie durch treues und williges Erfüllen der Dienstpflichten den Beifall und die Zufriedenheit der hohen Vorgesetzten sich erworben habe. Die Kosten dieses Neutralitätsfeldzuges beliefen sich auf **891,226** Schweizerfranken **7** Baz. **9** Rp., woran Appenzell A. Rh. **15,564** und J. Rh. **3891** Fr. zu bezahlen hatte.**

Neue und größere Gefahr drohte unserm Vaterlande, als im Frühling **1809** der Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich wieder ausbrach. Ein österreichisches Heer drang in Baiern ein und Tirol und Vorarlberg waren in vollem Aufstande begriffen. Der Durchzug einer französ. Heeresabtheilung durch Basel ließ nicht erwarten, daß Oesterreich die schweiz. Neutralität achten werde. Es wurde demnach die Grenze gegen Vorarlberg und Tirol und hierauf gegen Veltlin, wo ebenfalls ein Aufstand ausbrach, besetzt und der Oberbefehl über die Truppen abermals dem Altlandammann von Wattenwyl übertragen.*** Napoleons Siege entfernten noch einmal die Gefahr, welche der Schweiz von der

---

* Großrathsprotokoll.

** Schäfers Materialien Jahrg. **1809**.

*** Schäfers Materialien Jahrg. **1809**.

österreichischen Hauptmacht aus drohte, aber die Fortdauer der Kämpfe im Tirol unter dem Sandwirth Andreas Hofer und im Vorarlberg, wo der vom österreichischen General Buol zum Generalkommissär ernannte Rechtskonsulent Dr. Anton Schneider nebst der Bildung von **8** Schützenbataillonen die Erhebung des Landsturms mit solcher Thätigkeit betrieben hatte, daß von einer etwa **90,000** Seelen betragenden Bevölkerung beinahe **18,000** Mann für die Vertheidigung des Landes verwendbar waren, und endlich der Aufstand im Veltlin nöthigten die Schweiz, die Grenzen bis im Dezember besetzt zu halten.*

Appenzell A. Rh. hatte bei diesem Feldzuge **3** Kompagnien, zusammen **320** Mann, zu stellen, welche unter dem Kommando von Oberstlieut. Rüsch von Speicher standen. Schon am **19**. Mai **1809** war die Kompagnie Stark von Teufen nach Arbon abmarschirt und am **22**. gleichen Monats folgten die **2** Kompagnien Bänziger von Wolfhalden und Zuberbühler von Herisau sammt dem Bataillonsstab dahin nach. Sie wurden der Brigade Herrenschwand einverleibt, am **20**. Mai und **2**. Juni inspizirt und in Eidespflicht genommen. Während unser Militär am Bodensee sein Standquartier hatte, waren der Stab und **2** Kompagnien des Zürcher Bataillons Füßli in Gais und Bühler, die Kompagnie Müller von Uri in Teufen und die Kompagnie Tschudi von Glarus in Herisau stationirt. Mitte Juni wurde auch J. Rh. zur vollständigen Bereithaltung seines Truppenkorps aufgefordert. Am **5**. Juli hielt der General von Wattenwyl Musterung über das appenz. Bataillon, belobte seine gute Haltung und Ordnung und ermunterte es, des Namens der Appenzeller, die sich von je her durch

---

* Tillier Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte. — Dr. Schneider hatte übrigens den Befehl gegeben, die schweizerische Neutralität aufs strengste zu beachten und mit den schweizerischen Behörden im besten Einverständniß zu leben. Ebendaselbst.

Lebhaftigkeit und Fleiß auch im Militär ausgezeichnet hätten, durch fortgesetzte thätige Ausbildung würdig zu bleiben. Am 7. Juli mußte unser Bataillon über St. Gallen, Teufen und Gais ins Oberland marschiren, wo es am 10. anlangte und in die Ortschaften vom Hirschensprung bis Gams verlegt wurde. Es hatte einen schlechten Tausch gemacht, denn hier herrschte von 1799 her noch überall der größte Widerwille gegen alles Militär. Saure Gesichter, trotzige Antworten, Abschlag aller Gefälligkeiten, Entbehrungen mancher Art machten den ohnehin beschwerlichen Dienst noch unangenehmer. Um eine Bürde Stroh oder Holz für die Wache mußte man sich mit den Gemeinderäthen herumzanken. Es kam sogar vor, daß der Hauswirth das Brod des auf der Wache befindlichen Soldaten verzehrte und daß vom Offizier Schlafgeld gefordert wurde. Die Nahrung bestand in Türkenmehl und Brod, die wegen der Unreinlichkeit der Oberländer und der Masse Fliegen nicht ohne Eckel genossen werden konnten. Der unverwüstliche Humor unsrer Leute mit ihrem exemplarisch guten Verhalten besiegten nach und nach die anfänglich so sichtbare Abneigung der Einwohner zum größten Theile und auch mit der Verpflegung trat eine günstige Aenderung ein.*

Neben der eigentlichen Grenzbewachung hatte sich das Bataillon auch mit seiner militärischen Ausbildung zu befassen. Am 5. August 1809 theilte General von Wattenwyl dem Landammann Zellweger mit, daß dem Bataillon, weil es sehr nothwendig gewesen, in der Person des Adjutanten Schuhmacher ein Instruktor zugeordnet worden sei, welcher in dieser Qualität 17 Tage mit vielem Eifer und gutem Erfolge funktionirt habe.**

Mehr noch als durch diese Waffenübungen wurde der Dienst durch das Austreten des Rheins anstrengend. Schon am

---

* Schäfers Materialien Jahrg. 1809.

** Missive im Landesarchiv in Trogen.

3. August stand der Weg bis Werdenberg knietief unter Wasser. Man sah sich genöthigt, die Vorposten zurückzuziehen. Hugener von Stein, der die betreffende Ordre der Wache am Roggäl zu bringen hatte, mußte dies schwimmend thun; Signer von Hundwyl und andere Soldaten mehr konnten nur zu Pferd beim Appell erscheinen; Engler von Stein und andere gelangten nur per Schiff ins Quartier und die auf- und abwärts gehenden Ordonanzen mußten froh sein, wenn sie nur bis an die Knie im Wasser zu marschiren hatten. Noch ärger ging es 4 kranken Soldaten der Kompagnie Zuberbühler, die am 3. August auf einem Bagagewagen von Büchel nach Grabs gebracht werden mußten. Der Fuhrmann nahm seinen Weg über Salez nach Werdenberg; in der Nähe von Grabs ging der Wagen schon bis über die Hälfte im Wasser. Dann verfehlte der Fuhrmann die Straße und stürzte mit Pferden, Wagen und allem Inhalt in eine mit Wasser und Morast angefüllte Vertiefung. Nur mit der größten Anstrengung gelang es dem Fuhrmann und den 4 kranken Soldaten, sich zu retten. Sie kamen halb todt in Grabs an, nachdem sie den nur 3 Stunden langen Weg in 11 Stunden zurückgelegt hatten.

Um den Truppen einige Erleichterung zu verschaffen, verordnete die Obrigkeit, daß dem ganzen Bataillon Rüsch vom Wachtmeister abwärts unverzüglich zwilchene Pantalons angeschafft und übersandt werden sollen, und verwendete sich beim General-Kommando für Entlassung des Bataillons auf den 1. September, da die inzwischen erfolgte Unterwerfung des Tirols und Vorarlbergs eine Reduzirung des Grenz-Cordons erlaube. Unterdessen war das Bataillon am 10. August nach Azmos, Sevelen und Werdenberg hinaufgerückt, wo es bis zum 19. blieb. Am 20. trat es seinen Marsch in den Kanton Graubündten an, wo es in den Hochgerichten Maienfeld, Schiers, Kastel, Klosters und Davos stationirt wurde. Brüderlich theilte die Mannschaft

mit den eben von den Alpen ins Thal zurückgekommenen Prätigäuern Brod und Fleisch und erhielt dafür gute Milch und Käs. Die bessere Nahrung und reinere Bergluft mögen dazu beigetragen haben, daß die Krankenrapporte allmälig günstiger ausfielen, so daß statt der **30**, **40** und mehr Krankheitsfälle im St. Gallischen Oberland in der letzten Zeit täglich nur noch **20** und noch weniger zu notiren waren. Ein Korporal und ein Soldat wurden das Opfer der rothen Ruhr, an der Viele litten.

Nachdem einige andere Truppen-Korps nach Hause entlassen worden waren, sehnte sich auch unser Bataillon immer mehr nach der Rückkehr, die ihnen denn auch Mitte September bewilligt wurde. Am **22**. dieses Monats wurde es in Trogen von Herrn Landammann Zellweger in Gegenwart des schweiz. Generals und einer großen Zuschauermenge mit kräftigen und anerkennenden Worten des Dienstes entlassen. Am gleichen Tage bezeugte auch der General von Wattenwyl dem Offizierkorps zu Handen des ganzen Bataillons seine Zufriedenheit, ebenso dessen Kommandant in seinem Namen wie in dem der Divisions- und Brigade-Obersten Ziegler, Giger und Herrenschwand. Fröhlich und in guter militärischer Haltung, mit gebräunten Gesichtern, gleichgeschnittenen und ziemlich gut erhaltenen Kleidern kehrten die Truppen am **21**. und **23**. September nach **18** Wochen langer Abwesenheit an den häuslichen Herd zurück. *

Um die Kosten dieses Feldzugs zu decken, dekretirte die Obrigkeit zweimal, am **8**. August und am **4**. Oktober, eine Vermögenssteuer von **10,000** fl., und am **4**. Dezember eine solche von **20,000** fl. **

Mitte September hatte auch J. Rh. eine Kompagnie von **100** Mann unter Hauptmann Uhlmann zu stellen, von welcher der Bataillonskommandant, Oberstlieut. Kappeler aus dem Thurgau, am **2**. Oktober meldet, daß er mit ihr

---

* Schäfers Materialien Jahrg. **1809**.

** Großrathsprotokoll.

sehr wohl zufrieden sei, und ungeachtet ihres Rückstandes im Exerzitium doch von ihr bald gute Fortschritte und Brauchbarkeit gewärtige. Nachdem sie etwa 6 Wochen lang in der Gegend von St. Gallen stationirt gewesen, konnte auch sie wieder in die Heimat zurückkehren. *

## 7. Die Uebermacht des franz. Kaisers wird immer drückender.

Während blutige Kriege unsre Nachbarländer verheerten, hatten in unserm Lande die friedlichen Unternehmungen für die Wohlfahrt des Volkes ihren ungestörten Fortgang, und blühte, nachdem die Zwangsjacke der Zentralisation abgestreift war, in den Kantonen ein edler Wetteifer, das, was dem Lande frommte, zu befördern. Aber bald sollte auch unser Volk die Erfahrung machen, daß das von der Hand eines fremden Fürsten gewährte Glück auf unsicherer Grundlage ruhe.

Derselbe mächtige Vermittler, der den streitenden Parteien Halt geboten und der Schweiz eine Verfassung gegeben hatte, unter der sie sich so glücklich entwickelte, war es auch, der diese Entwicklung immer mehr gefährdete. Mit Napoleon's Einfluß und Macht wuchs auch seine Herrschsucht, Empfindlichkeit und rücksichtslose Willkür, mit der er Reiche zertrümmerte und andere schuf, Fürsten entthronte und Glieder seiner Familie und Günstlinge zu Königen erhob. Immer mehr mußten die schweiz. Regierungen bemüht sein, den Willen des mächtigen Kaisers zu erfüllen; immer ängstlicher hüteten sie sich davor, seinen Unwillen zu erregen, und wiederholt verbreiteten sich beunruhigende Gerüchte über das Schicksal der Schweiz. So hieß es schon 1806, daß der über einige Vorgänge erzürnte Machthaber in Paris den Herzog von Borghese zum Könige der Schweiz bestimmt habe, welches Projekt jedoch schon in seiner Ge-

* Schäfers Materialien Jahrg. 1809.

burt erstickt worden zu sein scheint.* Die Lostrennung des Wallis und die Besetzung des Tessins vermehrten die Befürchtungen. Der Landammann der Schweiz sah sich **1810** genöthigt, vor unvorsichtigen Aeußerungen und Besorgnissen über die zukünftige Lage der Schweiz zu warnen. Man spreche von wahrscheinlichen, sogar von nahe bevorstehenden Veränderungen, welche die Verfassung und die politische Existenz der Schweiz wesentlich modifiziren werden. Dadurch könnte die wahre Gesinnung der Schweizernation in ein falsches Licht gestellt und der Glauben verbreitet werden, daß sie in die Krone Frankreichs Mißtrauen setze.**

Ein Beleg dafür, wie wenig Napoleon die Souveränität der Kantone und die Selbständigkeit der Schweiz achtete, ist

## sein Eingriff in die Wahlfreiheit unsers Kantons.

Während des Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich im Jahr **1809** machte die französ. Gesandtschaft dem Landammann der Schweiz Mittheilungen über unerlaubte Verbindungen in der Schweiz mit den aufständischen Vorarlbergern, sowie über Begünstigung des Durchzuges österreichischer Kriegsgefangener. Nachdem nämlich Oesterreich kraft des Waffenstillstandes von Znaym genöthigt gewesen war, Tirol und Vorarlberg zu räumen, sah sich Dr. Schneider mit seinem Heer vorn von den Würtembergern und im Rücken von den Franzosen angegriffen. Er schloß daher, um nicht durch längern Widerstand noch mehr Unglück über das Land zu bringen, seine eigene Rettung edelmüthig verschmähend, mit dem Kommandanten des würtembergischen Vorpostenkorps eine Kapitulation ab und lieferte sich selbst den Würtembergern aus, worauf er auf die Festung Hohenasberg gebracht wurde. Aus seinen Papieren und den mit

---

* Karl Morel Geschichte von Bonstetten.

** Missive im Landesarchiv in Trogen.

ihm aufgenommenen Verhören schien hervorzugehen, daß man in der Schweiz den Insurgenten Gewehre, Pulver und Blei verkauft und daß Hr. Landammann Zellweger die Bekanntmachung des von Pius VII. gegen Napoleon ausgesprochenen Bannfluches dem Hrn. von Hormayr zugeschickt habe.

Napoleon wurde dadurch in seinem Argwohn, daß in der östlichen Schweiz Sympathien für die heldenmüthigen Nachbarn in Vorarlberg und Tirol vorhanden sei, bestärkt und beschwerte sich beim Landammann der Schweiz, d'Affry. Dieser ordnete eine genaue Untersuchung an; er forderte u. a. Landammann Zellweger wegen der mit Dr. Schneider gepflogenen Verbindungen zur Verantwortung auf und nahm ihm zugleich das Ehrenwort ab, daß er seinen Wohnort vorderhand nicht ändern werde, was jedoch ein Geheimniß bleiben sollte. Das Schreiben des Landammanns der Schweiz wurde ihm durch den General von Wattenwyl überbracht, dem er das verlangte Ehrenwort mit dem Vorbehalte gab, sich dahin begeben zu dürfen, wo ihn die Pflichten seines Amtes hinriefen. Uebrigens behauptete er, den Dr. Schneider nie gekannt, sondern demselben nur einige Nachrichten mitgetheilt zu haben, um auch solche von ihm zu erhalten, da ihn der eidgenössische General darum gebeten habe.* Tillier in seiner Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte bemerkt darüber: „Diejenigen Nachrichten, welche er (Zellweger) dem Letztern zukommen ließ, beurkunden ihn übrigens als einen nichts weniger als unbefangenen Beobachter der Zeitereignisse. Wohl war es ein Glück, daß Wattenwyl dieselben mit ruhigem Urtheile würdigte." Anderseits darf man nicht vergessen, daß Zellweger der einflußreichste Magistrat eines Kantons war, der das verlangte unverhältnißmäßig große Mannschafts-Kontingent willig und ohne Zaudern stellte, dessen Obrigkeit

* Tillier Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte.

es mit der Beobachtung der Neutralität sehr Ernst nahm, indem sie, veranlaßt durch den Umstand, daß sich mehrere Vorarlberger in den Kanton St. Gallen eingeschlichen hatten, um Pulver und Blei einzukaufen, nicht nur das Volk ernstlich davor warnte, Angehörigen der kriegführenden Mächte Kriegsmaterial zu verkaufen,* sondern auch allen Hauptleuten der Gemeinden den Auftrag gegeben hatte, darüber zu wachen, daß auch in Hinsicht auf politische Stimmung und Aeußerungen die in solchen Zeiten so nöthige Vorsicht und Klugheit beobachtet werde, und als dies ohne den gewünschten Erfolg war, Jedermann, sei er eingeboren oder ansäßig, bei strenger Verantwortung aufgefordert hatte, sich aller politischen, vorzüglich aller unanständigen und unbefugten Aeußerungen und Gespräche über das Schicksal der kriegführenden Mächte ganz und gar zu enthalten und das sowohl in öffentlichen als in Privatgesellschaften.**

Daß Landammann Zellweger, wie Monard sagt, „fälschlich angeklagt war," geht auch aus dem Schreiben des schon erwähnten Generals von Wattenwyl hervor, das er am 5. April 1810 als Landammann der Schweiz an Zellweger richtete und so lautet:

Hochgeehrter Herr Landammann!

In Antwort auf Ihre Zuschrift vom 30. Merz stehe ich nicht an, die Erklärung zu geben:

„Daß, nachdem die politischen Rücksichten, welchen meinen würdigen Vorfahren in dem Amt eines Landammanns der Schweiz bewogen hatten, Ihr Ehrenwort zu begehren, daß Sie Ihr Domizil bis zur Erörterung der aus den Depositionen des Dr. Schneider gegen Sie hergeleiteten Klagen nicht verlassen würden, durch Veränderung der Umstände, nunmehr als nicht bestehend anzusehen sind: dieses Versprechen Ihnen von dem

* Publikationsprotokoll: Edikt vom 6. Juni 1809 (verlesen am 11. Juni.)

** Publikationsprotokoll: Edikt vom 26. Mai 1811 (verlesen am 28. Mai.)

Landammann der Schweiz zurückgegeben wird und dasselbe Ew. Hochwohlgeboren nicht mehr binden solle.

Diese Erklärung, Hochw. Herr Landammann, wird Ihnen hoffentlich zur vollen Beruhigung gereichen. Sie fließt aus der Ueberzeugung, daß ein Mann wie Sie, ein angesehener Magistrat, der seine Pflicht und Interesse des Vaterlandes heilig achtet, nicht auf leichte Angaben hin bei auswärtigen Behörden in den Verdacht eines strafbaren Einverständnisses mit Rebellen hätte kommen sollen." *

Dessen ungeachtet fand sich der franz. Gesandte Graf Talleyrand bewogen, im Namen seines Kaisers am 16. Mai 1810 die Forderung an den Landammann der Schweiz zu richten, „daß der Landammann Zellweger auf keinen Fall als Gesandter an der Tagsatzung erscheinen möchte," eine Forderung, welche, wie Tillier sagt, als durchaus im Widerspruche mit den Rechten der obersten Wahlbehörde des Standes Appenzell A. Rh. und der eidgenössischen Selbständigkeit überhaupt stand und den Landammann der Schweiz in bittere Verlegenheit brachte, so daß er sich deßhalb an den eben in Paris befindlichen d'Affry wendete und ihn dringend bat, das Ungewitter dort zu beschwören, wobei er übrigens auch nicht versäumte, Zellweger selbst von der Lage der Dinge in Kenntniß zu setzen. Auch gegen den Grafen von Talleyrand sprach sich das Bundeshaupt mit Freimüthigkeit und Würde über die bedenkliche Zumuthung des Kaisers aus.

Der glückliche Umstand, daß die Wahl der Gesandtschaft noch nicht getroffen war, milderte die Sache und Zellweger, um das Schicksal seines Vaterlandes besorgt und den gebieterischen Umständen Rechnung tragend, versprach, die Wahl nicht anzunehmen. ** Demgemäß ersuchte er, als es sich um die Wahl des Tagsatzungsgesandten handelte, die

---

* Missive im Landesarchiv in Trogen.

** Tillier Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte und Monard.

Mitglieder des Gr. Raths, ihn aus wichtigen Gründen damit zu verschonen. Er rieth auf Herrn Statthalter Schieß, der dann auch gewählt wurde.*

Das gleiche Begehren stellte Talleyrand vor der außerordentlichen Tagsatzung 1811 an den damaligen Landammann der Schweiz, Herr H. D. Grimm von Wartenfels von Solothurn. Wie sich nun dieser dabei benommen, geht am besten aus seinem Briefe an Landammann Zellweger hervor.

Hochgeachteter Herr Landammann!

Ich glaube es meiner Pflicht und der Hochachtung, die mir Ihr öffentlicher und persönlicher Charakter einflößt, schuldig zu sein, E. H. im Vertrauen zu eröffnen, daß bei Anlaß der bevorstehenden Tagsatzung S. Ex. der franz. Gesandte die nämlichen Einwendungen wieder erneuert hat und geltend machen wollte, welche vor einem Jahre, als es um die ordentliche Tagsatzung zu thun war, gegen Sie, Herr Landammann, auf die Bahn gebracht wurden.

Herr von Talleyrand erwähnte zuerst davon in einer mündlichen Unterredung. Da mir aber damals die nähern Umstände der Sache nicht bekannt waren, so beschränkte ich mich auf einige allgemeine Aeußerungen und versprach meine Gesinnungen darüber schriftlich mitzutheilen. Auf den Bericht, den mir Hr. Kanzler Mousson erstattet und nach Einsicht der einschlagenden geheimen Aktenstückte habe ich an Herrn von Talleyrand das sub. A** beiliegende confidentielle Schreiben erlassen. Die einige Tage hierauf erhaltene Antwort des Ministers folgt hier in Abschrift sub. B. ***

Diese beweiset leider, daß das ungünstige nach meiner Ueberzeugung ganz ungegründete Vorurtheil des Ministers noch nicht gehoben ist. Anderseits scheint Hr. von Talleyrand nicht geneigt, Aufsehen erregende Schritte vorzunehmen. Da E. H.

---

* Großrathsprotokoll. In seinen Stratzen des Großrathsprotokoll hat Hr. Landammann Zellweger die Notiz, er sei einstimmig entlassen worden.

** Weder das erwähnte Schreiben sub. A noch den Brief Wattenwyls vom 19. Mai 1810 konnte ich finden.

*** Missive im Landesarchiv in Trogen.

nunmehr wissen, wie die Sachen stehen, so werden Sie desto eher beurtheilen können, was Ihre Verhältnisse, das Ansehen Ihres hohen Standes und jenes der Tagsatzung erfordern mögen. In jedem Falle aber bitte ich E. H. die gegenwärtige Eröffnung als einen Beweis meiner Ihnen gewidmeten persönlichen Hochachtung und Ergebenheit und meiner freundschaftlichen Theilnahme ansehen zu wollen.

Solothurn, den **2.** April **1811**.

Dero gehorsamer Diener

Grimm.*

Dieses Mal aber ließ sich Landammann Zellweger nicht abhalten, die Wahl anzunehmen, womit ihn der Gr. Rath am **5.** April **1811** beehrte.

In der ängstlichen Sorge, den Unwillen des mächtigen und empfindlichen Vermittlers nicht zu erregen, beeilten sich die Regierungen mehrerer Kantone, Schriften und besonders Zeitungen einer strengen Zensur zu unterwerfen. Auch in unserm Kantone wurden die Zügel straffer angezogen. Als ein Gottlieb Friedrich Tanner von Herisau **1812** etliche Verse über die Feuersbrunst in Herisau, über eine Mordthat in Reute, über die verdienstlosen Zeitumstände, über die Kriegszüge Napoleons u. s. w. in Druck zu geben beabsichtigte, mußte er die Bewilligung dazu einholen. Das Gleiche hatte auch Landsfähndrich Tobler zu thun, als er seine Regenten- und Landesgeschichte herausgab, und mußte sie so beschneiden, daß sie ihre beste Würze verlor.

Bei den wiederholten Warnungen des Landammanns der Schweiz, daß sich das Volk nicht unvorsichtig über die politische Lage der Schweiz ausspreche, und aufgeschreckt durch die offene Sprache, womit ein Einsender im Schweizerboten das Verlassen der alten Einfachheit unsers Volkes

---

* Missive im Landesarchiv in Trogen.

geißelte,* erließ der Gr. Rath am 6. August 1812 folgendes Edikt:

Tit.!

Durch Vorfallenheiten unbeliebiger Art aufmerksam gemacht, haben wir in unsrer letzten Großrathssitzung in Trogen in Hinsicht des Drucks verschiedener Schriften und Aufsätze Folgendes erkennt:

Bei ernster Verantwortlichkeit sollen fürohin in unserm Lande und von unsern Lands- und Kantonseinwohnern, wer selbige auch sein mögen, keinerlei Schriften oder Aufsätze weder gedruckt noch zum Druck in öffentliche Blätter eingesandt werden mögen, es seien denn selbige vorher der hochobrigkeitlich aufgestellten Zensur-Behörde des Landes vorgelegt und der Druck von derselben bewilligt worden.**

Die Zensur-Behörde bestand aus Landammann Zellweger in Trogen und Statthalter Schieß in Herisau.

Die Zensur wurde so lästig, daß Rathsherr Schäfer die von ihm seit 1809 herausgegebenen, sehr schätzbaren Materialien zu einer väterländischen Chronik von Ende 1813 an nicht mehr fortsetzte.***

Viel empfindlicher aber als die Zensurschranken waren für das Volk neben dem französischen Einfuhrverbote die sogenannte Kontinentalsperre und das Zolldekret von Trianon, welchen die Schweiz beitreten mußte.

Statt des bei Abschluß des Defensivbündnisses und der Militärkapitulation mit Frankreich in Aussicht gestellten Handelsvertrages, welcher die schweizerischen Verhältnisse und Bedürfnisse auf eine freundliche Art berücksichtigen sollte, führte Napoleon plötzlich eine enorme Zollerhöhung

---

* „Einladung an das (im Schweizerboten besprochene) Schatzgraber Männchen zu uns in den Kant. Appenzell." Wir werden Einiges daraus in der Darstellung unsrer Sittengeschichte (in der 2. Abtheilung dieser Arbeit) bringen.

** Publikationsprotokoll.

*** Gottlieb Büchler im Volksblatt von Herisau. Jahrgang 1832.

auf Baumwollenwaaren ein (**29**. Oktober **1803**), die zwar vorzüglich gegen England gerichtet war, aber doch auch mit voller Rücksichtslosigkeit gegen die Schweiz in Anwendung gebracht wurde. Diesen Zollerhöhungen folgte am **22**. Febr. **1806** ein neues kaiserliches Zolldekret, das die Einfuhr von Baumwollenwaaren auf **7** Fr. pr. Kilogramm ohne jeden Unterschied der Qualität erhöhte und alle Baumwollentücher und Mousseline den verbotenen Artikeln beifügte. Von Italien war für unsere Industrie nichts Besseres zu erwarten, da der Vizekönig dieses Landes, Eugen Beauharnais, den Winken Napoleons folgen mußte.

Viele schweizerische Kaufleute brachten nun eine Menge verbotener, ja sogar englischer Waaren in den Kant. Neuenburg, der **1806** von Preußen an Frankreich abgetreten wurde, damit die Waaren, wenn einmal die faktische Einverleibung desselben stattfinde, hinter die franz. Zolllinie kommen würden. Allein das Erste, was Napoleon nach der Besitznahme Neuenburgs that, war, daß er jene Waaren mit Beschlag belegte. Mit drohenden Worten beschuldigte er dann die helvetische Regierung, daß sie nicht einsehe, wie ihr Interesse und die Pflicht ihres Bündnisses mit Frankreich die Ausschließung aller englischen Waaren von ihrem Gebiete erheische.

Dem Zornausbruch des Gewaltigen zuvorzukommen, beeilte sich die Tagsatzung am **5**. Juli bei schwerer Strafe die Einfuhr aller in den englischen Besitzungen fabrizirten Baumwollentücher und Mousseline mit einziger Ausnahme des unsrer Landesfabrikation als ersten Stoff dienenden Baumwollengarns für die ganze Schweiz zu verbieten.

Noch im gleichen Jahre erfolgte die Kontinentalsperre, die allen Ländern des Festlandes jeden Handel und Briefverkehr mit England verbot, über alle aus England und dessen Kolonien gekommenen Waaren die Konfiskation verhängte und jedem englischen Schiffe die Einfuhr in einen franz. Hafen oder in den eines von Frankreich abhängigen

Landes untersagte. Und endlich erließ der Kaiser am 5. August 1810 vom Schlosse Trianon aus ein Zolldekret, welches die Kolonialwaaren mit unerhörten Abgaben belegte und bestimmte, daß diese Abgaben auch von denjenigen Waaren bezahlt werden sollten, die schon eingeführt waren.

Unterm 29. September theilte Napoleon dieses Dekret auch dem Landammann der Schweiz mit dem ausdrücklichen Verlangen mit, daß die schweiz. Eidgenossenschaft den aufgestellten Tarif für die auf ihrem Gebiete konsumirt werdenden Kolonialwaaren ebenfalls einführe.

Schnell folgte Mahnung auf Mahnung, diesem Verlangen nachzukommen, begleitet mit bittern Vorwürfen, daß die Schweiz die Niederlage aller Kolonialwaaren geworden sei, daß die Waaren an den Grenzen Frankreichs sich anhäufen und alle Mittel in Anwendung gebracht werden, die der Betrug ersinnen könne, um sie dahin einzuführen.*

Zu den Kantonen, die sich nicht sehr beeilten, dem kaiserlichen Gebote Folge zu leisten, gehörte Appenzell A. Rh. In der Sitzung vom 13. Oktober 1810 wurde die Sache von der Landeskommission ernsthaft deliberirt und beschlossen, man wolle vorläufig einen Entwurf eines Schreibens an S. Ex. den Landammann der Schweiz den Kantonen Zürich und St. Gallen mittheilen und diese um ihre Ansicht darüber anfragen. **

Der Entwurf enthielt eine lebhafte Kritik und Widerlegung der zweiten französ. Note (vom 5. Oktober), erklärte, daß von den Prisen der Korsaren und den Konfiskationen der Mauthen nichts nach der Schweiz, alles nach Frankreich komme; ebenso verhalte es sich mit der neapolitanischen Baumwolle. Die Schweiz wäre daher bei

---

* Industrie und Handel des Kantons St. Gallen, herausgegeben vom kaufm. Direktorium, bearbeitet von Dr. Hermann Wartmann, Aktuar des kaufm. Direktoriums.

** Protokoll der Landeskommission.

der Annahme des neuen Tarifs in Wirklichkeit lediglich auf die über Wien und Triest eingehende levantinische Baumwolle beschränkt und diese allein würde dem Bedürfniß nicht genügen. Was demnach die Schweiz von den franz. Forderungen als berechtigt anerkennen sollte, beschränkte sich nach diesem Entwurfe (von Landammann Zellweger) darauf, die Anhäufung von Kolonialwaaren im Innern oder an den Grenzen zu verhindern und das vorhandene Eigenthum von Ausländern zurückzuweisen.*

Bevor jedoch dieses Schreiben von Trogen abgehen konnte, traf daselbst eine dritte und bald darauf eine vierte Note ein, welche die Landeskommission zur Ueberzeugung brachten, daß dem kaiserlichen Verlangen nicht mehr auszuweichen sei. Sie berief demnach auf den 16. Oktober den Gr. Rath zur Erledigung dieses Gegenstandes ein,** und dieser ließ am darauf kommenden Sonntag folgendes Edikt von den Kanzeln verlesen:

„Der franz. Kaiser begehrt, daß auch die Schweiz seinem bekannten, auf dem festen Lande aufgestellten System, die Kolonialwaaren und englischen Fabrikate betreffend, beitrete, und seine daherigen Schlag auf Schlag eingetroffenen, durch seine Ex., den Hr. Landammann der Schweiz uns mitgetheilten Noten sind so dringend abgefaßt, daß uns über die unausweichliche Nothwendigkeit, dem Begehren seiner Majestät zu entsprechen, kein Zweifel bleibt. Wir haben dann in Hinsicht dieses wichtigen Gegenstandes nach dem Beispiel der übrigen interessirten Kantone Nachfolgendes erkennt und schleunig auszuführen beschlossen:

1) Es soll auf alle vorhandenen Kolonialwaaren in den Läden und Magazinen unsers Landes unvorzüglich obrigkeitlicher Beschlag gelegt und ein genaues Verzeichniß über selbige geführt werden.

Unter Kolonialwaaren wird überhaupt verstanden: Kaffee, Zucker, Thee, Gewürze, Farbwaaren und alle die-

---

* Wartmann Industrie und Handel im Kanton St. Gallen.

** Ebendaselbst und Protokoll der Landeskommission.

jenigen Spezerei- und andere Artikel, welche über Meer zu uns gebracht werden.

Es werden darunter für einmal verstanden ferner: Alle Gattungen von Baumwolle (und die englischen Garne).

2) Alle im Land vorfindlichen, durch das Gesetz der Tagsatzung vom 6. Juli 1806 verbotenen englische Artikel und Fabrikate sollen ohne weiters konfiszirt sein.

3) Dieses mit aller Genauigkeit auszuführen, haben wir 3 von unsern Tit. HH. Landesbeamteten verordnet, welche jeder in dem ihm angewiesenen Kreis mit Zuzug eines Hauptmanns in jeder Gemeinde und der Landeskanzlei oder in deren Namen bestellten Personen bereits angefangen haben, diesen wichtigen Auftrag zu vollziehen.

4) Alle Waaren, welche bloß in Beschlag genommen sind, können von ihren Besitzern weiterhin veräußert und benutzt werden. Diese haben aber zu gewärtigen, daß seiner Zeit eine nach Maßgabe des kaiserl. franz. Tarifs vom August und September dieses Jahres auf diese sequestrirte Artikel zu legende Abgabe von ihnen bezogen werde.

5) Die konfiszirten Artikel bleiben unberührt liegen und können von ihren bisherigen Inhabern auf keinerlei Weise mehr veräußert noch benutzt werden.

6) Es wird allem Obigen zufolge Jedermann vor Verfälschungen und Verheimlichungen ernsthaft gewarnt, indem ein solcher, der für Fehler dieser Art überwiesen würde, unausweichliche und strenge Verantwortung und Strafe zu erwarten hätte.

Erkennt in unsrer außerordentlich abgehaltenen Großen Rathsversammlung in Herisau den 16. Weinmonat 1810."

Der Landammann der Schweiz gab sich alle Mühe, den franz. Kaiser zu bewegen, Milderungen eintreten zu lassen, aber lange vergeblich. Da rief er am 11. Dezember 1810 im Namen von 20,000 Familien aus den Kantonen Zürich, Aargau, Glarus, St. Gallen und Appenzell, welche sich bisher mit Spinnen, Weben, Sticken und Baumwollenfärben beschäftigt hatten und nun im Eingang des Winters von Arbeitlosigkeit und Hunger bedroht waren, die Gnade des Kaisers an, was endlich doch den Erfolg hatte, daß wenigstens der Transit der levantinischen Baumwolle nach

* Publikationsprotokoll.

der Schweiz wieder gestattet wurde. Ueberdies erklärte der franz. Gesandte an den **3** süddeutschen Höfen, daß nun die Schweiz in Beziehung auf die Kolonialwaaren allen Maßregeln Frankreichs beigetreten sei, worauf diese anfangs **1811** die Transitverbote gegen die Schweiz und den auf die transirenden Schweizerwaaren gelegten Sequester unter gewissen Bedingungen aufhoben.

Gleichwohl lastete Napoleons Herrschaft, wie über ganz Europa, so auch über unserm Vaterlande schwer. Die St. Gallisch-Appenzellische Baumwollenindustrie lag ganz darnieder. Die Vertheurung des Rohstoffes durch die Kontinentalsperre hatte eine entsprechende Vertheurung der Baumwollenfabrikate zur Folge, wodurch der Verbrauch derselben, besonders der Luxusartikel, immer kleiner wurde, und das um so mehr, weil vom Jahr **1810** an das Absatzgebiet unsrer Waare ausschließlich auf die Länder des Rheinbundes beschränkt war, und eines von ihnen, Baiern, im Herbst **1811** ein neues Zollgesetz mit erhöhten Zollansätzen auf die Fabrikate unsrer Industrie einführte. Gab es in den Jahren **1809** und **1810** noch Momente, da gewisse Artikel wieder besser zogen, so gerieth der Verdienst im Sommer **1811** völlig ins Stocken. Es wurde außerordentlich wenig gekauft; im Oktober fanden sich zwar zahlreiche Käufer ein, aber es war dabei nichts zu verdienen. Eine bedeutende Anzahl Fabrikanten war genöthigt, ihre Arbeiter zu entlassen, so daß viele Tausende brodlos wurden. Baumwollenstücke, die im Jahr **1810 28** fl. galten, mußte man um **20**, ja sogar um **18** fl. verkaufen und Mousseline, für die man im vorigen Sommer pr. Stück **22** fl. erhielt, kam nun auf **14** fl. herunter.

Mit der Stickerei ging es auch nicht gut, etwas besser mit Leinwand, Cambric und Perkale. Noch trauriger stand es mit unserer Industrie im Jahr **1812**; sie war so weit herunter gekommen, daß sich eines solchen Verfalls niemand erinnern konnte. Die meisten Weber waren unbeschäftigt.

Zudem stiegen wegen des Krieges die Lebensmittel im Preise. Dagegen waren die Landesprodukte: Heu, Milch und Butter, sehr wohlfeil, so daß viele Güterbesitzer nicht zinsen konnten. In dieser Zeit der Noth fanden sich Viele, besonders vor der Sitter, genöthigt, ihr Brod in der Fremde zu suchen, während Andere sich auf den Landbau verlegten. Man sah in hohen und niedern Gegenden des Kantons Kartoffeln, Hafer und Roggen anpflanzen, welche trotz des nassen Sommers vollkommen zur Reife gelangten. *

Auch die Landesobrigkeit that, was ihre beschränkten Kompetenzen gestatteten. Schon am **21.** Februar **1811** erließ dieselbe ein Edikt, worin sie die Fabrikanten, welche im Auslande sticken und höhlen ließen, aufforderte, ihre Arbeiten doch den bedürftigen Landsleuten der äußern Rhoden zu Theil werden zu lassen, um so dem Mangel, sowie der täglich zunehmenden Armut und dem aus der Arbeitslosigkeit entstehenden Müßiggang und Bettel Schranken zu setzen. Die Dürftigen ermahnte sie, sich willig in den geringen Verdienst zu schicken, wie es die Ausländer schon lange gethan, ihre Kinder von Müßiggang und Bettel zurückzuhalten und bei Arbeit und Gebet auf Gott zu vertrauen, der den Fleiß und jeden noch so gering scheinenden Erwerb segne. Die Vorsteherschaften der Gemeinden wurden beauftragt, möglichst dazu beizutragen, daß sowohl ihre fabrizirenden Gemeindsgenossen als auch die Armen diesen Ermahnungen Folge leisten, auf Diejenigen, welche sich dem Bettel ergeben, ein wachsames Auge zu richten und sie zur Ordnung zu weisen. **

Als dann die Noth immer größer wurde, rief die Obrigkeit im Herbst **1811** Abgeordnete aus allen Gemeinden zusammen, welche eine Art Armenunterstützungsanstalt ins

---

* Wartmann Industrie und Handel im Kanton St. Gallen und Fisch Appenz. Chronik (Manuskript.)

** Publikationsprotokoll.

Leben riefen, wobei mehrere der reichsten Gemeinden an die Armenkosten der ärmsten Gemeinden Einiges beitrugen. Diese Anstalt bestand bis im April **1812**. *

Unterm **4**. Dezember **1811** erließ der Gr. Rath wegen der herrschenden Noth abermals einen Aufruf an das Landvolk, worin er es ermahnte, dem Beispiele der benachbarten Staaten zu folgen und die Bedürfnisse möglichst einzuschränken, sich in Hinsicht auf Kost und Kleidung mit demjenigen zu begnügen, was in unserem eigenen Lande zu finden sei und bei gehöriger Anstrengung bei uns produzirt werden könne. Dann heißt es:

„Ein Hauptmittel zur Erleichterung eurer Sorgen erblicken wir mit Gewißheit des guten Erfolgs in der thätigern Anpflanzung unsers eigenen Bodens und wir fordern daher jeden Güterbesitzer unsers Landes alles väterlichen Ernstes auf, kommendes Frühjahr zeitlich einen Theil seines Bodens, je nach seiner Lage und Bedürfnissen, anzupflanzen. Man hat in frühern Jahren, als Handel und Gewerbe weniger bekannt waren, in unsrem Lande Feldfrüchte, Flachs, Hanf und Anderes gut gedeihen sehen. Dies soll Jeden ermuntern, es seinen Vätern gleichzuthun und so zur Verminderung seiner eigenen und der drückenden Sorge seiner Mitmenschen beizutragen.

Wenn seiner Zeit die Klage begründet war, daß bei eigener Anpflanzung das Produkt theurer zu stehen komme, als man es einkaufe, so fällt dieser Umstand von selbst weg. Viele hundert Hände warten auf Arbeit um geringen Lohn; die Thätigkeit des Volkes wird hiedurch wieder unterhalten; der Müßigang und seine traurigen Wirkungen verschwinden, und so dies geschieht, wachsen Ordnung und Sittlichkeit wieder heran; der Werth der Grundstücke und der Produkte verbessert sich in dem Grade, als man durch Anpflanzung des Bodens mehr und mehr Nutzen aus demselben hervorzieht; dem bekümmerten Bauersmann weicht sein Kummer über den Verlust seines Brods und Eigenthums; der biedere Taglöhner hat zu arbeiten und zu essen und der begüterte Einwohner, der sein Geld auf Zinsen legte, sieht sich vor Schaden und Nachtheil gedeckt" u. s. f.

---

* Fisch Chronik.

Im folgenden Frühjahr (1. April 1812) erneuerte der Rath seine Ermahnungen, wies darauf hin, daß seit dem Dezember die Lebensmittel und alle Produkte, die vom Auslande bezogen werden müssen, im Preise gestiegen, hingegen die Landeserzeugnisse immer mehr gefallen seien und daß besonders der Preis des Futters so niedrig stehe, daß es den meisten Bodenbesitzern unmöglich sei, die schuldigen Zinsen zu entrichten.

Weil aber bei den damaligen drückenden Zeitumständen Viele unvermögend waren, den nöthigen Samen anzuschaffen, so ermahnte die Obrigkeit die Vermöglichern, den ärmern Mitbrüdern dazu zu verhelfen, und die reichern Güterbesitzer wurden ermuntert, in der Anpflanzung des Bodens mit gutem Beispiel voranzugehen.*

Als dann in Folge der Noth Viele auswanderten, sah der Rath, aus Furcht, unsre Industrie möchte auf fremden Boden verpflanzt werden, sich veranlaßt, das Volk vor der Auswanderung zu warnen. So sagt er in seinem Edikt vom 2. Dezember 1812 unter Anderm:

„Arme Arbeitslose! Eure Sorge und euer Kummer ist zu billigen, aber schmerzlich ist es uns zu sehen, wie schnell ihr bereit seid, euer Vaterland, eure Gemeinde, Verwandte und Bekannte zu verlassen und in Gegenden zu ziehen, wo ihr, indem ihr euern Unterhalt sucht, den Erwerbsquellen eures Vaterlandes, das euch so lange nährte, den Untergang bereitet. Wir machen es euch zur Pflicht, ehe ihr diesen wichtigen Entschluß ausführt, euch zuerst an eure sämmtlichen Vorgesetzten zu wenden, denen wir den ernsten Auftrag gegeben haben und hiemit wiederholen, Alles zu thun, um eure Noth zu lindern, aber auch keinem von euch eher die zur Auswanderung erforderlichen Scheine zu geben, es rechtfertige dann der gänzliche Mangel an Arbeit und Brod diesen Schritt und es seien noch anderweitige Hindernisse, welche nicht selten in solchen Fällen eintreten, gehoben.“

---

* Diese beiden Edikte finden sich wörtlich in Schäfers Materialien zu einer vaterländischen Chronik. Jahrg. 1812, S. 61—67.

Im gleichen Edikt warnt er neuerdings vor Müßiggang und Bettelei und richtet sich dann noch mit folgenden Worten an die Vorsteher und Vermöglichen:

„Nun wenden wir uns aber auch mit dem Ernst eines Vaters, dem über das Unglück seiner Kinder das Herz blutet, an euch Vorsteher, Vermögliche, Gewerbtreibende Angehörige und Einwohner des Vaterlandes! Fühlt ihr die Noth, die eure Brüder drückt, o so rege sich in euch der selige Entschluß: Wir wollen thun, wir wollen helfen, was wir können, und Gott wird euer Beginnen, als ein Werk, das ihm gefällt, an euren darbenden Mitmenschen, an euch und den Eurigen segnen! — Ihr Reichen und Vermöglichen! An welch mannigfaltige Bedürfnisse seid ihr gewöhnt, deren größeren Theil ihr mit Produkten aus dem Auslande befriedigt. Denkt an eure armen Landsleute; noch Viele unter ihnen sind im Stande, euch das Nämliche zu liefern, was der Fremde" u. s. f.

Endlich ermuntert der Rath die Industriellen nochmals, den Armen doch so viel Arbeit zu verschaffen, als immer möglich sei, und die Reichen überhaupt, auch durch Kornankäufe zur Milderung der Noth beizutragen.*

Und der Gott, von dem der Rath in dem angeführten Edikte sagte, daß er es sei, der aller Völker Schicksal leite, in dessen Hand das Wohl und Weh der Nationen liege und der auch allein die immer zunehmende Noth zu heben vermöge, erwies sich auch in dieser Noth als der Retter. Dem gewaltigen Herrscher, welcher durch seine Vermittlungsakte der Wohlthäter unsers Vaterlandes, aber auch die Ursache war, daß so viele Schweizer dem Schlachtfelde überliefert wurden, der das Wahlrecht verkümmern und die Presse maßregeln wollte, der uns das Wallis entriß, den Kanton Tessin mit Truppen besetzen ließ und durch seine Kontinentalsperre und die damit in Verbindung stehenden Mauthanstalten die Erwerbsquellen unsers Volkes verstopfte — ihm wurde nun zugerufen: Bisher und nicht

---

* Publikationsprotokoll und Fisch Appenz. Chronik.

weiter! Sein unbegrenzter Stolz und seine unersättliche Herrschsucht fanden in Rußland ihr Gericht. „Seine eherne Stirne zerschellte", wie Henne-Amrhyn sagt, „an dem nordischen Kolosse und Deutschlands begeistertes Volk jagte die große Armee in Galliens Fluren zurück, und nachdem die große Völkerschlacht bei Leipzig (**16.**, **18.** und **19.** Oktober **1813**) geschlagen worden, zogen die verbündeten Heere Rußlands, Preußens und Oesterreichs unaufhaltsam westwärts."

## 8. Aufhebung der Mediationsakte. — Die Feldzüge von 1813 und 1815.

Als sich die Heeresmassen der Kaiser und Könige unsern vaterländischen Grenzen näherten, berief der Landammann der Schweiz eine außerordentliche Tagsatzung auf den **15.** November **1813** nach Zürich, um über die Mittel zur Aufrechthaltung der Neutralität Berathung zu pflegen. Einstimmig wurde beschlossen, die Neutralität gegen alle Mächte zu beobachten und mit allen Kräften zu handhaben. Die Tagsatzung sprach auch die Erwartung aus, daß alle Mächte sie anerkennen werden.

Zur Ausführung dieses Beschlusses ordnete sie die Besetzung der Grenze an, ertheilte dem Landammann der Schweiz die nöthigen Vollmachten und erwählte den gewesenen Landammann von Wattenwyl zum Obergeneral. Sodann bot sie das erste Kontingent von **15,000** Mann auf und lud die Kantone ein, das zweite in Bereitschaft zu halten und ein drittes zu organisiren.

Appenzell, das nie zurückblieb, wenn es galt, für die Freiheit und Unabhängigkeit seines Vaterlandes einzustehen, zeigte auch jetzt wieder seine volle Bereitwilligkeit, die Bundespflichten redlich zu erfüllen.

Schon als im Sommer der Donner der Kanonen noch in weiter Ferne die kommende Gefahr verkündete, zeigte sich

in unserm Ländchen eine große Thätigkeit in den Waffenübungen, in Mobilmachung des 1. und 2. Kontingents von 626 Mann, in Organisation eines dritten, das aber in Folge der politischen Ereignisse nicht zu Stande kam, und endlich in Anschaffung aller erforderlichen Militärbedürfnisse. Am 1. Sept. 1813 erließen Landammann und Rath ein Edikt, worin das Landvolk auf den wieder ausgebrochenen Krieg aufmerksam gemacht und die Erwartung ausgesprochen wurde, die Schweiz werde wie immer ihre Neutralität gegen jede Macht und in jedem Falle zu behaupten suchen. Dieses Edikt forderte alle Wehrpflichtigen des 1. Kontingents auf, sich auf den ersten Ruf bereit zu halten und sich nicht außer Landes zu begeben. Am 4. Sept. folgte die Bekanntmachung, daß der Landammann der Schweiz den 3ten Theil des 1. eidgenössischen Kontingents aufgeboten habe, um die Grenzen von Graubündten und Tessin zu besetzen, wozu unser Kantonstheil 100 Mann zu stellen hatte. Demgemäß verordnete die am 4. Sept. versammelte Militärkommission, daß die Kompagnie Rechsteiner von Speicher am 6. in Trogen einzurücken habe.* Sie bestand größtentheils aus Mannschaft vor der Sitter und marschierte am 11. nach dem Kanton Graubündten ab, wo sie zuerst in Chur, dann im Engadin in Dienst stand und sich das Zeugniß vorzüglicher Haltung, Waffenfertigkeit und guten Betragens erwarb. 20 Mann aus J.-Rh. wurden in den Kanton Tessin verlegt und konnten am 23. Dez. wieder zurückkehren. **

Als der Landammann der Schweiz in den ersten Tagen des Novembers im Jahre 1813 durch Zirkular die Kantone zur Beschickung der außerordentlichen Tagsatzung vom 15. Nov.

---

* Publikationsprotokoll.

** Schäfers Materialien zu einer vaterländischen Chronik und Fisch Chronik.

einlud, erließ unsre Obrigkeit folgende Proklamation an das Landvolk:

Tit.!

„Die in Hinsicht des aufgestellten Grundsatzes der Neutralität für die Schweiz täglich bedenklicher werdende politische Lage hat S. Ex., den Landammann der Schweiz bewogen, die Kantone alles Ernstes aufzufordern, ihren Militäranstalten ohne Zeitverlust die größtmöglichste Ausdehnung zu geben. Daher haben wir in unserer heutigen Sitzung verordnet:

1) Sollen die 2 Militärkontingente von Stund an alles, was für den Felddienst erforderlich ist und noch mangeln könnte, anschaffen und sich so zu einem augenblicklichen Abmarsch parat halten.
2) Diese Kontingente sollen bis auf weitern Befehl oder bis zu ihrem Abmarsch wöchentlich und truppenweise in den Gemeinden exerzieren und ebenso auf jeden Fall hin die aufgestellten Scharfschützen.
3) Die Offiziere und Gemeine dieser Kontingente sollen sich weder auf längere noch auf kürzere Zeit aus dem Lande entfernen.
4) Es soll einstweilen ein drittes Kontingent organisirt, die Offiziere desselben vorläufig ernannt und
5) eine allgemeine Waffenschau im ganzen Lande vorgenommen werden.

Die Mobilmachung des 1. und 2. Kontingents, sowie die Vollziehung des 4., 5. und 6. Punktes ist der löbl. Militärkommission übertragen, die für Alles die nöthigen Anordnungen und Befehle in unserm Namen treffen und erlassen wird.

Noch benutzen wir diese Gelegenheit, Euch getreuen, lieben Mitlandleute und Einwohner des Kantons anzuzeigen, daß zur Handhabung des politischen Wohls unseres schweizerischen Vaterlandes eine eidgenössische Tagsatzung auf den 15. d. M. in Zürich sich versammeln werde. Wir erwarten von Euch jenes ruhige und kluge Benehmen eines Volkes, welches in Worten und Thaten zeigt, daß ihm eine wahre Neutralität zu beobachten für einmal das Wichtigste sei, und werden dagegen nicht unterlassen, Euch von Zeit zu Zeit mit den zur Publikation sich eignenden Ereignissen, die die Schweiz und derselben Interesse betreffen, bekannt zu machen.

Erkannt und gegeben den 4. Nov. 1813.“ *

---

* Publikationsprotokoll.

Am 25. November theilte die herwärtige Obrigkeit dem Volke 2 Aktenstücke der Tagsatzung, nämlich den feierlichen Neutralitätsakt und eine Generalproklamation an das Schweizervolk, mit, und fügte dann schließlich bei: „Erfreut Euch mit uns über die rühmliche Eintracht der Häupter des schweizerischen Vereines, bittet Gott, daß er diesen beglückenden Sinn unter allen Eidgenossen stets wirksam erhalten und die zur Aufrechthaltung unsers Bundes vorzunehmenden Schritte mit seinem Segen begleiten wolle."

In Uebereinstimmung mit diesen Erlassen traf die Kriegskommission die nöthigen Offizierswahlen und folgten der am 11. Sept. an die Grenze gezogenen Kompagnie 2 andere, die eine unter Hauptm. Sturzenegger von Walzenhausen, die andere unter Hauptm. Adrian Wetter von Herisau; beide versammelten sich den 29. Nov. in Herisau und wurden dort am 1. Dez. in der Kirche unter Theilnahme einer großen Volksmenge beeidigt. Angeführt von Aidemajor Johs. Rüsch von Speicher marschirten sie am gleichen Tag noch bis Flawyl, dann in die Gegend von Zürich, wo sich die aus Bündten gekommene Kompagnie Rechsteiner an sie anschloß. Diese 3 Kompagnien mit 2 andern von Schaffhausen bildeten ein Bataillon, dessen Chef Oberstlieut. Ziegler von Schaffhausen war.

Um die großen Unkosten zu decken, welche die Grenzbesetzung verursachte, erkannte der Gr. Rath, nachdem er schon am 9. Sept. 1813, theils zur Bestreitung der sich ergebenden eidgenössischen Militärkosten, theils um die täglichen Werbungs- und Landesausgaben bestreiten zu können, eine Vermögenssteuer von 24,000 fl. erhoben hatte, am 8. Dez. 1813:

„Um dem wichtigen Zwecke, die Neutralität zu handhaben, zu entsprechen, soll

1) von nun an monatlich eine Vermögenssteuer von 6000 fl. erhoben, mit dem jetzt laufenden Monat der Anfang ge-

macht und so fortgefahren werden bis auf weitere Zusammenkunft und Berathung.

2) Für die unausbleibliche richtige Einziehung und Bezahlung dieser Summe sind in jeder Gemeinde sämmtliche Vorgesetzte verbindlich und verantwortlich.

3) Wenn Ende eines Monats die betreffende Summe aus einer Gemeinde nicht eingegangen ist, so sind die Tit. HH. Landesseckelmeister alles Ernstes beauftragt, für das Restirende dem reg. Herrn Hauptmann dieser säumigen Gemeinde an die Hand zu schätzen.

4) Der neueste Repartitionsfuß bleibt einstweilen auf gegenseitige Abrechnung unter den Gemeinden hin als Basis der monatlichen Landsteuer stehen." *

Während man so zur Aufrechthaltung der schweizerischen Neutralität überall große Opfer gebracht hatte und jedermann die Grenze durch unsere Armee geschützt glaubte, kam wie der Blitz vom heitern Himmel folgender, von Regierungsrath Morell in Frauenfeld an die Regierung von St Gallen übersandter Bericht in unser Ländchen.

Frauenfeld den **21**. Dez. **1813**,
Morgens **9** Uhr.

An den Regierungspräsidenten
des Kts. St. Gallen!

Durch einen reitenden Boten von Dießenhofen erhielt die hiesige Regierung diesen Morgen die äußerst wichtige Anzeige, daß gestern Abends **3** Uhr ca. **50** Mann österreichische leichte Dragoner in der Stadt Schaffhausen eingerückt seien, daß sie auf heute für **6000** Mann Kavallerie Quartier angesagt haben, dann weiters gezogen und auch in Rafz und Eglisau für diese **6000** Mann Quartier bestellt, daß auch in Dießenhofen und Stein am Rhein heute das Einrücken nahestehender Truppen befürchtet werde, daß inzwischen da noch nichts angesagt sei.

Ich eile, Ihnen von diesem unerwarteten, bedenklichen Ereigniß durch Expressen Communikation zu geben, so wie das Nähere und Bestimmtere heute zur Entwicklung reifen wird.

Eilend mit Versicherung u. s. w.

(Sig.) Morell.
Regierungspräsident.

---

* Publikationsprotokoll und Chronik von Fisch.

An dieses Schreiben schloß sich folgende Nachricht:

„Die Truppen Ihres Standes haben sich bei Erscheinung der österreichischen Kavallerie auf das linke Rheinufer zurückgezogen und sind wirklich dort."

„Eben geht durch Expressen die sichere Nachricht ein, daß die alliirten Armeen gestern zu Rheinfelden den Rhein passiert, ohne daß ein Schuß fiel, indem die eidgenössischen Truppen sich gegen Aarau zurückgezogen. Der Marsch der Alliirten ging gegen Solothurn und Bern zu. Das eidgenössische Hauptquartier wird heute in Zürich eintreffen. Hr. Heer ist bereits mit der Kasse dort." *

Es hatte nämlich wohl Napoleon die Neutralität der Schweiz anerkannt, aber die verbündeten Mächte Oesterreich, Rußland und Preußen erklärten, sie könnten eine Neutralität nicht zulassen, die nur dem Namen nach bestehe; sie werden indessen die schweiz. Neutralität wieder anerkennen von dem Tage an, wo die Schweiz frei und unabhängig sei. Demgemäß waren **160,000—170,000** Mann in parallelen Marschkolonnen gegen die Grenzen von Basel bis Schaffhausen herangerückt. Am **19**. Dez. hatte dann zu Lörrach mit Vorwissen des schweiz. Generals eine Zusammenkunft des zu Basel kommandirenden Obersten Heerenschwand mit österreichischen Generalen stattgefunden, welche den unwiderruflichen Entschluß erklärten, den Durchzug durch die Schweiz nach Frankreich zu bewerkstelligen, und der General hatte vom Oberfeldherrn der Alliirten, Fürsten von Schwarzenberg, am **20**. die gleiche Erklärung erhalten.

Gegen solche Uebermacht zu schwach, ordnete er unter Protest den Rückzug des eidg. Heeres hinter die Reuß und Aare an.

Dieser Befehl erregte unter den eidg. Truppen, die zu entschlossenem Widerstand bereit waren, großen Unwillen. Einige Compagnien zerschlugen ihre Gewehre oder liefen ganz auseinander. Doch geschah der Rückzug des größten

---

* Chronik von Fisch.

Theils mit Ruhe und Ordnung und bis Ende Dezember waren alle eidg. Truppen entweder wirklich entlassen oder auf dem Marsche nach der Heimat.* Die **3** appenz. außerrh. Kompagnien langten am **4**. Jenner **1814** in Herisau an und wurden dort von Statthalter Schieß entlassen.

Vom **21**. Dez. an zogen über **130,000** Mann der Armee der Verbündeten durch die Schweiz, theils nach Genf, theils in mehreren Armeekorps nach der Franche Comte. In Zeit von **8—10** Tagen war der Durchzug vollendet.

Inzwischen war die offizielle Anzeige des Landammanns der Schweiz von diesen wichtigen Begebenheiten auch an unsre Landesobrigkeit gelangt. Deßhalb versammelten sich am **23** Dez. alle Landesbeamteten nebst den Hauptleuten von Trogen und Herisau an letzterm Orte, wählten den Herrn Landammann Zellweger in den eidgenössischen Kriegsrath, mit dem Auftrage, dahin zu stimmen, daß man wo möglich keinen Antheil an den Kriegsoperationen nehme, und setzten das Landvolk von dem Geschehenen durch folgende Proklamation in Kenntniß: **

„Plötzlich und unerwartet hat sich die politische Lage der Eidgenossenschaft verändert. Die alliirten Mächte sind auf mehreren Punkten und mit einer furchtbaren Armee in die Schweiz eingedrungen und richten ihren Zug gegen Frankreich.

So schreckhaft überhaupt dieses Ereigniß ist, so tröstend sind die Gründe, auf dem selbiges beruht, und so unverkennbar ist die Lauterkeit der Absichten der verbündeten Mächte gegen die Schweiz. In einer offiziellen Note an Sr. Excellenz den Landammann der Schweiz haben sich die in Zürich residirenden außerordentlichen Gesandtschaften von Oesterreich und Rußland hierüber in folgenden Ausdrücken erklärt:

---

* Vögeli-Escher, Meier v. Knonau, Fisch Chronik.

** Fisch Chronik und Instruktionsprotokoll.

„Die alliirten Mächte können bei den gegenwärtigen Verhältnissen eine Neutralität, die nur dem Namen nach besteht, nicht anerkennen. Indem sie in die Schweiz kommen, erwarten sie da nur Freunde zu finden; denn sie wollen (ohne sich in die innern Verhältnisse der Schweiz zu mischen), daß dieselbige, allem fremden Einfluß entzogen, wieder zum Genusse ihrer völligen Selbständigkeit gelange, ja sie verpflichten sich feierlich, die Waffen nicht niederzulegen, bis die Schweiz ihre Freiheit zugesichert haben werde."

Getreue liebe Mitlandleute und Einwohner des Kantons!

Wenn nun je Stille und Ruhe der Gemüther und treuer Gehorsam gegen die Obrigkeit und ihre Befehle nöthig war, so fordern dieses die gegenwärtigen Umstände, der gegenwärtige höchst wichtige Augenblick.

In brüderlicher Vereinigung mit den Regierungen der übrigen Kantone werden wir unermüdet Alles thun, was Wir zur Ehre und zum Wohl des Vaterlandes nützlich und dienlich erachten, und Euch, wie es immer geschah, das Wahre der Begebenheiten von Zeit zu Zeit öffentlich kund thun. Lasset euch daher durch umziehende Gerüchte nicht irre machen. — Vermeidet, Wir befehlen euch das, vermeidet alle Aeußerungen über politische Gegenstände als eine in diesen Zeiten höchst gefährliche Sache, und vertraut schweigend auf Gott und eure sorgenden väterlich gesinnten Obern. Unser Zutrauen zu Euch und Euern vaterländischen Gesinnungen und Gefühlen ist groß. Wir werden dieselbigen auf alle mögliche Weise fördern und ehren, aber auch nicht anstehen, auf solche Personen, die durch unkluge oder gar böswillige Aeußerungen und Handlungen das Wohl des Landes gefährden, doppelte Aufmerksamkeit zu richten und selbige nach aller Strenge der Gesetze und ohne Ansehn der Person zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Erkennt und gegeben von den im Namen von Landammann und Rath in Herisau sich versammelten Standeshäuptern und Landesbeamteten." Den **23**. Dez. **1813**."*

* Fisch und Publikationsprotokoll.

Der Einmarsch fremder Heere weckte manchenorts wieder Reaktionsgelüste. Bern war der erste Stand, welcher unter österreichischem Einfluß sich von der Mediationsakte lossagte und sich eine neue Regierung wählte. Bald folgten Andere und die fremden Gesandten Lebzelten und Capo d'Istria empfahlen die beförderliche Herstellung eines neuen Bundesvereins.

Man verständigte sich nun dahin, daß derselbige aus den alten Bündnissen ausgehen solle, und wirklich vereinigten sich 9 alte Stände am 29. Dez. zu den Grundlagen eines neuen Bundes, worüber wir in einem eigenen Abschnitte berichten werden, um die Darstellung der militärischen Angelegenheiten nicht zu unterbrechen.

Die verbündeten Mächte verordneten nun, daß die Schweiz wieder zu ihren durch Frankreich entrissenen Landestheilen gelange. Die Tagsatzung beschloß daher die Mobilmachung von 5000 Mann. Zu diesem Korps hatte Appenzell A. Rh. eine Kompagnie von 100 Mann Infanterie zu stellen.

Die hiesige Militärkommission verfügte, daß die Kompagnie aus Freiwilligen gebildet werde, und daß, wenn nicht genug Freiwillige sich melden würden, die Ergänzung durch das Loos geschehen solle. Aber weder das Eine noch das Andere fand beim Volke Anklang; es hieß, man solle beim Militärreglement verbleiben, nach welchem die Reihe zum Auszug an die Kompagnie Koller, bestehend aus Mannschaft der Gemeinden Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Stein und Hundwyl, kam, und die Obrigkeit, dem Volkswillen Rechnung tragend, ging darauf ein.

Erst am 1. August traf der Befehl zur Absendung dieser Kompagnie ein. Am 22. August marschirte dieselbe von Herisau ab, ohne vorher, wie sonst gebräuchlich, zu Handen unserer Obrigkeit den Fahneneid abgelegt zu haben, den sie später mit dem ganzen Bataillon Heß von Zürich,

dem sie zugetheilt wurde, leisten mußte. Dieses Bataillon wurde nach Genf verlegt, von wo unsere Mannschaft im Oktober des gleichen Jahres noch zu Hause anlangte. Allein plötzlich sah man sich genöthigt, neue und zahlreichere Militärkräfte ins Feld zu stellen. Napoleon hatte nämlich am 26. Februar 1815 die Insel Elba verlassen, war in Frankreich gelandet und bis zum 7. März in Eilmärschen nach Grenoble vorgerückt. Genf befürchtete, er möchte über Genfergebiet und den Simplon nach Italien vordringen, und bat die in Zürich versammelte Tagsatzung um ihren Schutz. Einstimmig entsprach die Tagsatzung diesem Begehren. Sogleich wurden 2 Bataillone nach Genf verlegt, 15000 Mann unter die Waffen gerufen, die andere Hälfte des Kontingents mobil gemacht und später auch diese an die Grenze gestellt. Anfangs Juli stand ein eidgenössisches Heer von 40,000 Mann im Felde.

Schon unterm 15. März verordnete der Gr. Rath unsers Kantonstheils, das erste Kontingent habe sich zu augenblicklichem Ausrücken zu rüsten und das zweite Kontingent zu stündlichem Nachmarsch bereit zu halten.

Zur Bestreitung der Kosten wurde eine Steuer von 18000 fl. dekretirt.* Am 17. März fand die Inspektion

---

* Zu den Kosten für die Ausrüstung und den Unterhalt unsrer Truppen gesellten sich noch Ausgaben für die Armee der Alliirten. So erhielt z. B. Appenzell A. Rh. am 23. Februar 1814 vom österreichischen Intendanten und Rath Freiherrn von Pfannenberg aus Schaffhausen den Befehl, 34 zweispännige Wagen zu liefern.

Als unsere Regierung dagegen reklamirte, kam die Weisung, der Kanton Appenzell habe statt der Fuhren wöchentlich 500 Ztr. Heu zu liefern und zwar einstweilen für 4 Wochen.

Nun wurde Landshauptm. Fisch von Herisau nach Schaffhausen gesandt und dieser schloß mit dem dortigen Hause Kaspar Ott und Komp. einen Vertrag über Heulieferung ab, woraus unserm Kantonstheil pr. Ztr. 45 kr. oder auf 2020½ Ztr. 1515 fl. 22 kr. Kosten erwuchsen, viel weniger, als die Lieferung der Fuhren betragen hätte. Die Obrigkeit sah sich wegen dieser Auslage genöthigt, den Bezug der im Dezember

des 1. und 2. Kontingentes statt. Dann wurden laut Befehl des eidgen. Kriegskommissariats 3 Kompagnien unter den Hauptleuten Christian Koller von Bühler, Jakob Schläpfer von Wald und Johannes Tanner von Herisau auf den 20. nach Herisau einberufen, die am folgenden Tage unter dem Kommando des Oberstlieutenant Johannes Rüsch von Speicher nach Zürich und von da an die franz. Grenze abmarschirten. Am 17. April folgte ihnen das 2. Kontingent, bestehend aus den Kompagnien Sebastian Rechsteiner von Speicher, J. C. Sturzenegger von Walzenhausen und Adrian Wetter von Herisau unter dem Befehl des Oberstlieutenant Nef von Herisau.

Am 24. März (1815) erließ die Tagsatzung eine Proklamation an das Schweizervolk, welche eine getreue Darstellung der damaligen politischen Verhältnisse enthielt und in unserm Kanton am 2. April von den Kanzeln verlesen wurde.

Dieser ließ der Gr. Rath von Appenzell A. Rh. nachstehende Bekanntmachung folgen:

„Durch die Proklamation der hohen Tagsatzung vom 24. vorigen Monats ist es zu eurer Kenntniß gelangt, daß in Folge der gegenwärtig obwaltenden bedenklichen Zeitumstände von der höchsten Bundesbehörde, ein der Größe der äußern Gefahren und dem Umfange der eidgenössischen Defensionslinie angemessenes Truppenkorps von 30,000 Mann zu den Waffen gerufen wurde, um die Schweizergrenze zu decken und die Freiheit, Ruhe und Wohlfahrt unsers gemeinsamen Vaterlandes kräftigst zu beschützen.

Gleichwie die sämmtlichen hohen Stände mit rühmlicher Bereitwilligkeit allen auf die ernstliche Vertheidigung der Schweiz

---

vorigen Jahres angeordneten Vermögenssteuer auch auf den Monat April auszudehnen. †

Noch lästiger als alle diese Unkosten war eine Viehseuche, welche die fremden Armeen durch ungarische Ochsen eingeschleppt hatten, die Loserdürre.

† Fisch Chronik und Publikationsprotokoll.

abzielenden Beschlüssen und Verordnungen ihre hiemit einstimmige Genehmigung ertheilt haben, so machten sie sich auch verbindlich, die Mittel zur Erreichung dieses großen Endzweckes insoweit herbeizuschaffen, und die nöthigen Geldsummen zu ununterbrochener Bestreitung der laufenden Ausgaben stets bereit zu halten.

Damit auch wir der unerläßlichen Pflichtung ein Genüge zu leisten in den Stand gesetzt werden, haben wir nöthig erachtet zu verordnen, daß auf den **10.** Mai, **10.** Juni und **10.** Juli nächstkünftig allgemeine Vermögenssteuern, jede zu **12,000** fl. im ganzen Land bezogen und bei den Tit. Herrn Landesseckelmeistern erlegt sein sollen, damit denen von der hohen Tagsatzung an uns gelangten Anforderungen entsprochen werden könne.

Wir ermahnen daher alle Steuerpflichtigen, Angehörige und Einwohner unsers Kantons sich auf diese, dem Drang der Umstände angemessenen Geldleistungen vorläufig gefaßt zu halten, den diesfälligen besondern Aufforderungen der HH. Gemeindsvorsteher willig zu entsprechen und dem gemeinwerthen Vaterlande alle nöthigen Opfer um so geneigter zu bringen, als einerseits die Ehre, Sicherheit und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft dieselben durchaus erfordern und anderseits auf die Treue und Sparsamkeit der allgemeinen Kriegsverwaltung und auf die Truppen- und Kostenverminderung, sobald es die Umstände nur immer erlauben, sicher gezählt werden darf. Noch sollen wir euch, getreue, liebe Landleute und Einwohner des Kantons, unser Mißfallen zu erkennen geben über die strafbare Gewohnheit vieler Personen, falschen und entstellten Sagen und Gerüchten über die innern und äußern Verhältnisse der Schweiz theils blindlings Glauben beizumessen, theils sie vorsätzlich auszubreiten und sogar auch hochobrigkeitlichen Verordnungen irrige Auslegungen zu geben. Bei allen frühern wichtigern Ereignissen haben wir mit landesväterlicher Offenheit euch von Allem getreu unterrichtet, was im Vaterlande Wahres und Wichtiges vorgefallen war, und wir machen es uns zur Pflicht, das Gleiche auch in den gegenwärtigen Verhältnissen und Zeitumständen zu beobachten. Wir ermahnen euch, getreue liebe Landleute und Einwohner des Kantons, zu fortgesetztem Zutrauen in eure wohlgesinnte Obrigkeit und zu einem unparteiischen, ruhigen Betragen, damit euch der Ruhm und die Ehre des bisher gegebenen Beispiels von Gutgesinntheit und Friedfertigkeit ferner unverletzt bleibe.

Gegeben in unsrer Großen Rathsversammlung den **5.** April **1815.**"

Als sich Napoleon wieder auf den Thron gesetzt hatte und die französischen Truppen sich den schweizerischen Grenzen näherten, wurden die Kantone von der Tagsatzung aufgefordert, das zweite eidgenössische Kontingent von **30,000** Mann zu organisiren und in vollkommener Bereitschaft zu halten, wovon die eine Hälfte sich mit der schon ins Feld gerückten Armee vereinigen, die andere aber als Reserve dienen sollte. Unsere Militärkommission traf deßhalb folgende Anordnungen, die sie publizirte.

„Um den allgemeinen Bundespflichten und den Beschlüssen der Tagsatzung ein Genüge zu leisten, fand es eine hohe Militärkommission in ihren Pflichten liegend, unverweilt das **3.** und **4.** Kontingent zu organisiren und diesem Nachfolgendes zu verordnen:

**1)** Solle diese Organisation den **10.** dieses ihren Anfang nehmen.

**2)** Sind die HH. Hauptleute einer jeden Gemeinde anmit beauftragt, ein neues Verzeichniß von aller Mannschaft vom **22.** bis **34.** Jahr parat zu halten, um es den organisirenden HH. Offiziers zu übergeben.

**3)** Soll bei dieser Organisation in jeder Gemeinde ein Vorgesetzter zugegen sein, der die HH. Offiziere in ihren Verrichtungen unterstütze.

**4)** Alle ledige und verheirathete Mannschaft vom **22.** bis zum **34.** Jahr soll bei **3** fl. Buße auf Zeit und Ort, wie ihr aufgeboten werden wird, mit Mont- und Armatur versehen, sich einfinden.

**5)** Ist für die übrige Mannschaft vom **34.** bis zum **45.** Jahr eine allgemeine Waffenschau angeordnet; dieselbige nimmt den **16.** dies ihren Anfang und wird in allen Gemeinden des Landes nach gleichen Regeln und auf einen Tag vorgenommen.

Sowohl wegen der Ausführung der Organisation als der Waffenschau haben die HH. Offiziers bestimmte Weisung erhalten; sie werden dieselbige, sowie die Zeit ihres Eintreffens an Ort und Stelle dem reg. Hauptmann einer jeden Gemeinde besonders bekannt machen."

Trogen, den **1. Mai 1815.**

Die Mitglieder der Militärkommission und zufolge derselben Auftrag

Die Landeskanzlei allda."

Aber trotz der Bereitwilligkeit, mit welcher die Tagsatzung und die Kantonsregierungen, sowie das Schweizervolk die Opfer für die Beschützung der Grenzen darbrachten, hielten die verbündeten Mächte die Schweiz für zu schwach und trugen ihr daher einen Traktat an, der am 20. Mai 1815 wirklich zu Zürich mit Ratifikationsvorbehalt der Kantone abgeschlossen wurde.

Um die Sanktion unsers Landvolkes einzuholen, ordnete der Gr. Rath in seiner Sitzung vom 25. Mai eine außerordentliche Landsgemeinde auf den 4. Juni an und theilte die Konvention in folgender, am 28. Mai von den Kanzeln verlesener Proklamation mit:

„Wir Landammann und Rath des Kantons Appenzell der äußern Rhoden thun kund hiemit allen unsern getreuen, lieben Mitlandleuten und Genossen unsers Kantons!

Euch Allen sind alle jene politischen Begebenheiten, vermöge welcher die verbündeten Monarchen und Fürsten Europas ihre Kriegsheere gegen die Grenzen des franz. Reiches aufmarschieren lassen, zur Genüge bekannt. Eine Folge dieses Ereignisses und der besonders wichtigen Weltverhältnisse (in welche die Schweiz, die durch den Wiener Kongreß wieder als Staat unter Staaten aufgestellt wurde, mitverflochten ist), ist das ernstlich gemachte Begehren der verbündeten Mächte, daß die schweiz. Nation, je nach ihrer Lage und den obwaltenden Umständen an dem großen Vorhaben, der Welt einen dauerhaften Frieden zu geben, auch zu erkämpfen, Antheil nehme.

Zu diesem Ende hat die hohe Tagsatzung eine Deputation ernannt, welche mit den in Zürich anwesenden Herren Minister von Oesterreich, Rußland, England und Preußen unterhandelte und dann nach Erschöpfung aller Erleichterungsmittel und Vorschläge auf Ratifikation der hohen Tagsatzung und der Stände folgende Uebereinkunft abschloß:

Uebereinkunft.

„In Gemäßheit der durch die Minister Ihro Majestäten, „der Kaiser von Oesterreich und Rußland und der Könige von „Großbritanien und Preußen, unterm 6. Mai gemachten Eröff„nungen und der am 12. gleichen Monats an die Minister er„lassenen Antwort und in der Absicht, während der Dauer des „gegenwärtigen Krieges die Verhältnisse festzusetzen, welche die

„Schweiz zu beobachten hat, um die nöthigen Maßregeln zur Ab-
„wendung der gemeinschaftlichen Gefahr zu treffen, haben die mit
„den erforderlichen resp. Vollmachten versehenen Deputirten folgende
„Uebereinkunft getroffen.

„Art. 1. Die zwischen den Höfen Oesterreich, Rußland,
„Großbritanien und Preußen abgeschlossene Allianz hat die Wieder-
„herstellung der allgemeinen Ruhe und die Aufrichtung des Frie-
„dens in Europa zum Zweck.

„Da nun die wichtigsten Interessen der Schweiz damit in
„der genauesten Verbindung stehen, so erklärt dieselbe ihren förm-
„lichen Beitritt zum gleichen System und verspricht, sich nie von
„denselben zu trennen, keine andere Verbindungen einzugehen, in
„keine diesem entgegengesetzten Unterhandlungen zu treten und nach
„Maßgabe ihrer Kräfte zur Erreichung des Zweckes dieser
„Allianz mitzuwirken.

„Ihro Majestäten versprechen ihrerseits beim allgemeinen
„Friedensschlusse über die Handhabung der durch die Entschei-
„dungen des Wiener Kongresses vom 20. und 29. März 1815
„der Schweiz zugesicherten Vortheile zu wachen und überhaupt
„für dero Interesse zu sorgen, so viel die Umstände es erlauben.
„werden.

„Art. 2. Zur Erfüllung der im vorstehenden Artikel fest-
„gesetzten Bestimmungen verspricht die Schweiz, welche bereits
„30,000 Mann aufgestellt hat und zu deren Unterstützung noch
„eine Reserve organisirt, beständig ein hinlängliches Armeekorps
„im Felde zu halten, um damit theils ihre Grenzen gegen jeden
„feindlichen Angriff zu beschützen und theils jede der Bewegungen
„der verbündeten Heere nachtheilige Unternehmungen auf dieser
„Seite zu verhindern.

„Art. 3. Die hohen Mächte verpflichten sich zu gleichem
„Zwecke und so lange die Umstände es erfordern, auf eine dem
„allgemeinen Operationsplan angemessene Weise einen hinläng-
„lichen Theil ihrer Macht zur Hülfe für die Schweiz bereit zu
„halten, im Fall deren Grenzen angegriffen würden, oder sie des
„Beistandes bedürfte.

„Art. 4. In Betracht der Anstrengungen, zu welchen sich
„die Schweiz in Verbindung mit den Mächten verpflichtet, ent-
„sagen diese der Errichtung von Militärstraßen, Hospitälern und
„beschwerlichen Depots auf ihrem Gebiete. In dringenden Fällen,
„wo das gemeinschaftliche Interesse einen augenblicklichen Durch-
„gang der alliirten Truppen durch irgend einen Theil der Schweiz

„erfordern sollte, wird die Tagsatzung um die Bewilligung dazu „angesucht werden. Die fernern aus diesen Verfügungen her„vorgehenden Verfügungen, sowie die Entschädnisse, welche die „Schweiz dafür fordern zu sollen glaubt, werden durch Kommis„sionen wechselseitig bestimmt werden.

„Art. 5. Die Mächte versprechen die Erleichterung des „Ankaufes von Waffen und Munition in den nahen Ländern „für die Kantone, welche deren bedürfen, sobald besondere An„suchen darüber anlangen.

„Art. 6. Um theils der Schweiz einen Beweis ihres „Wohlwollens zu geben und theils denjenigen Kantonen, welche „außer Stande sein sollten, auf andere Weise die Kosten einer „langdauernden Bewaffnung zu bestreiten, behülflich zu sein, sind „die Mächte geneigt, ihnen mit Geldanlehen beizustehen. Der „Betrag dieses Anlehens und die übrigen nöthigen Bestimmungen „sollen dann durch eine besondere Uebereinkunft festgesetzt werden.

„Art. 7. Die Ratifikationen ihrer Kaiserlichen und König„lichen Majestäten, sowie diejenige der Tagsatzung Namens der „verbündeten Kantone sollen in der Zeitfrist von 3 Wochen und „wo möglich noch früher in Zürich ausgewechselt werden."

Folgen die Unterschriften. *

„Getreue liebe Mitlandleute! Diese Uebereinkunft wurde uns von unserer Gesandtschaft in Zürich als das einzig mögliche Resultat besagter Unterhandlung zugeschickt und da derselben Inhalt von solcher Wichtigkeit ist, daß es lediglich bei dem Souverain des Landes, nämlich bei einer Landsgemeinde steht, über die Annahme oder Verwerfung dieses Vertrags abzustimmen, so haben wir beschlossen, auf Sonntag den 4. Brachmonat in Trogen eine außerordentliche Landsgemeinde abzuhalten, um derselben die eben verlesene Uebereinkunft zur Ratifikation vorzulegen ꝛc.

„Getreue, liebe Mitlandleute! Allerdings ist der gegenwärtige Zeitpunkt im Allgemeinen und insbesondere der vor-

---

* Von Seite der Mächte: Schrunt, bevollm. Minister von Oesterreich, Stradfort Canning, bevollm. Minister von England (beide auch außerordentliche Gesandte), Baron von Krüdener, Geschäftsträger des Kaisers aller Reußen, und Baron von Chambrier, bevollm. Minister und außerordentlicher Gesandter des Königs von Preußen.

Von Seite der Schweiz: Bürgermeister Wyß von Zürich, Schultheiß von Mülinen von Bern und Bürgermeister Wieland von Basel.

liegende Fall geeignet, unsere lebhaftesten Besorgnisse um das Wohl des schweizerischen Bundesvereins zu erwecken. Allerdings kann die Annahme des vorliegenden Traktats die Schweiz in Gefahr und zu langdauernden und schweren Anstrengungen und Aufopferungen führen. Indessen, wenn wir bedenken, daß der Gott unserer Väter uns auch in den neuen und neuesten Zeiten auf eine höchst gnädige und auffallende Weise aus großen Gefahren errettet hat; wenn wir bedenken, was auch wir bei der wieder erhaltenen National-Existenz und Unabhängigkeit für die Wiederherstellung der allgemeinen Weltruhe zu bringen pflichtig sind; endlich, wenn wir bedenken, daß die Verwerfung besagten Traktats uns in aller Hinsicht mehr Gefahr und Schaden zufügen könnte und müßte, als die Annahme desselben es nie thun kann, ja daß sogar die Verwerfung dieser Uebereinkommniß den völligen politischen und ökonomischen Ruin des Schweizerlandes unausweichlich zur Folge hätte, so können und müssen wir Euch, getreue, liebe Mitlandleute die Annahme dessen mit gutem Gewissen anrathen und empfehlen." (Schluß.)

Am gleichen Tage zeigte der Gr. Rath dem Volke an, daß er der politischen Umstände wegen genöthigt sei, die Steuern zu erhöhen, und verordnete, daß auf den **10**. Juli gleichen Jahres vom Tausend **3** statt **2** fl. oder im Ganzen **18,000** fl. nach dem bestehenden Repartitionsfuße eingezogen werden sollen. Ebensoviel mußte im August erlegt werden.

Unser Tagsatzungs-Gesandte, Landammann Zellweger, wurde auf die Landsgemeinde heimberufen, um dem Volke die nöthigen Erklärungen über die Uebereinkunft geben zu können. Am Tage vor der Landsgemeinde versammelte sich der Rath noch einmal und beschloß einstimmig, dem Volke die Annahme des Traktates zu empfehlen. Zugleich bezeichnete er Männer, welche an der Landsgemeinde allfällige Unruhstifter aufnotiren sollten, weil man erfahren hatte, daß die Uebereinkunft viele Gegner im Lande habe.

Landammann Zellweger eröffnete die Landsgemeinde mit einer Rede, worin er den Traktat allseitig beleuchtete und zur Annahme empfahl. Nun fand die große Umfrage statt und darauf die Abstimmung. In größter Stille ergab

sich ein schönes Mehr für Annahme. Als aber das Gegenmehr aufgenommen wurde, erhoben sich unter lautem Geschrei fast ebensoviele Hände. Landammann Zellweger erklärte, er wäre wohl im Stande, das Resultat auszusprechen, aber zur Beruhigung sowohl derer, welche in die Ansichten ihrer Obrigkeit Zutrauen setzen, als auch jener, die dieses nicht thun, wolle er noch einmal abstimmen lassen. Deutlich spürte man die Sensation, welche die zweite Abstimmung verursachte. Sie endigte damit, daß die Zahl der Annehmenden als weitaus größer erklärt werden konnte.* Die Ruhe wurde nicht im mindesten gestört, so daß ein fremder Augenzeuge äußerte: „Was mir am interessantesten vorkam, war das, daß ungeachtet jener Heftigkeit, die sich im Volke für und wider den Vertrag zeigte, nach erfolgtem Ausspruche Alles so ruhig den Platz verließ, als ob Alle Eines Sinnes gewesen wären.“ Freilich machte dann mancher Gegner seinem Unwillen auf dem Heimwege Luft.**

Auch die übrigen Kantone, Basel, Tessin und Waadt ausgenommen, sanktionirten den Vertrag. Gemäß demselben verlangte am **14.** Juni der österreichische General von Steigentesch die Bewilligung zum Durchzuge einer österreichischen Armee von **50,000** bis **60,000** Mann über den Simplon durch Wallis und Genf und einer andern über die Brücken von Basel, Rheinfelden und Schaffhausen. Noch im gleichen Monat fanden diese Truppendurchzüge statt und entfernten so die große Gefahr, welche der Schweiz im Süd- und Nordwesten von Frankreich her drohte. Entscheidend war dann die vollkommene Niederlage Napoleons am **18.** Juni bei Waterloo.

Am **26.** Juni langte dnrch einen Eilboten von unserm

---

* Fisch gab das Verhältniß der Annehmenden zu den Verwerfenden wie ⅔ zu ⅓ an.

** Das Bisherige nach Fisch, dem Großraths- und Publikationsprotokoll.

Tagsatzungsgesandten, Landammann Zellweger, der Bericht im Lande an, Napoleon habe der Regentschaft entsagt und Frankreich anerbiete dem übrigen Theil von Europa den Frieden. Am 27. ertönte überall Freudengeläute aller Glocken.

Da aber die Einfälle französischer Freischaaren auf Schweizergebiet noch nicht aufhörten, drang der eidgenössische General Bachmann in die Franche-Comté ein und besetzte mehrere Orte daselbst. Der größere Theil der Armee, durch jene Einfälle erbittert, folgte dem Rufe willig, aber von 7 Bataillonen der Brigade Schmiel aus Aargau weigerten sich 6, darunter auch das appenzellische Bataillon Nef,* die Grenzen zu überschreiten; doch kehrten die meisten bald zum Gehorsam zurück. Durch das Vordringen der Alliirten in Frankreich wurden die Schweizergrenzen gesichert; die Truppen in der Franche-Comté erhielten Ordre, auf Schweizergebiet zurückzukehren, und die schweiz. Armee konnte reduzirt werden.

So ward es nicht nur dem mit vielen Kosten mobil gemachten 3. appenzellischen Kontingent erspart, ins Feld zu rücken, sondern es konnten auch das Bataillon Rüsch, das seine Stellung vorzüglich in der Gegend von Genf hatte, und die beiden innerrhodischen Kompagnien nach Hause zurückkehren.

Der Brigadegeneral entließ genanntes Bataillon mit folgendem ehrenvollen Zeugnisse:

Standquartier Genf, den 6. August 1815.

Herr Oberst-Lieutenant!

Ich kann Ihnen nicht genug sagen, wie die Abreise eines so verdienten und ausgezeichneten Offiziers, wie Sie, und solcher braven Truppen, wie die Ihrigen, mir schmerzhaft ist.

---

* Siehe den Nekrolog von Landammann Nef in den appenz. Jahrbüchern Jahrgang 1855, S. 195—200, und Zellweger: Der Kanton Appenzell, S. 577—581.

Durch Ihre Haltung, durch Ihre scharfe Disziplin, welche Sie unter diesen Truppen ausgeübt haben, und durch Ihr musterhaftes Betragen haben Sie sich aller Obern Achtung und Zufriedenheit erworben. Sehr empfindlich ist es für mich, von Ihnen mich trennen zu müssen, und wie ich mich davon habe überzeugen können, so sind die Einwohner von Genf von dem nämlichen Gefühle durchdrungen. Theilen Sie also, Herr Oberstlieutenant! Ihren Offizieren, sowie Ihren braven Soldaten meine hohe Zufriedenheit mit. Sagen Sie Ihnen, daß ich mich stets mit Freuden erinnern werde, solche ausgezeichnete Truppen unter meinen Befehlen gehabt zu haben. Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten, kurz Alle haben in der Erfüllung ihrer Pflichten gewetteifert, sie haben zu keiner Klage Anlaß gegeben und ich behalte von Ihnen nur angenehme Erinnerungen.

Alle haben ebenfalls mein und aller Obern Wollwollen verdient; mögen Sie Alle die Versicherung dessen sowohl als meiner stets freundschaftlichen Gesinnungen empfangen.

Der Eidgenössische Oberst, Brigade- und Platzkommandant:
Von Sonnenberg.

Am 21. August 1815 langte das Bataillon, mit Musik in Goßau abgeholt, unter großer Theilnahme des Volkes in Herisau an, wo es, nach einer Dienstzeit von 27 Wochen, unter Verdankung für sein Wohlverhalten des Eides entbunden wurde.

Zwei Soldaten desselben kehrten nicht mehr in ihre Heimat zurück. Anton Preisig von Schwellbrunn, wohnhaft gewesen in Herisau, und Johann Mötteli von Rehetobel. Ersterer starb im Spital zu Genf, Letzterer am 5. Sept. in demjenigen von Frienisberg im Kanton Bern. Das Bataillon Nef mußte noch an der Belagerung der Feste Hüningen theilnehmen und langte erst am 9. Sept., ebenfalls unter großem Volkszulauf und mit Musik an der Grenze abgeholt, in Herisau an, wurde dort einquartiert, mußte am Sonntag daselbst Kirchenparade machen und erhielt Tags darauf in Trogen seine Entlassung.

Auch dieses Bataillon erfreute sich eines schönen Zeugnisses von Seite seines Brigadier:

Basel, den 8. Sept. 1815.

Herr Oberst-Lieutenant!

„Da Sie mit Ihrem unterhabenden Bataillon Morgen in die friedliche Heimat zurückkehren, so werde ich der Ehre und des Vergnügens verlustig, Ihr löbliches Bataillon unter meinen mittelbaren Befehlen zu sehen. Schon einmal schieden Sie zu meinem Bedauern von meiner Brigade weg. Doch bald kehrten Sie in diese Gegend zurück, unter meinem Kommando, nebst Ihren Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten durch rühmlichen Diensteifer, Unerschrockenheit, Ausdauer und gute Mannszucht in Zeiten von Gefahr und während der immer denkwürdigen Belagerung der Festung Hüningen sich vortheilhaft auszuzeichnen und das allgemeine ungetheilte Lob und völlige Zufriedenheit Ihrer Befehlshaber sich zu erwerben.

Indem ich Sie bitte, Ihren Herren Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten diese meine Gesinnungen des Lobes und Dankes, für die von denselben unter Ihrer würdigen und rühmlichen Aufführung geleisteten, ausgezeichneten Dienste bekannt zu machen und mich fernerhin mit Ihrer Freundschaft zu beehren, habe ich das Vergnügen, Sie meiner fortdauernden gegenseitigen Freundschaft und Hochachtung zu versichern."

Der Eidgenössische Oberst, Brigade- und Platzkommandant:

Lichtenhahn.

Für die gnädige Errettung aus Kriegsgefahren dankte das Schweizervolk seinem Gott am Bettag den 18. Sept.

## 9. Appenzell während den schweizerischen Verfassungswirren nach Aufhebung der Mediationsakte.

(Dez. 1813 bis August 1815.)

### a) Die neue Bundesverfassung.

Während dieser großartigen äußern Ereignisse hatten die schweizerischen Regierungen sich auch mit wichtigen Angelegenheiten im Innern zu befassen. Unter diesen nehmen die Herstellung eines neuen Bundesvertrages und die Abänderung mehrerer Kantonsverfassungen die erste Stelle ein.

Wie wir gesehen, wurde nach dem Einmarsch der

Alliirten im Dez. 1813 Napoleons Mediationsakte aufgehoben. Um die einleitenden Schritte zur Herstellung des schweizerischen Bundesvereines freundeidgenössisch zu berathen, versammelten sich gegen Ende Dezember 1813 die Ehrengesandten mehrerer Stände, darunter auch der von Appenzell A. Rh., beim bisherigen Landammann der Schweiz in Zürich.

Der Gr. Rath von Appenzell A. Rh., welchem die helvetische Zentralisation mit dem Repräsentativsystem noch in frischem Andenken stand, gab am 28. Dezember seinem Gesandten, Landammann Zellweger, den Auftrag und die Vollmacht, alle bisherigen diplomatischen Schritte des Bundeshauptes und des eidgenössischen Rathes zur Sicherstellung unsrer Selbständigkeit im Innern und zur Verwahrung gegen irreguläre Einmischungen in die Verfassung der Kantone bestens zu verdanken und gut zu heißen, an allen Berathungen Theil zu nehmen, welche der Ehre, dem Interesse und der fernern Unabhängigkeit unsers Vaterlandes angemessen erachtet werden, gegen jeden äußern Einfluß in die Angelegenheiten der löbl. Stände zu protestiren, unsre demokratische Verfassung, Freiheit und Rechte unter allen Umständen kräftigst zu behaupten, über die Anerkennung neuer Kantonsregierungen die nöthigen Instruktionen einzuholen* und dahin zu wirken, daß die weitern eidgenössischen Verhandlungen unter dem bisherigen Präsidium in Zürich fortgesetzt werden.

Am 29. Dez. vereinigten sich dann 10 Stände der frühern 13örtigen Eidgenossenschaft zu folgender Uebereinkunft:

„Die in Zürich versammelten Gesandten der alteidge-

---

* Daß aber Appenzell A. Rh. nicht ungeneigt war, die bisherigen neuen Kantone auch in den neuen Bund aufzunehmen, zeigen die spätern Instruktionen.

nössischen Stände Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden haben, bei reifer Berathung über die dermalige Lage des gemeinsamen Vaterlandes, sich einmüthig überzeugt, daß von Außen her und nach den im Innern der Schweiz vorgefallenen Ereignissen, die gegenwärtige Bundesverfassung, so wie sie in der Mediationsakte enthalten ist, keinen weitern Bestand haben könne, daß aber für die Wohlfahrt des Vaterlandes hohe Nothwendigkeit sei, den alten eidgenössischen Verband nicht nur beizubehalten, sondern neu zu befestigen, zu welchem Ende ihren sämmtlichen Kommittenten folgende Uebereinkunft zu möglichst beschleunigter Ratifikation vorgeschlagen wird:

1) Die beitretenden Kantone sichern sich im Geiste der alten Bünde und der seit Jahrhunderten unter den Eidgenossen bestandenen glücklichen Verhältnisse brüderlichen Rath, Unterstützung und Hülfe neuerdings zu.

2) Sowohl die übrigen alteidgenössischen Stände, als auch diejenigen, welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen sind, werden zu diesem erneuerten Verband förmlich eingeladen.

3) Zu Beibehaltung der Eintracht und Ruhe im Vaterlande vereinigen sich die beitretenden Kantone zu dem Grundsatze, daß keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Unterthanenverhältnisse hergestellt werden sollen.

4) Bis die Verhältnisse der Stände unter sich und die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten näher und fester bestimmt sind, ist der alteidgenössische Vorort Zürich ersucht, diese Leitung zu besorgen.

5) Im Gefühl der Dringlichkeit, auf die Erklärungen der alliirten hohen Mächte vom 20. Dez. dieses Jahres, welche auf die Stellung der Schweiz bis zu einem allgemeinen Frieden Bezug haben, eine angemessene

Antwort zu ertheilen, sind die bestimmenden Stände bereit, hierüber in Unterhandlungen zu treten."

Aktum in Zürich, den 29. Dez. 1873.

Gemeineidsgenössische Kanzlei.*

Am 31. Dez. gelangte dieses Aktenstück an den zur Sanktion desselben außerordentlich einberufenen Gr. Rath unsers Kantonstheils. Der Rath genehmigte die Uebereinkunft, gab am 2. Jänner 1814 der Tagsatzung Kenntniß davon und machte auch das Volk durch eine Publikation von den Kanzeln damit bekannt.**

Die Gründung eines neuen Bundes war aber ein sehr schwieriges Werk; denn Bern, das die Waadt und den Aargau zurückforderte, dann Freiburg und Solothurn wollten nur eine Tagsatzung der 13 alten Orte mit Ausschluß der neuen Kantone anerkennen und wußten auch die Waldstätte und Zug auf ihre Seite zu bringen.

So geschah es, daß im März 2 Tagsatzungen zusammentraten. In Zürich tagten mit den 6 neuen Kantonen: Graubündten, Aargau, St. Gallen, Thurgau, Waadt und Tessin, die 5 alten: Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell, Bern aber und die übrigen alten Orte in Luzern. Den von der Tagsatzung in Zürich an die Konferenz in Luzern abgeordneten Gesandten, Bürgermeister Wyß von Zürich und Landammann Zellweger von Trogen, gelang es durch ihren Eifer, die Konferenz zu bewegen, sich aufzulösen (23. März) und an der Tagsatzung in Zürich theilzunehmen.*** Nur Bern zögerte; aber die Erklärung der fremden Gesandten, daß sie nur eine Tagsatzung der 19 Kantone anerkennen, belehrte endlich auch diesen Stand eines Bessern. So ward dann am 6. April 1814 die Tagsatzung

---

* Usteri, Handbuch des schweiz. Staatsrechts.

** Großraths- und Publikationsprotokoll.

*** Leonhard Meister und Henne.

eröffnet, die mit wenigen Unterbrechungen bis zum 31. August 1815 dauerte und daher „die lange Tagsatzung" genannt wurde.

Zu den Kantonen, welche durch treues Festhalten am gemeinsamen Verbande, durch regen Eifer im Vermitteln, durch uneigennütziges Entgegenkommen und durch Vorschläge in ächt eidgenössischem Sinne zur Gründung des neuen Bundes das Meiste beitrugen, gehört auch Appenzell Außerrhoden. Davon zeugen sowohl die Verhandlungen der Tagsatzung, als auch die Instruktionen von Seite unsers Standes. Als dem hiesigen Gr. Rathe der erste Entwurf zu einem Bundesvertrage (der vom 3. Febr. 1814)* vorgelegt wurde, sprach er z. B. den Wunsch aus, daß im ersten Art. eine Erwähnung von der Uebereinkunft vom 29. Dez. 1813 stattfinden möchte, nach welcher die Mehrzahl der Stände die seit 1803 bestandenen 6 neuen Kantone in den föderativen Bund und zu souveränen Mitständen auf- und angenommen habe. Bei Art. 4., welcher sagt, daß jeder von Außen her oder im Innern bedrohte Stand den nächstgelegenen Kanton zu Hülfe mahnen könne, über länger dauernde Hülfleistung aber die Bundesbehörde nähere Verfügungen treffe, schlug Außerrhoden vor: „Jeder Kanton, der von einem andern Kanton zu schneller Hülfe aufgefordert wird, soll gehalten sein, ihm dieselbe zu leisten und zwar bei innern Unruhen auf Kosten des gefährdeten Kantons und bei Gefahren von Außen her auf Kosten der gesammten Eidgenossenschaft, wovon aber dem löbl. Vorort sogleich Kenntniß zu geben ist." — Bei Art. 6, der bei Streitigkeiten zwischen Kantonen die alten Schiedsgerichte wieder einführen will, wünscht Appenzell A. Rh., daß es nachher dem unzufriedenen Theil frei stehen solle, seine Angelegenheiten noch vor eine von

---

* Siehe Schweizerbote Jahrg. 1814 vollständig oder dem Hauptinhalte nach in Monnards Fortsetzung zu Müllers Schweizergeschichte.

der hohen Tagsatzung zu bestimmende Behörde bringen zu können." Befiehlt Art. 7 den Kantonen, sich bei Streitigkeiten jeder gewaltsamen Maßregel oder gar Bewaffnung zu enthalten, so verlangt unser Gr. Rath, daß beiden Theilen jedes eigenmächtige Vorgehen bis Austrag der Sache untersagt sei. Bei Art. 9 äußert Appenzell den Wunsch, daß nicht nur die Abzugs-, sondern auch die ehemaligen Zugrechte aufgehoben werden möchten und der Art. noch den Zusatz erhalte, daß kein Kanton einem von der Justizpflege eines andern Kantons Verurtheilten oder gesetzlich Verfolgten Zuflucht gestatten dürfe.

Ferner trägt unsre Obrigkeit darauf an, daß das Niederlassungswesen erwähnt werde und daß es jedem Kanton freigestellt sei, mit andern Kantonen bezügliche Verträge abzuschließen. Bei Art. 13 stimmt A. Rh. dafür, daß jeder Kanton nur eine Stimme habe, und schlägt im Weitern vor, daß zu künftiger Vermeidung des Ausfalls unsrer Kantonsstimme bei ungleichen Instruktionen und Ansichten die Stimme desjenigen Kantonstheils entscheide, der den Gesandten giebt, und in Betreff der Kehrordnung „das billige Verhältniß der Honorischen Rechte gegen die Lasten und Beschwerden in Geld und Mannschaft" gelten solle.* Während Art. 16 sagt: Zu den gleichmäßig durch die Tagsatzung zu schließenden Bündnissen ist ebenfalls (d. h. wie bei den in Art. 15 aufgeführten Kriegserklärungen) die Genehmigung von 3 Viertheilen der Kantone vonnöthen, dieselben (die Bündnisse) sind aber unverbindlich für Kantone, die nicht beitreten wollen, verlangt Appenzell A. Rh., daß die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Allianzen entweder für alle Kantone gleich bindend sein sollen, oder gar nicht abgeschlossen werden mögen, oder daß

---

* Dieser Art. steht mit sich selbst im Widerspruch. Letzterer wurde aber gelöst, indem Appenzell A. Rh. in der Folge Innerrhoden freiwillig die gleiche Repräsentenz zugestand.

bei einer Vereinigung von 3/4 der Stimmen das Abgeschlossene für alle Stände gültig und zu befolgen sei. Art. **23** sagt: Die diplomatischen Geschäfte, die keinen Grad von Reife erreicht haben, um der Tagsatzung vorgelegt zu werden, besorgt der Bundespräsident (als welcher nach Art. **22** der Amtsbürgermeister des Kantons Zürich bestimmt ist); demselben wird ein eidgenössischer Rath von **3** Personen durch die Tagsatzung zugeordnet. Die Instruktion von Appenzell A. Rh. lautete diesfalls: „Unser Orts könnten wir die fernere Leitung der diplomatischen Geschäfte mit Zutrauen dem Amtsbürgermeister und kleinen Rathe in Zürich überlassen. Wird dagegen eine Kommission von **3** Sätzen aus dem Schooße der Tagsatzung vorgezogen, so wünschen wir zugleich, daß diese alle Quartale wechseln und die Reihe durch alle löblichen Stände gemacht werde, daß stets Gesandte aus einem aristokratischen, einem demokratischen und einem neuen Kantone vereinigt werden."

Gegenüber der unbestimmten Ausdrucksweise in Art. **26**, daß sowohl die Bundesverfassung als auch die neu revidirten Kantonalverfassungen, sobald sie die Nationalgarantie erhalten haben, ins eidgenössische Archiv aufzunehmen seien, schlug Appenzell A. Rh. vor: „Vor Aufnahme der Kantonalverfassungen unter die allgemeine Garantie soll jede derselben von der Tagsatzung geprüft werden, ob sie den Grundsätzen der neuen Bundesverfassung angemessen sei u. s. f. In den nachträglichen Bemerkungen spricht sich A. Rh. gegen die von Zug gewünschte Vereinigung der freien Aemter mit seinem Gebiete, hingegen für die Ansprüche Uri's an Livinen aus. Dagegen wurde gewünscht, daß über die Ansprüche der Urkantone für gekaufte, aber nicht mit der Souverainetät verbundenen Rechtsame, im Hinblick auf die durch solche Erörterungen eintretenden Störungen des Hauptwerkes, die Gründung des Bundesvertrages, zu günstigern Zeiten von der Bundesbehörde entschieden werde. Endlich heißt es in Bezug auf die vom Vorort Zürich nach dem Wunsch von

8 alten Orten auf den 17. März in die Limmatstadt einberufene Tagsatzung in der appenzellischen Instruktion: „Unser Ehrengesandte wird derselben beiwohnen, die verschiedenen Anträge und Eröffnungen aufmerksam anhören, zu Allem kräftigst mitwirken, was die Vereinigung der Gemüther und Interessen herbeiführen kann, auf die Anerkennung aller politischen und Souverainetätsrechte der neuen Kantone dringen und dagegen zu allfälligen Opfern Hand bieten, sich in den weitern Maßnahmen an den Vorort Zürich halten und uns von Allem nähern Bericht ertheilen.*"

Den Bemühungen der unparteiischen Kantone und dem ernsten Willen der hohen Monarchen gelang es dann, wie bereits erwähnt, die Kantone zu einer gemeinsamen Tagsatzung zu vereinigen, und eine Kommission arbeitete neuerdings an einem Entwurfe zu einem neuen Bundesvertrage, der Ende Mai von Stappel lief** und im Sommer 1814 den Kantonen zur Sanktion vorgelegt wurde.

Der Gr. Rath von Appenzell A. Rh. berief deshalb auf den 3. Juli 1814 die Landsgemeinde außerordentlich zusammen und empfahl dem Volke die Annahme in folgendem Mandat, das am 26. Juni von allen Kanzeln des Landes verlesen wurde:

„Wir Landammann und Rath des Kantons
Appenzell der A. Rh.

thun kund hiemit allen unsern getreuen lieben Mitlandleuten!

Jene höchst wichtigen politischen Ereignisse sind Euch Allen hinlänglich bekannt, vermöge welcher sich vor einigen Monaten in Zürich eine Tagsatzung der 19 Kantone be-

---

* Instruktionsprotokoll: Bemerkungen über die Grundlinien des eidgenössischen Bundesvereins an die Tagsatzung in Zürich den 3. März 1814. Ueber den Klosterartikel, siehe appenz. Monatsblatt, Jahrgang 1841 Nr. 10 und 11.

** Siehe Schweizerbote 1814 Nr. 25 und 26 oder Seite 196 bis 199 und 202 bis 205.

sammelte, um eine neue, der Schweiz angemessene Bundesverfassung zu entwerfen. Diese schwierige Aufgabe ist nun vollendet und den hohen Ständen in Begleit eines sehr merkwürdigen Schreibens zur Ratifikation eingesandt worden. In diesem Schreiben drückt sich die hohe Tagsatzung u. A. folgendermaßen aus:

„„Den Gesandten der 19 Kantone lag die Pflicht auf, solche Grundsätze eines Staatsvertrags zu entwerfen, welche jeden einzelnen Stand bei seiner Unabhängigkeit, glücklichen Lage und Existenz schirmen, brüderliche Eintracht stiften, den seit Aufhebung der Mediationsakte zwischen alten und neuen wankenden Kantonen eine Stütze darbieten und die gesammte Eidgenossenschaft in allen einer freien Nation zustehenden Rechten sichern können. Diesen wichtigen Zweck hatte die Tagsatzung beständig vor Augen. Bei der Erinnerung an die letzten Monate und bei einem Blick auf den gegenwärtigen Zustand der Schweiz läßt sich leicht begreifen, welche Hindernisse ihr im Wege gestanden. Sie hat zwar nicht alle heben können; aber sie hat gethan, was ihre Kräfte vermochten; sie hat durch alle Schwierigkeiten hindurch den Weg gebahnt, der zum erwünschten Ziel führen kann.

Der begleitende Verfassungsentwurf ist demnach die Frucht einer möglichst sorgfältigen Ausgleichung, bei welcher gegenseitig viel aufgeopfert werden mußte, um den vorgehabten Zweck zu erreichen. Ein besseres Werk läßt sich vielleicht in der Theorie, nicht aber in der wirklichen Anwendung auf die Schweiz denken; im Ganzen hegt die schweizerische Tagsatzung die Zuversicht, die Kantonsregierungen werden in dem neuen Bundesvertrag eine nicht mißlungene, den Hauptinteressen des Schweizerbundes genügende Vereinigung wahrnehmen zwischen den ehrwürdigen Grundsätzen unsrer alten Bünde und den neuen Erfahrungen, zwischen dem, was aus frühern Jahrhunderten her als allgemein wünschbar dargestellt worden, und den wesentlichen Erfordernissen eines wohl eingerichteten Staatsvereins in der gegenwärtigen Zeit.

Das Möglichste ist vorhanden, und eben, weil es möglich, auch das Beste. Jeder andere Leitfaden dürfte weit vom Ziele oder auf gefährliche Abwege führen.""

„Getreue liebe Mitlandleute!

In unsrer heutigen Sitzung haben wir den Entwurf der neuen schweizerischen Bundesverfassung sowohl, als den Inhalt besagten Schreibens, vorzüglich aber die wichtigen mündlichen Erläuterungen unsers Hochg. H. Ehrengesandten, der bei Aufstellung jenes Aktes zugegen und eifrigst bemüht war, das Interesse unsers Kantons zu besorgen, genau geprüft und dann dieser wichtigen Arbeit einstimmig unsern Beifall gezollt. Wir fanden zwar, daß zu einem vollkommenen Werk noch Manches zu wünschen übrig bleibe, daß die Opfer nicht unbedeutend sind, welche die Kantone einander auf Kosten ihrer Unabhängigkeit zu bringen haben, aber wir fühlen auch, daß eben mittelst dieser Aufopferung der Verband der Eidgenossenschaft fester, die Kraft der gesammten Nation stärker, mithin das Ansehen der Schweiz von Außen desto bedeutender und wirksamer sein werde, und daß wir als Glied der Eidgenössischen Bundeskette uns eines um so höhern Grades politischer Sicherheit und Ruhe werden zu erfreuen haben, als die Gelenke derselbigen enger in einander greifen und sich fest halten. — Um also gemäß Aufforderung der Tagsatzung, dem mehr erwähnten Bundesvertrag, der am Schlusse dieses wörtlich wird vorgelesen werden, so viel vom hiesigen Kanton abhängt, völlige Gesetzeskraft zu ertheilen, haben wir beschlossen und verordnen anmit:

Es soll auf Sonntag den **3.** Heumonat eine außerordentliche Landsgemeinde in Trogen abgehalten und bei derselben der obberührte wichtige Gegenstand dem sämmtlichen Landvolk, von dem Wir bestimmt erwarten, daß es sich zahlreich einfinde, zur Ratifikation vorgelegt werden.

Am besagten Tag der Landsgemeinde werden die Geschäfte zu gewohnter Zeit den Anfang nehmen. Wir ver-

sehen uns eines stillen und ruhigen Betragens und müssen vorzüglich dahin ermahnen, daß man bei jetziger Jahreszeit, wo alles Heu im Felde steht, sich auf der Reise hin und her an die getriebenen Wege und Straßen halte und also vor Schadenzufügung sich hüte. Alle in dem ordentlichen Landsgemeinde-Mandat enthaltenen Polizeiverfügungen sollen, so weit sie auch für diesen außerordentlichen Anlaß anwendbar sind, in Kraft gerufen sein und die Dawiderhandelnden zur Verantwortung gezogen werden.

Gott, der mächtige Lenker aller Völkerschicksale wolle die Geschäfte des kommenden wichtigen Tages so lenken und segnen, daß dadurch das Wohl unsers Vaterlandes auf ewige Zeiten gegründet werde."

Erkennt und gegeben in Trogen den **22.** Juni **1814.***

Die Landsgemeinde wurde ziemlich zahlreich besucht. Landammann Zellweger als Gesandter und Mitglied der Kommission zur Entwerfung der Bundesakte leitete die Verhandlungen. Er eröffnete dieselben mit einer angemessenen Rede, während welcher die größte Stille herrschte.

Dann wurde vom Landschreiber der neue Bundesentwurf vorgelesen und darauf beschlossen, die kleine Umfrage zu halten. Dieselbe fiel einstimmig in bejahendem Sinne aus. Endlich folgte die Entscheidung darüber: **1)** Ob man von hier aus den Bund annehmen, fest behalten und durch den Ehrengesandten bei der Tagsatzung beschwören lassen oder **2)** ob man den Bund verwerfen wolle?

Mit überwiegendem Mehre wurde das Erstere beschlossen. Der ganze Akt ging in aller Ruhe ohne die mindeste Unordnung vor sich.**

Nicht so günstig verlief am gleichen Tage die Landsgemeinde

---

* Publikationsprotokoll und Fisch.

** Großrathsprotokoll und Fisch, Appenz. Chronik.

in Innerrhoden. Sie wurde in der Kirche in Appenzell abgehalten. Schon bei Verlesung von § 2* setzte es Lärm ab, so daß die Obrigkeit kein Mehr aufnehmen konnte. Da bestieg Pfarrer Manser die Kanzel und ermahnte das Volk im Namen der Religion zum Frieden. Der Lärm legte sich; aber der betreffende Paragraph, wie der folgende, der das Geldkontingent der Kantone festsetzte,** wurde verworfen. Das Volk klagte über ungerechte Vertheilung der Lasten; nicht weniger aber drückte es sein Befremden darüber aus, daß Bern, Freiburg und Solothurn das Unterthanenverhältniß nicht unbedingt aufgeben wollten und daß man sich in einem andern Kantone der Exekutionstruppen gegen das Volk bediene, das doch nur eine freiere Verfassung begehrt habe. Man frug sich, ob denn die Bauern zum Schutz wohlbezahlter Herrn aufgeboten werden sollen? Endlich fand sich die Obrigkeit genöthigt, die Geschäfte auf den folgenden Sonntag (10. Juli) zu verschieben.*** Allein die Stimmung für den neuen Bundesvertrag besserte sich nicht, und die Gegner derselben trugen trotz der Anempfehlung desselben von Seite der meisten Beamten einen unzweifelhaften Sieg davon.†

---

* Der Kanton Appenzell sollte nach diesem § zu einem Heere von 30,000 Mann 972 Mann stellen.

** Appenzell war angewiesen, an eine Summe von 490,507 Fr. 9728 Fr. zu zahlen.

*** Bei der Abstimmung über die Bundesverfassung in Appenzell am 10. Juli wurden der Landsgemeinde 3 Fragen vorgelegt:

1) Ratifikation der Bundesverfassung unter Vorbehalt einiger ihrer Artikel, die der Landrath angetragen hatte.
2) Einstellung des Entscheids, bis man jenen der übrigen Stände, besonders der demokratischen, kennen werde, warauf der Gr. Landrath mit Zuzug von 4 Landleuten aus jedem Bezirk im Namen der Landsgemeinde das Standesvotum abgeben möge.
3) Verwerfung.

† Fisch und Schweizerbote.

Als sich nun die Tagsatzung am 18. Juli nach kurzer Vertagung wieder versammelte, stimmten nur Zürich, Basel, Appenzell A. Rh. und 5 neue Kantone für den neuen Verfassungsentwurf; ihnen folgten Schaffhausen und Graubündten; andere machten Abänderungsvorbehalte, 3 hielten mit ihrer Erklärung zurück, und Bern, Nidwalden und Innerrhoden verwarfen unbedingt.

Indessen verdoppelten die fremden Gesandten ihre Bemühungen, eine Ausgleichung zu Stande zu bringen, und sie erinnerten wiederholt daran, daß eine eidgenössische Gesandtschaft beim Wiener Kongresse nur unter der Bedingung anerkennt werde, daß sie eine Urkunde der Bundesverfassung zu europäischer Gewährleistung vorlegen könne. Eine Kommission der Tagsatzung arbeitete nun unausgesetzt an den nöthigen Veränderungen, durch welche den Forderungen von Bern, mit Ausnahme der Ansprüche an Aargau und Waadt, größtentheils entsprochen wurden. Die Prüfung und Anerkennung der Kantonsverfassungen durch die Tagsatzung wurde beseitigt, die Souverainetät der Kantone gesichert, die Bestimmungen über den Genuß der politischen Rechte denselben überlassen, der Bundesrath nicht als bleibende Behörde, sondern nur für außerordentliche Fälle aufgestellt und statt eines beständigen Vorortes ein Wechsel zwischen 3 Vororten: Zürich, Bern und Luzern, angenommen.

Um diesem Vertrage eher Eingang zu verschaffen, wurde damit eine Uebereinkunft verbunden, nach welcher die Ansprachen einiger alter Orte sowohl auf Landestheile anderer Kantone, als auch auf die Entschädigung für frühere Rechte und Besitzungen durch Vermittler aus unparteiischen Kantonen ausgeglichen werden und die in Art. 1 des Bundesvertrages ausgesprochene Gewährleistung des Gebiets so lange für die angesprochenen Landestheile nicht gültig sein sollten, bis die Ansprachen erledigt sein würden.*

---

* Vögelin-Escher.

Am 24. August 1814 legte Landammann Zellweger unserm Gr. Rathe den veränderten Entwurf vor. Dieser gab hierauf dem Volke von dem Schicksal der von unserer Landsgemeinde unterm 3. Juli angenommenen Bundesverfassung, sowie von der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes Kenntniß, eröffnete ihm, daß der neue Entwurf außer der Aufstellung von 3 Vororten mit zweijährigem Wechsel statt einem mehr in den Worten als im Sinn und Geist Veränderungen enthalte, und erklärte, so lange an dem früheren Entwurfe fest halten zu wollen, bis der neue von der Mehrheit der Kantone sanktionirt sei.** Damit übereinstimmend, gab er auch am 29. August dem Gesandten folgende Instruktion an die am 5. September eröffnete Tagsatzung.

„1) Wenn der neue Entwurf eines schweizerischen Bundesvereins ein wirksames Mittel zur Vereinigung der sämmtlichen löbl. Stände werden kann, und derselbe zu endlicher Konstituirung der Schweiz und zur vollständigen Gewährleistung von Seiten der hohen alliirten Mächte führt, so wollen auch wir nicht anstehen, diesen Veränderungen der verschiedenen Artikel unsre Ratifikation zu ertheilen. Kann aber dieser Zweck nicht damit erreicht werden, so kehren wir um so lieber wieder zu unserm ersten Entwurf zurück, als derselbe von unsrer Landsgemeinde angenommen worden ist und auch jetzt noch für zweckmäßiger anerkannt wird.

2) Sobald die löblichen Stände sich über eine Bundesverfassung werden geeinigt haben, und die Eidgenossenschaft sich als konstitutionirt erklären kann, wird unser Orts zur Absendung einer Deputation von 3 Personen gestimmt, deren Auswahl der hohen Tagsatzung überlassen wird. Außer dem Dank der Eidgenossenschaft für das gegen dieselbe erzeigte allerhöchste Wohlwollen und die geziemende Empfehlung der Freiheit und Selbständigkeit unsers Freistaats bei den

---

* Siehe Publikationsprotokoll.

erlauchten Monarchen hat unsre Ehrengesandtschaft in Abfassung der übrigen Instruktionspunkte sich der Mehrheit der übrigen löbl. Stände anzuschließen." *

Inzwischen wünschten auch Wallis, Neuenburg und Genf in den eidgenössischen Bund aufgenommen zu werden und der Gr. Rath von Appenzell A. Rh. erließ diesfalls folgende Instruktion: „Dem Ansuchen der Städte und Landschaften Neuenburg, Genf und Wallis um die Einverleibung in den eidgenössischen Bund als souveraine Kantone wurde mit dem Vorbehalt entsprochen, daß ihre Souverainetätsverhältnisse und Staatsverfassungen mit dem Geist und den Bedürfnissen unsrer allgemeinen und besondern Verfassung übereinstimmend seien und daraus einerseits eine vortheilhafte Vergrößerung unsers Bundesstaates und anderseits für jene Staaten selbst eine Gewährleistung ihrer innern Ruhe und Glücks erwachsen möge." **

Die Aufnahme fand sodann am 12. September statt, nachdem am 8. September unter dem in obenerwähnter Uebereinkunft bestimmten Vorbehalte alle Kantone außer Schwyz, Nidwalden und Appenzell J. Rh. ihre Zustimmung zur neuen Bundesverfassung gegeben hatten.

Am 26. September setzte Landammann Zellweger seine bisherigen schriftlichen Relationen über die Bundesangelegenheiten mündlich fort. Dieselben führten zu der Frage, ob die Abänderungen, welche in dem neuen Bundesentwurf gemacht wurden, der Landsgemeinde zur Ratifikation vorgelegt werden sollen oder nicht? Die Frage wurde verneint. Am gleichen Tage machte der Rath dem Volke durch eine Publikation Anzeige, daß die Mehrzahl der Kantone den veränderten Bundesentwurf angenommen, daß die Tagsatzung den hohen Alliirten davon Mittheilung gemacht und die Gesandten an den Kongreß nach Wien ernannt habe. ***

* Instruktionsprotokoll.

** Ebendaselbst.

*** Publikationsprotokoll.

Endlich bevollmächtigte der Gr. Rath am 14. Oktober seinen Gesandten, Namens unsers Standes, der feierlichen Unterzeichnung, Besieglung und Beschwörung der neuen Bundesakte beizuwohnen und daran Theil zu nehmen.* Die Beschwörung unterblieb indessen wegen der inzwischen eingetretenen kriegerischen Ereignisse, die wir im vorigen Abschnitte erzählt haben, bis August des folgenden Jahres. Appenzell A. Rh. trug Ende Dezember 1814 in einem freimüthigen Schreiben an die Tagsatzung selbst auf Verschiebung an.

### b) Die Entschädigungsfrage.

Noch waren die Ansprüche Berns und der demokratischen Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell J. Rh. nicht ausgeglichen. Mehrere derselben betrafen Gebietstheile und Rechtsame im Kanton St. Gallen. Schwyz forderte Utznach, Glarus Gaster, Wesen und Sargans, und Innerrhoden hätte gerne sein Gebiet durch das Rheinthal vergrößert und den Einwohnern Rechtsgleichheit gewährt, während Uri und Unterwalden freies Werbungs- und Niederlassungsrecht im Rheinthal und in Sargans und Entschädigung für ihren Antheil an den dortigen Herrschaftsgütern und Zehnten verlangten.**

Appenzell A. Rh., das vor der Revolution auch zu den über das Rheinthal regierenden Orten gehört hatte, war der einzige demokratische Kanton, der keine Ansprüche auf Entschädigung für frühere Herrschaftsrechte erhob.***

---

* Instruktionsprotokoll.

** Otto Henne-Amrhyn Geschichte des Kantons St. Gallen.

*** Fisch Chronik. Er sagt: Appenzell A. Rh. hätte sowohl als Innerrhoden wegen der Landvogtei Rheinthal den betreffenden Antheil (von der Entschädigungssumme von 500,000 Fr.) auch beziehen können, allein ein zu Herisau den 28. Juli (1815) gehaltener Gr. Rath that zufolg ergangenen Beschluß Verzicht mit der Aeußerung, daß eine Landsgemeind im Jahr 1798 den Rheinthalern unentgeldlich Nachsicht hatte, daß diese von der fernern Besetzung eines Landvogts befreit sein und bleiben

Da man sich nicht verhehlen konnte, daß eine Verständigung über erwähnte Ansprachen ohne fremde Dazwischenkunft unmöglich sei, gelangte die Sache im März **1815** an den Kongreß in Wien, welcher die Integrität der **19** Kantone, wie sie die Uebereinkunft vom **29.** Dez. **1813** bestimmt hatte, als Grundlage festsetzte, Wallis, Genf und Neuenburg als **3** neue Kantone der Schweiz einverleibte, Bern als Ersatz für Waadt und Aargau den größten Theil des frühern Bisthums Basel und Biel, Uri die Hälfte des jährlichen Zollertrags im Livinerthal und den genannten **5½** demokratischen Kantonen die Summe von **500,000** Fr. zusprach, welche von den neuen Kantonen Aargau, Waadt und St. Gallen aufgebracht werden mußte u. s. f.* Davon erhielt Appenzell J. Rh. **63,297** Fr. **8** Bz. **9** Rp.**

### c) Appenzell A. Rh. während der Unruhen im Kanton St. Gallen.

Der Kanton St. Gallen war im Jahr **1803** ohne Rücksicht auf die Wünsche des Volkes durch Napoleons Machtspruch aus höchst verschiedenen Theilen zusammengesetzt worden. Nach Aufhebung der Mediationsakte wünschten einige dieser Theile aus dem bisherigen Verbande auszutreten. Sie fanden, die repräsentative Regierungsform sei für sie zu kostbillig und hielten die politischen Zustände ihrer Nachbarn von Appenzell, Glarus und Schwyz für weit besser als die ihrigen.

Schon Anfangs **1814** hielten Abgeordnete der Gemeinden Marbach, Rebstein und Balgach mit ihren Kantonsräthen

---

sollen. Das Großrathsprotokoll in seiner damaligen lakonischen Weise schweigt hievon und erwähnt nur des damit zusammenhängenden Beschlusses: „Die Repartition der **500,000** Fr., so die neuern Kantone an einige alte zu zahlen haben, wird ratifizirt."

* Vögeli-Escher.

** Müller Friedbergs Erzähler von St. Gallen und Meier von Knonau.

eine Versammlung im Schlosse Weinstein. Zuerst dachten sie an eine Vereinigung mit Appenzell A. Rh. Aber wie dieser Kantonstheil sich **1803** entschieden gegen jede Vereinigung mit andern Bestandtheilen des helvetischen Kantons Säntis verwahrt hatte, so gab er auch jetzt keinen Anlaß dazu. Der ungeschmälerte Besitz seiner rein demokratischen Rechte, der durch Vereinigung mit andern Landschaften so leicht gefährdet werden könnte, ging dem Appenzeller von jeher über Alles. Nachher beschlossen die Rheinthaler, bei St. Gallen zu bleiben, jedoch die Wiederherstellung ihrer unter den Landvögten genossenen Rechte und Freiheiten (!) und eine wohlfeilere Regierung zu verlangen.

Die Obrigkeit von St. Gallen sandte nun Exekutionstruppen ins Rheinthal und nahm in Thal Verhaftungen vor. Da brach der Sturm los. Laut forderte das Volk Befreiung der Gefangenen. Am **24.** war das Rheinthal bis weit hinauf im Aufruhr, den die Entlassung der Verhafteten nicht mehr zu stillen vermochte. Bewaffnete Züge rüsteten sich zum Aufbruch nach St. Gallen, um eine andere Regierung einzusetzen.

In dieser Noth suchte die St. Gallische Regierung bei derjenigen von Thurgau und auch bei der herwärtigen um Hülfstruppen nach, und als nicht sogleich eine Antwort erfolgte, wurde das Gesuch am **24.** Nachts **9** Uhr durch Extrastaffette erneuert. Darauf versammelte sich am **26.** der Gr. Rath außerordentlich in Herisau, erkannte aber,

1) wegen unserer vielfachen Verbindungen mit den Einwohnern des Kantons St. Gallen keine Hülfstruppen hinzusenden, sondern neutral zu bleiben und solches in einem freundnachbarlichen Schreiben der Regierung von St. Gallen anzuzeigen;
2) am **28.** Sept. einen Aufruf an das appenzellische Volk von den Kanzeln verlesen zu lassen, worin dasselbe zur strengsten Neutralität in Wort und Werk aufgefordert und den Gemeindevorsteherschaften die genaue

Handhabung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht werden soll, und

3) das Militär in Bereitschaft zu stellen. *

Entmuthigt durch diese Antwort und die Widersetzlichkeit eigener Truppen floh die St. Galler Regierung nach der Hub an der thurgauischen Grenze. Auf ihren Ruf sandte die Tagsatzung Landammann Zellweger von Trogen und Rathsherr Escher von der Linth von Zürich in die unruhigen Bezirke des Kantons St. Gallen ab. Diese erließen eine Proklamation an das Volk, mahnten es zur Ruhe und zeigten, daß bei den widersprechendsten Wünschen aus den so ungleichen Theilen des Kantons unmöglich Allen entsprochen, hingegen wohl Manches durch die Gesetzgebung verbessert werden könne, und reisten von Bezirk zu Bezirk.

Landammann Zellweger fand Anfangs viel Wohlwollen und Zutrauen; seine Kenntniß des Landes und der Personen und sein Takt trugen Vieles dazu bei, daß es den beiden Repräsentanten gelang, die Ruhe wenigstens so weit herzustellen, daß die Wahlen in Ordnung vor sich gehen konnten. Aber die strengen Untersuchungen und Zellwegers energisches Handeln erregten den Unwillen Vieler, ja in Sargans, dessen Bewohner sich lieber an Glarus angeschlossen hätten,

---

* Großrathsprotokoll. Der Schluß der Proklamation lautet:

„Getreue liebe Mitlandleute! Euer ruhiges und edles Betragen seit der wichtigen politischen Umwälzung der Dinge hat unserm Kanton bei allen Eidgenossen, und selbst beim Ausland Ehre und Achtung erworben. Setzet dieses rühmliche Benehmen fort. Vertrauet fürwährend auf eure Obrigkeit und ihre väterliche Sorge.

Dadurch gebt ihr euern Brüdern ein nachahmungswürdiges Beispiel; ihr befördert euer eigenes Wohl und eure Nachkommen werden sich noch freuen und euch segnen, wenn ihnen die Geschichte sagen wird, welche Eintracht, Klugheit und Mäßigung zur Zeit der Verwirrung und Gefahr unter euch, ihren Vätern, geherrscht habe.

Erkennt in unserer außerordentlichen Großraths-Versammlung in Herisau den 26. Sept. 1814."

konnten die Repräsentanten nur mit Mühe dem rohen Pöbel entfliehen.* Erst nachdem Exekutionstruppen eingerückt waren, gelang es ihnen, die Ruhe wieder herzustellen. Auch in Außerrhoden wurde es vielfältig mißbilligt, daß der Vorsteher eines demokratischen Volkes den Landleuten des Kantons St. Gallen nicht behülflicher sei, eine volksthümliche Verfassung einzuführen. Als daher Landammann Zellweger als Repräsentant theils zum Behuf der Einführung der Verfassung, theils zu seinem persönlichen Schutze von unsrer Obrigkeit einige Kompagnien Soldaten verlangte, erklärte der Gr. Rath einstimmig: „Da im ganzen Lande nur eine Stimme gehört wird, nämlich Aberwillen gegen Truppenstellung in den Kanton St. Gallen, so fordere der Nutzen des Landes, die Erkenntniß des Großen Rathes vom 26. September zu bestätigen und keine Truppen zu stellen." (18. Oktober 1814.)**

### d) Die in's eidgenössische Archiv niedergelegte appenzellische Verfassung.

Nach § 43 der schweiz. Bundesverfassung von 1814 hatte jeder Stand seine Konstitution ins eidgenössische Archiv niederzulegen. Zu diesem Ende hin ordnete der Gr. Rath von Appenzell A. Rh. am 22. Juni 1814 die Zusammenstellung der im Landbuch enthaltenen Grundgesetze an und übertrug diese Arbeit den Herren Landammann Zellweger, Seckelmeister Tobler, Seckelmeister Preisig und Rathsschreiber Schäfer mit der Weisung, sie in der folgenden Sitzung zur Prüfung und Ratifikation vorzulegen. Der Antrag, die Zusammenstellung drucken zu lassen, wurde abgelehnt und bestimmt, in jeder Kanzlei ein Exemplar aufzulegen und

---

* Siehe appenzellisches Monatsblatt, Jahrgang 1829, S. 161—175: „Zwei Tage aus dem öffentlichen Geschäftsleben eines Kanzleibeamten von J. H. Tobler.

** Großrathsprotokoll.

eines nach Zürich zu senden. Ob und wann eine Prüfung dieser Arbeit von Seite des Gr. Rathes stattgefunden, davon schweigt das Großrathsprotokoll. Genug, die Verfassung wurde den **28.** Juni **1814** ins eidgenössische Archiv abgegeben. Wie die Mediationsakte sagt auch diese Verfassung nichts von einem Rechte, welches das damals noch in Kraft bestehende Landbuch von **1747** gewährleistete, von dem Rechte, Vorschläge und Anträge an die Landsgemeinde zu bringen u. s. w.

Wir erlauben uns, die Verfassung, die erst durch den Abdruck in Usteri's Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts in unserm Lande mehr bekannt wurde und noch in keinem appenzellischen Werke enthalten ist, zur Vergleichung mit dem Landbuch als Anhang folgen zu lassen.

### e) Die Beschwörung des neuen Bundes.

Napoleon's Rückkehr von der Insel Elba, seine abermalige Thronbesteigung und die dadurch herbeigeführten kriegerischen Ereignisse, deren wir im vorigen Abschnitte erwähnten, hatten die Beschwörung des neuen Bundes fast um ein volles Jahr verzögert, aber die allgemeine Gefahr hatte auch die entzweiten Herzen einander näher gebracht und das Gefühl erweckt, daß die Bewohner aller Kantone, wenn auch verschieden in Religion, Sprache, Sitten und bürgerlichen Einrichtungen, doch ein Brudervolk seien. Sobald sich daher die Kriegsstürme gelegt hatten, wurde die Beschwörung des neuen Bundes eingeleitet. Auch Schwyz und Appenzell J. Rh. hatten inzwischen die Bundesverfassung, jenes am **30.** April und dieses am **21.** Mai **1815**, angenommen.

Die Landsgemeinde von Innerrhoden versammelte sich einem Beschlusse des Rathes zufolge in der Kirche. Die Mehrheit verwarf viele Mal den Antrag, nach dem offenen Felde zu ziehen, die kleine Minderheit benahm sich aber so störrisch, daß man ihr endlich nachgab, um wenigstens fortfahren zu können. Die Bundesverfassung

und die Kongreßurkunde wurden dann angenommen, doch unter Vorbehalt der Religion, Freiheit, Unabhängigkeit, Souverainetät, der Grenzen laut Landtheilung von **1597**, der Unvorgreiflichkeit der Schiedsrichter über obige Dinge, des wahren Verhältnisses für die Kontingente an Mann und Geld, der politischen Gleichheit mit Außerrhoden, der Ungültigkeit aller Tagsatzungsbeschlüsse und Konkordate ohne neue Zustimmung, Selbstherrlichkeit über Niederlassung und Gütererwerb ꝛc. Innerrhoden wurde indessen in Betreff seiner Anstöße mit Außerrhoden auf den **5**. Art. der Bundesakte verwiesen. Am **15**. Juli **1815** bezeugte dann die Tagsatzung Innerrhoden ihr Vergnügen über die eingetretene Beruhigung mit der Erklärung, daß nur unbedingtes Anschließen an den eidgenössischen Bund anerkannt werde, wozu sich also seine Gesandtschaft bei bevorstehender Beschwörung des Bundesvertrages ermächtigt finden müsse.*)

Die diesseitige Kantonsregierung bereitete das Volk durch folgende Proklamation auf den feierlichen Akt vor:

Tit.!

„Endlich ist der ersehnte Zeitpunkt eingetroffen, wo die in Zürich versammelte Tagsatzung es den allgemeinen und besondern politischen Verhältnissen angemessen fand, die Beschwörung des vor einem Jahre schon geschlossenen neuen Schweizerbundes vorzunehmen, und hat sie demnach beschlossen, diesen wichtigen Akt auf Montag als den **7**. dies in Zürich auf eine feierliche Weise auszuführen.

Getreue, liebe Mitlandleute und Einwohner des Kantons!

Ein Ereigniß, wie dies ist, muß wohl das Herz aller wahren Eidgenossen mit Freuden erfüllen.

Welch große Anstrengungen kostete nicht die politische Wiedergeburt unserer Schweiz? Welche harten Anfechtungen

---

* Müller Friedbergs Erzähler von St. Gallen.

von Innen und Außen hatte sie nicht zu bekämpfen? Wie gütig half der Allmächtige unsrer Ohnmacht wieder auf, und wie tröstend öffnete sich uns die Zukunft in Hinsicht auf unsre Nationalehre, Freiheit und Unabhängigkeit? Fühle dieses ein Jeder tief am Tage, wo von den Vätern der Nation, den Abgesandten der Kantone in deren Namen zum Throne des Ewigen der feierliche Schwur aufsteigen wird:

Diesen neuen Bund der Eidgenossen wahr und stets zu halten und dafür Leib und Leben, Gut und Blut hinzugeben, die Wohlfahrt und den Nutzen des gesammten Vaterlandes und jedes einzelnen Standes nach besten Kräften zu fördern und deren Schaden abzuwenden, im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit einander zu leben und Alles zu leisten, was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen fordert.

Wir bitten Gott, den Allmächtigen, daß er mit Wohlgefallen auf diesen heiligen Bund herabblicken und die Dauer und Kraft desselbigen bis auf unsre fernsten Nachkommen erhalten und segnend fortwirken lassen wolle."

Gegeben in Trogen den **4.** August **1815.**

Die Bundesbeschwörung fand den **7.** August **1815** zu Zürich im Großmünster statt. Am **20.** November **1815** gewährleistete dann der Wiener Kongreß die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes.

---

So hätten wir nun die politischen Ereignisse einer Periode unserer Geschichte kennen gelernt, welche im Ganzen, wie für das gesammte schweizerische Vaterland, so namentlich auch für unsern Kanton das Bild des Glückes und des Friedens, der Eintracht, des Wiederauflebens gemeinnützigen, brüderlichen und vaterländischen Sinnes darbietet, aber in ihrem Schooße auch manchen Druck barg. Verlangten schon die wiederholten Neutralitätsfeldzüge bedeutende Opfer, so lastete die Militärkapitulation noch schwerer auf dem Lande

und brachte Napoleons Handelssperre mit der damit verbundenen Verdienstlosigkeit große Noth und viel Elend über unser Volk, so daß es nur zu sehr fühlen mußte, was es heiße, von einem Mächtigen abhängig zu sein. Kaum aber lastete des Vermittlers eiserne Hand nicht mehr auf unsern Schultern, so erwachte unter dem Schweizervolke oder vielmehr unter dessen Obrigkeiten schon wieder der alte Hader und der durch Napoleons Machtwort zum Schweigen gebrachte Parteigeist, so daß unser schweizerisches Vaterland, während es zum Schutze unsrer Freiheit und Unabhängigkeit einen neuen Bundesvertrag gründen wollte, das Bild eines allgemeinen Wirrwarrs, einer völligen Auflösung darbot, indem ein Theil die eigenen Interessen über die Freiheit und Unabhängigkeit des Schweizervolkes setzte. Es war, wie ein schweizerischer Dichter sang:

„Der Habsucht Gier verschlingt die seligen Gefühle,
Den Nachbar glücklich auch zu seh'n,
Was heilig ihnen heißt, die Freiheit, wollen Viele
Nicht Andern zugestehn."
„Unseliges Geschick! des Volkes theure Rechte
Sind in dem freien Land gedrückt:
Der Herr steht wieder auf und suchet seine Knechte,
Den Sklaven, der sich bückt."

Darum erforderte es neben den eifrigen Bemühungen der unparteiischen Stände, unter denen Appenzell A. Rh. eine ehrenvolle Stellung einnahm, abermals der Dazwischenkunft fremder Mächte, um eine neue Bundesverfassung ins Leben zu rufen, und es war die entschiedenste Erklärung unumschränkter Herrscher, daß sie nur eine Eidgenossenschaft anerkennen, in welcher auch die neuen Kantone als gleichberechtigte Glieder Aufnahme gefunden hätten, nothwendig, ehe diese den ältern Bundesbrüdern wirklich gleichgestellt wurden.

Unter solchen Umständen war es nicht möglich, der neu zu gründenden Bundesverfassung jenen Geist einzu-

hauchen, der es jeden Eidgenossen hätte fühlen lassen, daß er mit allen Schweizerbrüdern eine große Familie bilde und das ganze Vaterland seine Heimat sei. Erst eine spätere Zeit verhalf diesem Geiste zum Siege.

# Anhang.

## Staatsverfassung des Kantons Appenzell der äussern Rhoden.

(Zu Handen der hohen eidsgenössischen Tagsatzung ausgefertigt im Juni 1814.)

### Allgemeine Bestimmungen.

Die äussern Rhoden des Kantons Appenzell bekennen sich sämmtlich zur evangelisch-reformirten Religion. Ihre politische Verfassung ist rein demokratisch, und die höchste Gewalt beruht auf der Gesammtheit des Volks. Jeder Eingeborne ist Soldat und zum Militärdienste verpflichtet, sobald er das sechszehnte Jahr erreicht und den Beitritt zum heil. Abendmahl erhalten hat *).

### Eintheilung.

Der Kanton ist in die Gemeinden von vor der Sitter und hinter der Sitter eingetheilt. Jede dieser Landesseiten stellt fünf hohe Beamte, nämlich den Landammann, Landsstatthalter, Landssekelmeister, Landshauptmann und Landsfähndrich, in die Landesregierung, welche alle zwei Jahre im Rang abwechseln und gegenseitig in den gleichen Rechten und Pflichten stehen. Trogen und Herisau sind die Hauptorte des Kantons; jedoch wird am erstern Orte die hohe Justiz ausschließlich verwaltet. Auf beiden Plätzen befinden sich die Landeskanzleien und Archive vertheilt.

### Oeffentliche Gewalten.

Die gesetzgebenden und vollziehenden Behörden dieses Kantons sind die Landsgemeinde, die Neu- und Alt-Räthenversammlung, der große Rath und die kleinen Räthe.

---

*) Das neue Militär-Reglement des Kantons Appenzell der äussern Rhoden, in **56** Artikeln verfaßt, ist von der Neu- und Alt-Räthenversammlung am **15.** Mai **1817** genehmigt und beschlossen worden.

1. Die Landsgemeinde oder die allgemeine Versammlung des Volks ist die höchste Landesbehörde. Sie besteht aus allen Angehörigen des Kantons im Alter von sechszehn Jahren und darüber, wird alle Jahre am letzten Sonntage des Aprilmonats abwechselnd zu Hundwyl und Trogen gehalten, und erwählt durch freie Hand und Stimme die vier Standeshäupter, die sechs übrigen Beamten, den Landweibel und Landschreiber, doch stets nur für ein Jahr, nach dessen Verflusse alle wieder wählbar sind. Der Landsgemeinde müssen alle Bündnisse und Verträge, Kriegs- und Friedensschlüsse, alle Vorschläge zu neuen Landesgesetzen oder zu Abänderung der alten zur Entscheidung vorgelegt werden, nachdem sie vom großen Rathe geprüft worden sind. Sie allein ist befugt, den Fremden das Landrecht zu ertheilen oder sie abzuweisen. Ausserordentliche Landsgemeinden können einzig von dem großen Rathe erkennt und angeordnet werden.

2. Die Neu- und Alt-Räthenversammlung ist die zweite Behörde des Kantons, und ist aus den sämmtlichen Landesbeamten, den Hauptleuten und einer für jede Gemeinde festgesetzten Anzahl Rathsgliedern zusammengesetzt. Ihr Zusammentritt geschieht alle Jahre am zweiten Montag nach der Landsgemeinde abwechselnd zu Herisau und Trogen, an welchem die in den Kirchhören neu erwählten Gemeindsvorsteher den Regimentseid schwören, und dann Sitz und Stimme haben.

Die Neu- und Alt-Räthe erwählen oder bestätigen den Rathsschreiber, die beiden Landesbauherren, die Examinatoren, alle höhere Militärstellen, den Landläufer, die Wegmeister und andere Bedienung. Das allgemeine Sitten- und Polizei-Mandat, das Militär-Reglement und andere Landesverordnungen werden ihrer Prüfung, Bestätigung oder Abänderung unterworfen. Sie verfügen über die Aufhebung oder den Fortbestand der verschiedenen Kommissionen für die innere Staatsverwaltung und das Kirchen- und Schul-, das Militär- und Polizeiwesen. Sie verordnen die Erhebung temporärer Steuern entweder selbst, oder übertragen die Vollmacht hierzu dem großen Rathe, und treffen alle die höhern Verfügungen, welche nicht in die positive Gesetzgebung und ausschließlichen Vorrechte der Landsgemeinde eingreifen.

3. Der große Rath besteht aus den zehn Landesbeamten und den sämmlichen regierenden Hauptleuten der Gemeinden. Er versammelt sich alle Jahre ordentlich im Frühling und Herbst zu Untersuchung der Landrechnungen, und übrigens unbestimmt, nach Erforderniß der Geschäfte, zu Trogen und Herisau. Er übt die

höchste richterliche und vollziehende Gewalt aus, und ist die letzte Instanz in Zivil-, Justiz-, Polizei- und Kriminalsachen. Der große Rath wacht über die Handhabung der Gesetze und die Vollziehung der Beschlüsse und Verordnungen höherer Behörden. Als Stellvertreter des Volks besorgt er alle seine allgemeinen und besondern Interessen und Angelegenheiten. Von ihm werden die Gesandtschaften auf die Tagsatzungen und Konferenzen ernannt und mit Instruktionen versehen, und ihm die Berichterstattungen abgelegt. Alle vor die höchsten Behörden gelangende Anträge sind seiner Vorberathung unterworfen.

**4.** Die kleinen Räthe versammeln sich vor der Sitter alle ersten Dienstage des Monats zu Trogen, und hinter der Sitter des Jahrs dreimal zu Herisau, Urnäsch und Hundwyl, denen einzelne Beamte und die altherkommliche Anzahl von Hauptleuten oder Rathsgliedern aus den betreffenden Gemeinden beiwohnen Sie beurtheilen in zweiter Instanz alle Streitigkeiten und Prozeßsachen; bestrafen diejenigen Vergehungen, welche die Buße von zehn Gulden nicht übersteigen; erkennen die Gant- und Rechtstage, und sind Aufseher über alle Zweige der niedern Polizeipflege.

Der regierende Landammann ist Präsident aller oben angezeigten hohen Standesbehörden, und er verwahrt das große Sekret-Insiegel des Kantons. Alle amtliche Ausfertigungen, die Führung der Protokolle, die Registratur und Briefwechsel u. s. w. werden von dem Rathsschreiber und Landschreiber zu Herisau und Trogen besorgt.

## Die Gemeindsbehörden.

Alle Gemeinden der äussern Rhoden dieses Kantons sind in demjenigen, was die Verwaltung ihrer Kirchen- und Gemeindsgüter, ihres Armenwesens und innern Anstalten betrifft, von einander unabhängig, und haben ihre eigene Behörden, die man Kirchhören und Gemeinderath, oder Hauptleute und Räthe nennt.

**1.** Die Kirchhören oder die Gesammtheit aller Ortsbürger versammeln sich des Jahrs zweimal, nämlich a) am Sonntage nach der gewohnten Landsgemeinde, zur Erwählung und Bestätigung der Hauptleute und Räthe; und b) zu Martini wegen Besetzung der verschiedenen Aemter und Bedienungen in der Gemeinde.

Die Kirchhören verfügen ausserdem über die öffentlichen Anstalten und Besitzungen, bestimmen die Steuern zur Abhilfe der eigenen Bedürfnisse, üben das Kollaturrecht aus, und ent-

scheiden über alle innere Angelegenheiten der Gemeinden in Sachen von Wichtigkeit. Ausserordentliche Kirchhören dürfen nur mit Vorwissen und Bewilligung eines der vier Standeshäupter versammelt werden.

Der Gemeinderath besteht aus zwei Hauptleuten und fünf bis zweiundzwanzig Mitgliedern, welche von der Kirchhöre unmittelbar erwählt werden. Ihm obliegt die Leitung aller Geschäfte und Interessen der Gemeinde, die spezielle Aufsicht über die innern Anstalten und Stiftungen, die Verwaltung des Vogtei-, Armen- und Schulwesens, die Vollziehung der hoheitlichen Gesetze und Verordnungen und die Wachsamkeit über Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung. Er bewilligt oder verwehrt die Niederlassung der Fremden, verfügt über die Aufrichtung der Schuldbriefe, und ist die erste Instanz in Prozeßsachen und Streitigkeiten. Die zwei Hauptleute wechseln alle Jahre im Präsidium der Kirchhören und des Gemeinderaths ab, verwalten den Rechtstrieb und vollziehen alle Aufträge der Landes- und Gemeindsbehörden. Ein Gemeindschreiber führt das Protokoll und besorgt die amtlichen Ausfertigungen.

Ehesachen werden in erster Instanz vom Pfarrer und den Hauptleuten der Gemeinden, und in zweiter und letzter Instanz von einem aus weltlichen und geistlichen Personen bestehenden Ehegericht, welches sich alle Jahre am Mittwoch nach der Landsgemeinde abwechselnd zu Herisau und Trogen versammelt, beurtheilt*).

Die gegenwärtige Verfassungsurkunde der äussern Rhoden des Kantons Appenzell ist zu Handen der hohen eidsgenössischen Tagsatzung ausgefertigt, mit den gewohnten Unterschriften versehen und mit dem großen Sekret-Insiegel verwahrt worden zu Trogen am **28**sten Tag des Brachmonats im Jahr **1814**.

Der regierende Landammann:
Zellweger.
Namens des Raths:
Der Rathsschreiber: Schäfer.

---

*) Die Ehesatzungen, zu Herisau am **6.** Mai **1816** von der Neu- und Alt-Räthenversammlung erneuert, sind im Druck erschienen.